...tl. Bibliothek
...egensburg

Jur. 834 (1,1

Jus. 834

Die österreichischen

Rechte,

das ist:

eine Einleitung

zum Kenntniß aller in Oesterreich bis auf gegenwärtige Stunde üblichen

Gesetze, und Gerechtsamen

aus den Patenten und Resolutionen, nach Ordnung der öffentl. Vorlesungen gezogen, und in Gestalt

eines juridischen Wochenblats

zum Druck befördert

von

Johann Udalrich Donner.

Wien, mit von Ghelenschen Schriften gedruckt.

1777.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Vorbericht.

Obgleich die österreichischen Rechte in dem Kodex, und den Supplementen nach ihrem ganzen Innhalt gesammelt, und eingetragen sind, so reichen dennoch diese Sammlungen nicht bis auf gegenwärtiges Jahr, viel weniger sind die daselbst befindlichen Gesetze erklärt, oder wie weit die erstern von den letztern abgeändert, was noch beybehalten worden, und wie man sich heutiges Tages zu verhalten habe, angezeigt worden. Ferner

sind diese Gesetzbücher ganze Folianten, welche nicht alle Unterthanen genugsam verstehen, oder sich wenigstens, dieselben genau zu durchlesen, hinlänglich befleißen (und dennoch müssen alle die Gesetze wissen, und beobachten) ich will keine Meldung machen, wie viele Menschen, wenn sie auch gerne wollten, nicht einmal Zeit hiezu hätten: und weil überdieß unsere vaterländischen Gesetze die wahre Richtschnur sind, durch welche unsere Landesfürsten den Staat zu beherrschen, und das Wohl ihrer getreuen Unterthanen zu befördern suchen, auch bey allen Gerichtsstellenzufoderst nach diesen Rechten gesprochen werden muß; so lag mir schon viele Jahre nichts mehrers am Herzen, als die Verfassung eines Buchs, wodurch ich das Kenntniß dieser Verordnungen allen Unterthanen beyzu-

brin-

bringen vermögend wäre. Ich ward mit den benöthigten Patenten und Resolutionen durch hohe Ministers, welche ungeachtet ihrer erhabenen Herkunft viele Jahre aus Liebe zu ihrem Vaterland durch Fleiß und Arbeit selbst die niedrigsten Menschen beschämen, großmüthigst unterstützet, und ließ michs an keiner Mühe gereuen, ganze Stöße derselben unermüdet zu durchsuchen, und zu entwickeln; aber da unsere wohlthätigste Monarchinn den k. k. ni. öst. Regierungsrath Herrn von Froidevo zum öffentlichen Lehrer der österreichischen Rechte an der hiesigen hohen Schule allergnädigst aufstellte, und dieser gelehrte, in unseren vaterländischen Gesetzen ganz besonders erfahrne Mann gründlich, und seiner Gewohnheit nach offenherzig mit aller Deutlichkeit seine Vorlesungen an-

fieng, und glücklich fortsetzte, so ward ich in meinem Werke, und Vorhaben vollends gestärket. Ich wählte die Art eines juridischen Wochenblats, vor allem aber die deutsche Sprache, dieweil unsere Gesetze, und Unterthanen deutsch sind, und ich der Meinung war, daß man auf solche Weise nach und nach am bequemlichsten das Kenntniß dieser Rechte erlangen könnte. Die Abtheilung geschieht in den rechtlich- und politischen Theilen: die Ordnung ist jene der öffentlichen Vorlesungen, wobey nebst dem, was in besagten Vorlesungen erklärt ward, zugleich die übrigen Gesetze, wie sie in Oesterreich bis diese Stunde üblich sind, zum Vorschein kommen. In Ansehung dieser Schriften jedoch bin ich genöthiget zu erinnern, daß sie selbst keine Gesetze seyen, sondern nur eine Einleitung

zum

zum Kenntniß der Gesetze, deswegen werden die Patenten, und öfters die Paragraphen selbst jedesmal angeführt; hierauf kann man sich ohne allem Zweifel beruffen, und wer sich damit nicht befriedigen wollte, der hätte nur die Patente aufzuschlagen, oder das Gegentheil (allein durch Gesetze) zu erweisen. Diese Erinnerung wäre für den meisten Theil meiner Leser überflüßig gewest, aber aus der Erfahrung ist mir bekannt, daß solche Vorwürfe dem gemeineren Mann, wenn er sich auf diese Blätter bezog, öfters gemacht worden sind, folglich war es nothwendig, demselben zu berichten, mit was für einem Ansehen er diese Schriften zu beurtheilen habe. Uibrigens bitte ich um eine gütige Nachsicht, wenn ein und anders nicht deutlich genug, oder nach Erfor-

for-

forderniß der Umstände hinlänglich aus einander gesetzt, und folglich zu verbessern wäre; man beliebe nur zu überdenken, was dieß für eine weitschichtige, in alle Umstände einschlagende Materie sey, und was noch mehr ist, daß gegenwärtiges Werk nach seiner Art allerdings für das erste angesehen werden kann, so jemals über die österreichischen Verordnungen geschrieben worden ist. Giebt mir Gott Leben und Gesundheit, so sollen die österreichischen Rechte bald nach der dogmatischen Art verfaßt, in vielen vermehrt, und verbessert erscheinen.

Erinnerung.

Im ersten Theile Seite 59 muß es heißen: Wenn an jemand ein Unterpfand aus einem Privatvertrag verschrieben worden, welches nicht vorgemerkt ꝛc. ist, so erhält derselbe kein persönliches Vorrecht, sondern wird wie ein Gemeingläubiger angesehen, dieweil bey uns die beweglichen Güter dem Gläubiger als ein Pfand übergeben, und die unbeweglichen oberkeitlich eingetragen seyn müssen, widrigens hat sich der Gläubiger keines Pfandrechts zu vertrösten.

Die
Oesterreichischen Rechte.

In der Ankündigung dieser Blätter habe ich gesagt, daß die österreichischen Rechte ein Innbegrif aller Verbindlichkeiten und Gerechtsamen seyen, welche im Erzherzogthum Oesterreich beobachtet werden müssen. Unter den Gesetzen wird eine Richtschnur verstanden, nach welcher die Unterthanen ihre Handlungen einzurichten verbunden sind. Einige sind göttliche, die uns hier nichts angehen, einige aber sind weltliche, welche die Handlungen der Bürger in zeitlichen Dingen bestimmen, und diese werden wegen ihrem Gegenstand abgetheilt in Publica, welche den ganzen Staat, in Politica,

welche eine sittliche Person, das ist, eine ganze Versammlung mehrerer Menschen im Staat, z. B. die Stadt Wien, und in Justitialia, welche einzelne Personen betreffen. Es könnte hier eine weitere Zertheilung gemacht werden, allein sie ist zu meinem Vorhaben nicht nöthig, nur dieses ist noch zu merken, daß die bürgerlichen Gesetze in den österreichischen Landen entweder angenommene sind, die wir vor Zeiten bey Abgang der unsrigen als einen Hinterhalt und Ergänzung erwählet, und zwar durch ausdrücklichen Befehl des Landesfürsten, laut Verordnung von Anno 1589 in dem österreichischen Codex unter dem Buchstaben S, 297. Seite, nämlich das römische und kanonische Recht, wie auch die Lehenrechte; andere aber sind die von unseren Landesfürsten gegebene Gesetze, welche bey unseren aufgeklärten Zeiten so weit gekommen, daß wir des angenommenen Rechts in wenigen Fällen bedürfen. Diese letztere nun sind die Landesfürstliche Verordnungen, welche in das geschriebene, oder ungeschriebene Recht eingetheilt werden. Die geschriebene Verordnungen betreffen entweder den ganzen Staat in Ansehung fremder Staaten, von welchen hier wiederum nichts zu melden kommet, oder sie betreffen die Unter-

thanen

thanen im Staat. Diese sind allgemeine, oder besondere Gesetze, wie sie nämlich alle, oder nur gewisse Gemeinden, oder auch nur einzelne Personen und Sachen betreffen. Die allgemeine Verordnungen werden Edicta genannt, und haben zerschiedene Namen, nämlich Pragmatikalien, wenn sie alle in dem ganzen Staat für beständig verbinden, man nennt sie auch zuweilen Generalien, wenn sie eine Rücksicht auf besondere Fälle haben: Normalien, sind eine Richtschnur in besonderen Sachen: Ordnungen, wenn sie in gewisse Titul und Paragraphen eingetheilt sind, z. B. Bergordnung, Gerhabschaftsordnung, Patente, wenn sie öffentlich angeschlagen werden: Rescripta, wenn der Landesfürst auf einen Bericht oder Relation der höchsten Gerichtsstellen antwortet; denn bey uns pflegt der Monarch nicht auf die Fürstellung der Privaten zu antworten, sondern er schickt sie an die Präsidenten der jenigen Stellen, wohin sie gehören: Dekreten: wenn in der Revision gesprochen wird, nämlich wenn man in einer Streitsache zu den Landesfürsten selbst appellirt; man nennt auch jenes ein Dekret, wenn der Monarch außer einem Gesetz etwas verordnet, endlich Resolutionen werden jene Verordnun-

gen genannt, welche nur an die Gerichtsstelle kommen, und derselben zu ihrem Verhalten dienen. Peinliche Gesetze sind jene, welche der Landesfürst dazu bestimmet, und welche in dem neuen Theresianischen Gesetzbuch in peinlichen Sachen enthalten sind: endlich sind die Privilegien, oder besondere Rechte eines einzeln, oder mehreren zusammen, als einer betrachtet, welche mit Recht unter die Gesetze gezählet werden; denn sie verbinden die übrige, sich nach denselben zu achten, und keinen, welcher ein Privilegium hat, hierinne zu stöhren, jedoch ist der Innhaber desselben schuldig es aufzuweisen; denn andere können solches gar oft nicht wissen, und folglich dadurch nicht verbunden werden. Bey den Privilegien ist zu merken, daß alle durch den Tode des Landesfürsten erlöschen, laut Patent vom Jahre 1741, welches wiederholet ist den 14. December 1743. hierunter sind auch die Mautprivilegien mitbegriffen; wer also dergleichen Freyheiten hat, der muß wohl bedacht seyn, daß er selbe von dem neuen Landesfürsten erneuern lasse, wenn er sie nicht verliehren will; jedoch aber ist hier ausgenommen, was den Stand der Person betrift, z. B. Adel, Wappen, Ehrlichmachung

und

und dergleichen: diese bedärfen keiner Erneuerung. Zu dem ungeschriebenen Recht gehört die Gewohnheit, Consuetudo, sie ist ein Recht, welches aus der stillschweigenden und vermuthenden Einwilligung des Landesfürsten kommt, und diese ist der Grund davon; denn die Unterthanen können durch ihre Gebräuche kein Gesetz machen, weil sie keine Gewalt dazu haben; die Einwilligung des Gesetzgebers wird aus den Eigenschaften der Gewohnheit abgenommen, nämlich eine lange Zeit gemeiniglich 10 Jahre, wenn der Landesfürst es nicht ehe gewußt hat, eine öftere Wiederhohlung der nämlichen Handlung, daß solche vernünftig, und nicht wider die guten Sitten sey, und der Vorsatz, durch solche Handlung eine Verbindlichkeit einzuführen. Hier ist zu merken, daß, wenn der Landesfürst in dem ganzen Staat in ein= und anderem Stücke eine Gleichheit haben will, z. B. es soll Gewicht und Maaß durchaus gleich seyn, so wäre es keine Gewohnheit, wenn etwann einige Oerter von undenklichen Jahren her das Widerspiel aufweisen, und dabey verbleiben wollten; denn es gieng einer solchen Handlung die Einwilligung des Gesetzgebers ab.

Dieses wäre also die nothwendige Abtheilung, um in Zukunft das Weitere, was ich von den österreichischen Rechten sagen werde, desto besser begreiflich zu machen. Vor allen ist hier noch übrig zu beweisen, daß die Gesetze auch in dem Gewissen verbinden, und daß die Uibertretter der bürgerl. Gesetze nicht nur den Staat, sondern auch Gott selbst beleidigen. Dieses beweise ich folgendergestalten: wenn wir die heilige Schrift betrachten, so sind die offenbare Worte vorhanden, nämlich Proverb. 8. v. 15. 26. wo die Landesfürsten Staathalter Gottes genannt werden; Rom. 13. heißt es, daß aller Gewalt von Gott sey; der widersteht, der widersteht der Anordnung Gottes. Epist. Petr. 1. C. 2. v. 13. seyd daher unterthänig wegen Gott, weil also sein Will ist, und Christus selbst sagt: Gebt dem Kaiser was des Kaisers ist, und Gott was Gottes ist. Allein eben diese Verbindlichkeit im Gewissen ist in der Natur der Sache und in den unzweifelhaften Folgerungen der Vernunft gegründet; denn der Landesfürst ist verbunden, das Wohl seiner Unterthanen zu befördern, und Niemand würde ihn entschuldigen, daß er sich nicht im Gewissen versündige, wenn er statt dem gemeinen Beßten nur allein auf seinen Nutzen be-

dacht wäre, die Unterthanen unterdrückte, und in der Ungerechtigkeit ersticken wollte. Eben so verhält es sich mit dem Gewissen der Unterthanen; wie würde der Landesfürst seiner Verbindlichkeit ein Genügen leisten, wenn die Unterthanen wenigst in dem Gewissen und bey den unbekannten Handlungen thun könnten, was sie wollten? Sie haben einen Vertrag mit dem Monarchen, daß sie gehorsamen wollen, und die Verträge verbinden in dem Gewissen, sie können eben so wenig ungehorsam seyn als die Kinder gegen ihrem Vater; denn was der Vater bey seiner Familie, das ist der Landesfürst im ganzen Staat, er ist der Vater aller ihm unterthänigen Familien, und wir machen uns kein Gewissen daraus, wenn wir uns eines Rechts bedienen, welches sonst ohne Verordnung des Landesfürsten eine Sünd wäre: z. B. ich bin der nächste Blutsfreund zum Titius, dieser hat sein Vermögen einem Fremden vermacht, dabey aber die von dem Landesfürsten erforderliche Feyerlichkeiten nicht beobachtet, ich komme mit meiner Klage zu Gericht, da wird mir das Vermögen zugesprochen, und ich nehme solches ohne allem Gewissenszweifel an, welches ich doch nicht thun könnte (ge-

stalten mein Vötter es mir nicht vermeinet) wenn ich nicht durch das Gesetz in dem Gewissen sicher gestellet wäre; und doch wollen sich viele Menschen keine Sünd daraus machen, wenn sie Waaren hereinschwärzen, Wildprät schießen, und dergleichen, wodurch der Staat gehalten ist, so vieles auf die Wache zu verwenden, sie aber sich und die Ihrigen mehrentheils in den Untergang stürzen, ja wohl gar ihrem Nachbar, der durch einen ehrlichen und erlaubten Handel solche Waaren in diesem Preis nicht geben kann, den größten Schaden verursachen.

Die sämmtlichen Rechte und Verbindlichkeiten gehen überhaupt die Personen an, alle Personen aber in den österreichischen Staaten sind entweder Herrschaften, Unterthanen, unter welchen einige Grundholden genannt werden, Bürger, und andere freye Menschen, welche sich in dem Staate aufhalten, und unter diese drey Reihen nicht gehören Endlich aber kommen jene, welche wegen Jahre, Gebrechlichkeiten, Verschwendungen und dergleichen sich und ihr Vermögen nicht selbst verwalten können, sondern der Sorge Anderer anvertrauet werden müssen.

Unter

Unter die Herrschaften werden jene gezählt, welche die Fähigkeit haben, Unterthanen zu besitzen, sie werden Landstände, Landmänner genannt, und müssen bey der Landtafel eingetragen seyn, sonsten können sie die Vortheile der Landmänner nicht genießen. Die Landstände werden in vier Ordnungen getheilt; in der ersten sind die Prälaten und Aebte, in der zweyten die von dem ersten Adel, nämlich Fürsten, Grafen und Baronen, in der dritten der Ritterstand, und in der vierten die Landesfürstlichen Städte und Märkte, welche auch die mitleidenden Ortschaften genannt werden. Die Rechte der Landstände überhaupt sind, daß sie sowohl in peinlichen als bürgerlichen Fällen ihre besondere Gerichtsstelle haben, Unterthanen und freye Gründe besitzen, Zeugenschaft nur schriftlich unter Adelichen Trauen und Glauben geben, wenn es nicht Leib und Leben angeht, und sich gegen alle übrige bey Verkaufung der Gründe, und der damit verknüpften Rechten des Einstandrechts bedienen können. Ihre übrigen Rechte werden nach und nach alle an ihrem Orte vorkommen.

Unterthanen werden jene genannt, welche in Ansehung ihrer Person und ihres Grundes den Herrschaften untergeben sind, und angelobet haben, da hingegen jene, welche nur einen Grund unter der Herrschaft besitzen, ohne anzugeloben, Grundholden genannt werden. Alle Unterthanen aber werden in dem Kodex unter dem Buchstaben U, Seite 400. von der Leibeigenschaft ausgenommen, und wenn sie ihre schuldige Gaben abgereicht haben, können sie mit dem Ihrigen frey schalten und walten. Bürger werden jene genannt, welche wegen ihrem Besitz, Handwerk, oder sonstigen Verrichtung in den unmittelbaren Städten von ihrer Oberkeit unter die Zahl der Bürger eingetragen sind; denn es giebt noch andere auf dem Bezirk der Städte, welcher der Burgfried genannt wird, die Gewerbe treiben, ohne Bürger zu seyn z. B. in Wien die Niederläger, Wechsler, welche unter der hochlöblichen Regierung stehen, die Hofbefreyten, und jene, welche zu dem Hofdienst aufgenommen sind, z. B. Kammergoldschmied, Hofbarbirer ꝛc. oder welche freye Künste treiben, und der Hofakademie einverleibt sind: diese alle stehen unter dem Obersthofmarschall, und endlich die Schutzverwandten,

und Handwerker, welche mehrentheils der Nied. Oest. Regierung untergeben sind. Die Gerechtsamen und Verbindlichkeiten der Bürger folgen seiner Zeit, itzt aber vor allen andern kommen jene, welche wegen Jahren, Verschwendung, oder Gebrechlichkeiten sich und ihr Vermögen nicht selbst verwalten können, und daher die Gerhabschaftsordnung.

Der Gerhab oder Vormund ist eine Person, welche an die Stelle des Vaters gesetzt, und jenen gegeben wird, welche wegen Alter, oder andern Ursachen sich und ihr Vermögen zu beherrschen nicht im Stande sind. Gerhabschaftsordnung Titl 1. § 2. In Oesterreich ist kein Unterschied zwischen den Unmündig- und Minderjährigen, oder zwischen einem Tutor und Curator, sondern der Gerhab vertritt die Stelle beyder, ausgenommen man wollte einen Curator, oder Verwalter für die Güter des Minderjährigen allein aufstellen, und einen Gerhaben für dessen Person, oder der Minderjährige hätte auch in andern Ländern Güter, da müßte dort ebenfalls ein Curator ernannt werden. Alle Gerhaben müssen bestätigt werden, jedoch aber sind sie

schul-

schuldig, die Gerhabschaft anzunehmen, wenn sie keine richtige Entschuldigungen haben, oder wenn die Oberkeit nicht erhebliche Ursachen hat, sie davon auszuschließen. Die ersten unter den Gerhaben sind jene, welche in einem Testament, oder letztwilligen Verordnung von dem Vater, Groß- oder Urgroßvater den natürlich-ehelich- und angewünschten Kindern, Enkeln oder Urenkeln gegeben werden, aber auch diese sowohl, als andere, ja der Vater oder die Mutter selbst, wenn sie zu Gerhaben ihrer Kinder aufgestellt werden, müssen von der Oberkeit bestättigt werden.

Nach diesen kommen die nächste Freunde, und zwar nach jener Ordnung, nach welcher sie Erben außer Testament, ab intestato seyn würden. Sie sind verbunden, die Gerhabschaft anzunehmen, und wenn sie sich derselben ohne richtiger Entschuldigung entziehen wollten, so verliehren sie das Erbrecht, auf das Vermögen des Pflegkindes für ihre Person, welches jedoch auf ihre Erben sich nicht erstreckt. Gerhabschaftsordnung Tit. 3. § 1. Vor allen übrigen Anverwandten wird die Mutter für ihre Kinder als Gerhabinn

binn aufgestellt, so lang sie sich nicht verehliget, und ehrlich aufführt, was aber nicht ehrlich aufführen sagen wolle, ist hier in dem Gesetze nicht bestimmt, folglich müßte die Oberkeit solches erkennen. Es werden der Mutter allzeit einer, oder mehrere Gerhaben zugegeben, und wenn es zwischen der Mutter, Gerhaben, oder Pflegkind einen Streit gäbe, so wird ein Curator ad actum, das ist ein Sachwalter für dieselbe Handlung ernannt, welcher die Sachen wieder behörig in Richtigkeit bringen muß. Wenn die minderjährigen Kinder eigene Güter haben, bona adventitia, so wird auch der Vater, oder Großvater als Gerhab seiner Kinder aufgestellt, und wenn unter hinterlassenen Waisen ein Bruder schon vogtbar oder großjährig wäre, so wird er ebenfalls über seine andern noch minderjährigen Geschwistrigte zum Gerhab ernannt.

Endlich wenn aus dem Testament, oder Blutsverwandtschaft Niemand vorhanden ist, so setzt die Oberkeit einen, oder auch mehrere nach Gutbefinden. Die Obergerhabschaft kommt keiner Gerichtsstelle vermög ihres Amtes zu, sondern auf Befehl der Majestät, und wenn der

Erb-

Erblasser auch unter anderen Gerichtsstellen Güter hätte, so stellt jedoch jene Oberkeit den Gerhaben, unter welcher der Erblasser zur Zeit seines Absterbens gestanden ist, und macht sodenn durch Kompaßschreiben den übrigen Oberkeiten, unter welchen solche Güter sind, die ernannten Gerhaben bekannt. Es ist in dem vierten Titul der Gerhabschaftsordnung befohlen, daß nach dem Abscheiden des Vaters oder eines schon aufgestellten Gerhabens die Mutter, oder die nächsten Anverwandten innerhalb 6 Wochen, wenn sie anwesend, oder innerhalb 12 Wochen, wenn sie abwesend sind, einen Gerhab begehren sollen bey Verlust ihres Erbrechts, oder des Vermächtnisses, wenn ihnen eines zugedacht worden wäre; hier in Wien aber ist solches nicht mehr nothwendig, denn es ist nicht erlaubt, jemand ohne der vorläufigen Beschau zu begraben: der Beschauer schreibt einen Zettel, in welchem der Nam, Haus, und Condition des Verstorbenen enthalten sind, und nachdem dieses Zeugniß an seinem bestimmten Orte eingetragen worden, so wird sothane Beschreibung an alle Gerichtsstellen überbracht, wo eine jede Oberkeit ganz leicht die Einsicht haben kann, ob eine ihrem Gerichtsbezirk untergebene Person

unter

unter den Verstorbenen sich befinde, oder nicht. Findet sich Jemand darunter, so werden Kommissarien abgeschickt, welche bey dem Verstorbenen die Sperr vornehmen. Diese ist zweyerley, erstlich die Jurisdiktionssperr, wenn nur inwendig etwa in einem Zimmer an einem Kasten das Sigill angeschlagen wird: zweytens die enge Sperr, wenn eine fremde Person verstorben, dero Erben man nicht weiß, oder welche nicht hier sind, oder auch, wenn das Vermögen bey Leuten ist, welchen es nicht kann anvertraut werden, da wird von der äußersten Thüre an schon alles zugesperrt, und mittels eines Spagats an die Zimmerthür das Sigill angelegt. Diese Kommissarien müssen alsdenn bey der Oberkeit die Auskunft von dem Verstorbenen geben, ob Kinder vorhanden, welche noch minderjährig oder schon vogtbar sind, ob ein Testament verfertigt worden, und dergleichen; sind nan Minderjährige vorhanden, so wird alsogleich auf die gegebene Nachricht verbescheidet: Den in Waisensachen verordneten Herren Räthen zu Bedenk- und Referirung der Nothdurft zuzustellen. Von diesen wird sodenn die nöthige Fürkehrung getroffen.

NB. Obschon gegenwärtiges Blatt in einem ganzen Bogen besteht, so ist meine Absicht jedoch, niemal mehrers als einen halben Bogen die Woche drucken zu lassen, nur in jenem Falle allein ausgenommen, wenn die abzuhandelnde Materie nicht meistentheils in Auszügen von den Patenten, sondern auch zugleich in vielen Erklärungen und Beweisen, wie nämlich solches in diesem Blatt erforderlich war, besteht. Es ist mir zwar wohl bekannt, daß sich unter den Herren Pränumeranten viele an Verstand und Range erhabene Männer befinden, von welchen ich überzeugt bin, daß sie eine gründliche Einsicht in die Gesetze unsers Vaterlandes haben; allein es sind auch viele Andere, denen ein ganzer Bogen zu beschwerlich, oder, weil die Sache nicht im Erlustigen besteht, wohl gar zu trocken und abgeschmackt scheinen dürfte. Ich werde daher allzeit dahin beflissen seyn, daß alle nach jedem Stande, welche auch nur eine wenig- und bequeme Zeit auf diese Blätter verwenden wollen, das Kenntniß unserer Gesetze und Verordnungen ganz leicht erhalten können.

Außer-

Außerhalb der Stadt kennt jede Oberkeit ohnehin ihre Untergebene; und wenn Jemand anderer stürbe, welcher nicht unter ihrem Gerichtsbezirk gehört, so müssen sie solches gleich bey der Regierung, oder wenn er von dem Soldatenstand wäre, aldort anzeigen.

Die Oberkeiten müssen ein Waisenbuch halten, in welchem der Nam des Gerhabes, des Pflegkindes, und seiner sämmtlichen Güter beschrieben sind. Wir haben schon gesagt, daß ein Jeder schuldig sey, die Gerhabschaft anzunehmen, wenn er nicht eine wichtige Entschuldigung habe, selbe abzuschlagen; diese Entschuldigungen aber sind in dem 6ten Titel der Gerhabschaftsordnung enthalten: nämlich erstens ein Alter von 60 Jahren, oder eine fürdauernde Krankheit. Zweytens die Armut. Drittens drey Gerhabschaften zur nämlichen Zeit, welche nicht gar geringe sind. Viertens ein wichtig- und beschwerliches öffentliches Amt, besonders sind die wirklichen kaiserl. Hofräthe, Bürgermeister, und Stadtrichter in den mitleidenden Städt- und Märkten ausgenommen; sie müssen aber, wenn sie vor Antrettung ihres Amtes schon eine Ger-

habschaft gehabt hätten, dieselbe jedoch behalten. Fünftens grosse Feindschaft mit den Eltern des Pflegkindes, welche bis zur Zeit des Absterbens ihrer Eltern gedauert hatte. Sechstens wenn Jemand einen beträchtlichen Theil von dem Vermögen des Waisens zu fodern hätte. Siebentens 6 eheleibliche Kinder, welche noch nicht erzogen sind. Achtens die Gesandten und Andere, welche in Ansehung des Staates abwesend sind. Neuntens die wirklichen Soldaten. Wenn Jemand eine dergleichen Entschuldigung hat, und die Gerhabschaft anzunehmen nicht Willens ist, so muß er, wenn er anwesend ist, innerhalb 14 Tagen, ist er abwesend, innerhalb einem Monat solche bey der Oberkeit einreichen, sonst ist er schuldig, für den Schaden zu haften. Die Gerhaben müssen in die Hände der Oberkeit angeloben, und dieses gilt an Eides statt, daß sie die ihnen anvertraute Pflegkinder kristlich auferziehen, und ihr Vermögen als fleißige Hausväter verwalten wollen, auch wenn ein Gerhab für seine Person der Oberkeit des Pflegkindes nicht untergeben wäre, so muß er versprechen, daß er sich in den Fällen, welche die Gerhabschaft betreffen, allzeit derselben Oberkeit unterwerfen

werde,

werde. Die Kautionsleistung ist mehrentheils nicht üblich, dieweil der Gerhab ohnehin nur die Einkünfte von einem Jahre zu berechnen, und das Pflegkind auf dessen Vermögen ein still-schweigendes Unterpfand hat.

Das erste, was der Gerhab nach geleisteter Anlobung zu thun hat, ist, daß er ein gerichtliches Inventarium, das ist, eine Beschreibung des sämmtlichen ihm anvertrauten Vermögens, errichten lassen, und hievon ist der Vater selbst nicht ausgenommen; die Pflegkinder können bey dem Gerhab, bey der Mutter, oder auch bey fremden ehrlichen Leuten in der Kost und Wohnung seyn, jedoch soll die Oberkeit den Werth bestimmen, welcher auf sie zu verwenden ist; wenn sie arm sind, so sollen sie in Dienste, oder zu Erlernung eines Handwerks gegeben werden, und nach dem Patent vom Jahre 1752. den 26. August soll kein Pflegkind sich in fremde Länder verreisen, noch weniger ein Mägdlein sich dahin verheirathen, ausgenommen es wäre ein Kavalier, der anderswo auch Güter hätte, oder ein Handwerksbursch, welcher sich in der Fremde wollte tauglicher machen. Weiters ist kein Ver-

lobniß zur Ehe von einem Pflegkind ohne Einwilligung des Gerhabens oder der Oberkeit gültig, laut Patent vom Jahre 1753 es ist auch eine Resolution vom Jahre 1770 vorhanden (diese ist eine Verordnung an die Oberkeiten nur schriftlich) daß kein Pupill ohne Einwilligung vom Hofe die klösterlichen Gelübde ablegen könne, dieweil es sich nicht geziemt, daß man Jemand für seine ewig- und zeitliche Wohlfahrt sollte frey schalten lassen, dem jedoch nicht 100 Gulden von seinem Vermögen anvertraut werden. Von dem Waisendienste wird hernach gehandelt.

Ein Gerhab, welcher bestätigt worden, kann den ganzen Inbegrif seiner Pflichte hieraus abnehmen, daß er eine doppelte Person vertritt, nämlich er muß die Person seines Pflegkindes beherrschen, und dessen Güter verwalten. Die ohnbeweglichen Güter kann er ohne oberkeitliche Einwilligung nicht veräußern, ausgenommen, es hätte solches der Erblasser befohlen; denn er war der Herr davon, und hätte selbe auch verschenken, oder sonst auf was immer für eine Art anbringen können. Eben so verhält es sich mit

den

den Kostbarkeiten, ausgenommen, das Pflegkind wäre arm, oder es wären Sachen, deren es nicht bedärfe, und welche kostbar zu halten sind, z. B. Pferde und Wagen, Silberservice u. d. g. sollte nun der Gerhab diesem zuwider handeln, so ist das Pflegkind befugt, wenn es großjährig wird, die von derley Art ohne oberkeitliche Begnehmigung veräußerte Sache durch 5 Jahr lang wieder zurück zu fodern, ist auch nicht verbunden, etwas zu ersetzen, ausgenommen, was erweislich wäre, daß solches in seinen Nutzen verwendet worden sey. Was die übrigen Sachen belangt, werden selbe gerichtlich geschätzt, und dem Meistbietenden verkauft, die Gelder aber müssen bey öffentlichen Gründen (das ist, wo der Staat Schuldner ist, unter welche auch das Oberkammeramt, wo nämlich die Gelder von Wien sind, und die Landstände gezählet werden) angelegt werden, nach der Verordnung vom Jahre 1760 den 20. Februar, es ist aber jedoch im Jahre 1774 den 16. Juny verordnet worden, daß die oberkeitlichen Stellen in den Waisen- und Kuratelgeldern (dieses sind jene, welche in einer Ganth bis zu dessen Ausgang bey dem Sachwalter, Curator bonorum, verbleiben)

dispen-

dispensiren können, aber mit ausdrücklicher Bedingung, daß, wenn solches Geld auf ein anderes Unterpfand geliehen würde, nebst der oberkeitlichen Dispensation das Unterpfand allzeit noch einmal so viel werth sey, als darauf hafte, z. B. ein Haus wäre 50000 Gulden werth, es wären aber 24000 Gulden Schulden darauf, so könnten nicht mehr weiter als 1000 Gulden von dergleichen Gelder auf ein solches Haus geliehen werden, es muß aber die Dispensation umsonst geschehen. Wollte der Gerhab von seinem Pflegkind selbst ein Geld aufnehmen, so muß er das nämliche beobachten. Alle Grundoberkeiten, Städte, und Märkte, oder Herrschaften sind Obergerhaben über die Waisen von ihrem Gerichtsbezirk, und müssen auch zuletzt für dieselbe haften, laut dem Patent vom Jahre 1758 den 24. November, und aus dieser Ursache nehmen sie gemeiniglich dergleichen Geld zu sich, welches sie nach dem Patent vom Jahre 1766 den 1. May mit 4 Gulden von 100 verzinsen, und mit einem Achtel ihres Vermögens als ein Unterpfand sicher stellen müssen. Unter die Waisen werden auch die Städte, Klöster, Märkte, und andere Stiftungen gerechnet, weil sie ebenfalls als eine

sittliche

sittliche Person betrachtet werden, welche andere Personen verwalten müssen, sie können ohne oberkeitlicher Einwilligung über 500 Gulden nicht aufnehmen, und wenn sie solches schon selten beobachten, so ist doch das Gesetz vorhanden, daher, wenn sich hierüber eine Strittigkeit ereignete, müßte nach dem Gesetze gesprochen werden.

Wenn Jemand seine Gerhabschaft einem andern übergiebt, so muß der Nachfolger wohl bedacht seyn, daß er sich die Vermögensbeschreibung, Inventarium, samt allem, was vorhanden ist, und wenn etwas abgieng, auch die Rechnung hierüber abreichen lasse, wenn aber Gelder am gefährlichen Orte stünden, so soll der Nachfolger befließen seyn, selbe gleich aufzukünden; denn wenn an einem solchen Orte das Geld verlohren gieng, und man dieses einer Saumseligkeit des Gerhabens zuschreiben könnte, so müßte derselbe dafür haften. Wenn Güter vorhanden sind, welche in Bestand zu geben wären, so muß die Einwilligung der Oberkeit gesucht werden, auch wenn der Gerhab selbst solche in Bestand nehmen wollte, und da muß man bedacht seyn, daß der Bestandkontrakt sich nicht

länger erstrecke, als bis das Kind vogtbar werde, weil solches sodann mit seinem Vermögen nach eigenem Gutbefinden schalten und walten kann. Obschon aus allem dem, was bisher gesagt worden, erhellet, daß die Gerhaben sehr oft die oberkeitliche Einwilligung suchen müssen, so ist doch nicht nöthig, daß solches gar zu übertrieben geschehe, z. B. um ein jedes Kleid, oder andere nothwendige Dinge; denn der Gerhab hat nur zu betrachten, daß er in dergleichen Sachen als ein ehrlicher Hausvater handle, er fehlt zwar nicht, wenn er sich in dergleichen Fällen anfragt, doch aber wird er seiner Oberkeit überlästig. Wenn über das Vermögen der Pupillen ein Proceß oder Rechtsstreit entstünde, und der Gerhab wäre der Rechten nicht selbst kündig, so muß er einen Rechtsfreund begehren, mit diesem eine Bestallung errichten, das ist, einen Kontrakt, was er ihm bezahlen wolle, und welches von jenem Vertrag, den man ein pactum de quota litis nennt, wohl zu unterscheiden ist; denn dieses bezahlt man nur, wenn der Rechtsfreund gewinnt, und macht einen ganzen Theil von dem strittigen Gut aus, jenes aber ist die Bezahlung für die Dienste, welche erfolgen muß, wenn auch der Proceß verlohren geht.

Wenn

Wenn mehrere Gerhaben zugleich aufgestellet sind, und einem jeden derselben ein Theil zu verwalten gegeben worden, so muß ein jeder für seinen Theil gut stehen, sind sie aber zusammen ohne gewissen Theilen gegeben worden, oder haben nur selbst unter sich einander die Theile zu verwalten angewiesen, so muß ein jeder für das Ganze haften, nur allein, daß man mit der Exekution oder mit dem gerichtlichen Zwang zur Zahlung zuerst jenen angeht, welcher die Verwaltung führt, und hernach, wenn dieser nicht bezahlen kann, die übrigen. In dem Patent vom Jahre 1753. den 12. April ist verordnet, daß, wenn Jemand einem Minderjährigen leihe, selbes fiskalisch sey, und zwar sogar, wenn solches von dem Minderjährigen noch nach seiner Vogtbarkeit bezahlt würde; jedoch ist hier nicht verstanden, als wenn solche Straf sich auch auf jene Fälle erstreckte, da Jemand dem Minderjährigen in einer Krankheit, oder sonst zu seiner Nothdurft geliehen hätte, dieweil die Absicht des Gesetzes nur war, dem Betrug und Verführung junger Leute vorzubeugen. Die Gerhaben können sich verdächtig machen wegen Betrug, Nachläßigkeit oder Verschul-

den, so sie in ihrer Verwaltung begehen, jedoch wird keiner wegen der Vermuthung gestraffet, sondern er muß überwiesen seyn, daß er seiner Schuldigkeit kein Genügen geleistet habe.

Durch die Großjährigkeit des Pupillen endiget sich die Gerhabschaft: hier also ist zu betrachten, daß nach der alten Verfassung ein Mannsperson mit 22 und eine weibliche Person mit 20 Jahren als großjährig erkannt wurden; nach dem Patent aber vom Jahre 1753. muß nunmehr ohne Unterschied des Geschlechts ein jedes vollständig 24 Jahr alt seyn, wenn es als vogtbar sollte erkannt werden. Das alte Gesetz hat noch hierinn eine Wirkung, daß die Nutzniessung, welche der Vater in dem eigenen Vermögen, bonis adventitiis, seiner Kinder hat, nach dem Patent vom Jahre 1756. den 11. November: bey den Töchtern mit 20, und bey den Söhnen mit 22 Jahren aufhöre, und daß es die nämliche Beschaffenheit habe mit der Remuneration oder Vergeltung der Gerhaben; jedoch aber müssen die Kinder alsdann nach Verhältniß ihres Vermögens dem Vater das Kostgeld bezahlen.

Die

Die Venia ætatis wird genannt, wenn Jemand an den von dem Gesetze erfoderlichen Jahren etwas nachgelassen wird, z. B. daß er vor dem Alter von 24 Jahren als vogtbar erkennet werde, diese Nachsicht an Jahren wird öfters ertheilt, hauptsächlich den Söhnen der Kaufleute, oder Handwerker zu ihren Verrichtungen, aber sie wird ihnen cum solidis clausulis gegeben, das ist, man ertheilt sie ihnen selten bevor sie 20 Jahr alt sind, sie können keine ohnbewegliche Güter veräussern, oder Kapitalien aufkünden, welche den ohnbeweglichen Gütern gleich gehalten werden, laut Patent vom Jahre 1751. den 26. Februar, und vom Jahre 1753. wenn Jemand eine minderjährige Weibsperson heurathet, so wird er zwar der Gerhab seines Weibes, er muß solches aber ohnentgeltlich verrichten; wir haben oben gesagt, daß der Bruder, wenn er großjährig ist, über seine minderjährige Geschwistrigte Gerhab sey, hier aber ist auch verordnet, daß, wenn mehrere Kinder einen Gerhaben hätten, und ein Bruder aus denselben nach einiger Zeit großjährig würde, so müßte er alsdann ebenfalls die Gerhabschaft über die andere übernehmen.

Die Venia ætatis, Nachsicht an Jahren wird allzeit von der Regierung, bey Adelichen aber allzeit vom Hofe ertheilt. Die Gerichtsstellen müssen sich hierinn sicher halten, damit sie nicht etwann könnten dafür haften müssen, oder wenigst zur Verantwortung gezogen werden, sie würden also gut thun, wenn sie das Anbringen und Zeugniß des Gerhabens fleißig aufbehalten.

Der Gerhab muß alle Jahr seine Rechnung machen, diese besteht aus dem Empfang, Ausgabe, und Gutmachung. Die Gutmachung ist jenes, wenn bey ohnrichtigen Gefällen einmal mehr als das anderemal übrig geblieben, z. B. unter dem Vermögen meines Pflegsohnes ist ein Haus, welches voriges Jahr ohnbewohnt war, dieses Jahr aber Zins getragen hat, so wird mir auch diesmal in der Rechnung mehr übrig bleiben als das vergangene Jahr. Bey Legung der Rechnung also muß der Gerhab bey der Oberkeit einkommen, worauf ihm zum Bescheid ertheilet wird: Fürzuhalten. Hierauf kommt die Rechnung zu den Raithändlern, welche bey jeder Stelle sich befinden, und dergleichen Rechnungen

durch-

durchsuchen müssen; wenn dem Gerhab Mangel ausgestellet werden, so muß er solche in der ihm bestimmten Zeit erläutern, sonst werden sie nach dem Gesetze für richtig gehalten, und wenn schon öfters dergleichen Strenge nicht beobachtet wird, so müßte der Gerhab es sich jedoch gefallen lassen, wenn solches erkannt würde. Ist die Rechnung aber richtig befunden worden, nämlich so, wie ein ehrlich- emsiger Hausvater in seinem eigenen Vermögen zu schalten pfleget, so bekommt der Gerhab einen Raitbrief, wird itzt Absolutorium genannt, wodurch er sich von all weiterer Verantwortung sicher stellt, jedoch wird es nicht anderst ertheilt als salvo errore calculi, omissionis, & doli, das ist, mit Vorbehaltung des Verstosses in dem Rechnen, nämlich nur in dem Addiren, Multipliciren und dergleichen. Zweytens wenn er etwas ausgelassen hätte, z. B. ein Kleid, oder etwas anderes, was auf das Pflegkind verwendet worden, und Drittens, wegen dem Betrug, wenn nämlich überhaupt einige Uebervortheilung geschehen wäre.

Wenn die Pupillen großjährig geworden sind, so müssen sie bey der Oberkeit einkommen,

daß

daß sie vogtbar erkläret werden, wenn sie nun die Einwilligung des Gerhabes zugleich mit beylegen, so erfolgt die Erklärung ohne Anstand, wenn nicht etwann sonst besondere Ursachen wären, solches abzuschlagen. Es ist zwar in keinem Gesetze zu finden, daß die Minderjährigen müssen vogtbar erkläret werden, allein es ist der allgemeine Gebrauch. Wenn ein Gerhab die letzte Rechnung seinem gewesten Pflegsohn, nachdem derselbe schon großjährig erkläret ist, ablegen wollte, und nicht mehr bey den Raithändlern, so wäre solches giltig, es ist auch über ein dergleichen Fall vor Gericht selbst also gesprochen worden; denn der geweste Pupill ist alsdann der Eigenthümer von seinem Vermögen, ist als ein solcher oberkeitlich erkannt, und hat folglich nicht mehr nöthig, daß ihn andere vertretten. Es kann hiedurch etwas ersparet werden, denn nach dem Patent vom Jahre 1756. den 25. November müssen die Pflegkinder für die Legung der Rechnungen bezahlen, und zwar das erstemal 3 vom 100 der Nutzniessung z. B. das Vermögen wirft jährlich 600 Gulden ab, so wären 18 Gulden Raittax, künftighin aber allzeit einer vom 100 der Nutzniessung zu bezahlen. Für das

Abso-

Absolutorium ist ein Sechstel von dem, was die Raittax ausmacht, und für den summarischen Extrakt von jedem Bogen 1 Gulden und 30 Kreuzer zu entrichten. Der summarische Extrakt besteht in der Ausgab, Einnahm, und Gutmachung, jedoch aber in die Summen zusammengezogen, enthält den ganzen Rest, und folglich den Grund zu der künftigen Rechnung. Wenn der Minderjährige nicht 2000 Gulden in seinem Vermögen hat, bezahlt er keine Raittax, und Absolutorium, und wenn auch mehrere Kinder von den nämlichen Eltern vorhanden wären, deren ein jegliches z. B. 1900 Gulden hätten, keines aber vollständig 2000 Gulden, so bezahlen sie ebenfalls keine Raittax und Absolutorium, laut Patent vom 24. Novemb. 1770. Die Rechnungen werden bey vielen Stellen aufbehalten, bey andern aber auch 4 Jahre nach der Großjährigkeit hinausgegeben. Dem Gerhab gebührt eine Belohnung für seine Mühe, und wenn sich der Pflegsohn mit ihm versteht, so ist es gut, wo nicht aber, so muß die Oberkeit nach Beschaffenheit der gehabten Mühe, und des Vermögenstands des Minderjährigen dem Gerhab eine Belohnung zuerkennen.

Der

Staatl. Bibliothek Regensburg

Der Minderjährige hat in dem Vermögen seines Gerhabes ein stillschweigend- oder rechtliches Unterpfand, nach dem Landtafelpatent aber vom Jahre 1751 den 24. November, und nach dem Vormerkungspatent vom 1. September 1765 haben sowohl die Frauen als die Minderjährigen vor den ausdrücklichen Unterpfändern kein Recht mehr, daher muß der Gerhab, wenn es nothwendig wäre (denn wir haben oben gesehen, daß er nur die Nutznießung von dem Vermögen ein Jahr lang in Händen habe) sein Pflegkind auch mit einem ausdrücklichen Unterpfand bedecken, oder die Oberkeit müßte dafür haften, wenn der Minderjährige in etwas Schaden litte.

Wenn der Minderjährige vogtbar geworden, und hätte Forderungen an seinen gewesten Gerhab zu machen, so sind ihm von den Rechten 10 Jahre gestattet, nach dem Verlauf aber werden sie für verjährt gehalten, und folglich seine Forderung abgewiesen, ausgenommen, es wäre ein Betrug vorgegangen, oder etwas ausgelassen worden, alsdenn hätte keine andere als die allgemeine Verjährung, nämlich durch 32 Jahre statt.

Wenn

Wenn der Gerhab Güter gekaufet hätte, so müßte das Pflegkind bey seiner Großjährigkeit selbe annehmen, dieweil solches allzeit mit Vorwissen der Oberkeit geschieht.

Die Rechnungsaufnehmer bekommen jetzt keine Belohnung mehr, dieweil sie anstatt derselben ihre Tax beziehen; es ist also die Belohnung nur für den Gerhab übrig geblieben, und es sollte auch, wenn das Pflegkind eine Weibsperson ist, mit 20 Jahren, und bey einer Mannsperson mit 22 Jahren des Alters, nur die halbe Belohnung abgereicht werden, es wird aber kein Gebrauch davon gemacht, dieweil die nämliche Mühe wie vorher, obwaltet.

Wenn mehrere Gerhaben zugleich sind, so wird die Belohnung demjenigen gegeben, welcher die Mühe hat, und die Verwaltung führt; ist aber das Pflegkind arm, so wird nichts abgereicht, sondern man soll dergleichen Gerhaben bey Gelegenheit auch eine reiche Gerhabschaft zu ihrer Belohnung geben. Und dieses wäre also alles, was von der Gerhabschaft verordnet worden: nur ist noch zu merken, daß, wenn die

Oberkeit einen Gerhaben aufstellet, von dem sie nicht ohnehin versichert ist, daß er seine Pflicht wisse, so muß sie demselben seine Pflicht fürhalten, bevor sie ihn angeloben läßt, und wenn ein Nachlaß an Jahren, Venia ætatis gesucht wird, so ist vor allen die Fähigkeit, und der Nutzen des Minderjährigen zu betrachten, welches aus der Nachricht des Gerhabes am beßten zu ersehen ist.

Bey dem Zustande der Personen haben wir oben die Eintheilung der Herrschaften, und Unterthanen, Bürgern, und andern freyen Menschen gemacht. Sie werden also Herrschaften von ihren Gründen und Unterthanen genannt, müssen aber bey der Landtafel eingetragen seyn, wenn sie die ihnen zugedachte Gerechtsamen genießen wollen. Dieweil nun die Unterthanen sowohl in Ansehung ihrer Personen durch die Angelobung, als auch in Ansehung ihrer Gründe, welche sie nur unter der Bedingniß besitzen, daß sie gewisse Pflichten deswegen erfüllen wollen, den Herrschaften untergeben sind; so kann hier gar füglich eine Eintheilung gemacht werden, in die Gerechtsamen, welche die Herrschaften in Ansehung der Person haben, und injene, welche

sie in Ansehung der Gründe ihrer Unterthanen genießen, und eben so verhält es sich mit der Verbindlichkeit der Unterthanen.

Die Güter sind entweders Freygüter, welche nichts als die Landesabgaben, oder die Steuren bezahlen, oder sie sind bürgerliche, und unterthänige. Hier wollen wir zu erst die freyen Güter betrachten, und alsdenn auch die übrigen.

Das Contributionale ist eine Steuer, zu welcher der Krieg Anlaß gab: man hat sich in der Nothwendigkeit gesehen, gewisse Truppen zu halten, um seinen Feinden allzeit gewachsen zu seyn; dieses verursachte, daß man in Ansehung der erforderlichen Kösten eine Austheilung auf die Länder machen mußte, und mithin kam auch ein Theil an Oesterreich, für welchen die Stände zu haften versprachen.

Damit also in Ansehung der Güter und der Unterthanen keiner Herrschaft zu viel noch zu wenig geschehe, sondern eine beßtmögliche Gleichheit erhalten wurde, so sind alle Güter bey den Ständen beschrieben, und die ganze Sache in

die behörige Ordnung gebracht worden, daher ist auch von diesem Contributionale Niemand ausgenommen.

Es sind also alle Landgüter in der Landtafel, welche vormals das Weisprotokoll genannt wurde, eingetragen nach den Patenten vom Jahre 1758, alsdenn nach einem Nachtrag vom Jahre 1762, und endlich nach dem Vormerkungspatent vom ersten September 1765; es kann Niemand ein Eigenthum von einem Landgut erlangen, welcher nicht intabulirt ist; man kann zwar den Kauf schließen, und alle übrigen Umstände, welche sich ergeben können, in Richtigkeit bringen, allein vor der Intabulirung kann man niemal Herr von dem Gut werden. Man muß also beflissen seyn, daß, wenn man auch schon in dem wirklichen Besitz des Guts wäre, die Intabulirung vorgenommen werde.

Eben dieses müssen die Gläubiger beobachten, man kann das Vermögen und die Schulden einer Herrschaft aus der Einschreibung bey der Landtafel, oder Dominicalfassion richtig ersehen, und jene Gläubiger, welche nicht vorgemerkt sind, gehen allen übrigen nach.

Die

Die Sachen werden eingetheilt in heilige, geistliche, und Kirchensachen, wie sie nämlich die Religion, das Heil der Seele, oder die Kirche und fromme Stiftungen betreffen. Andere aber sind öffentliche, allgemeine, oder besondere einem jeden eigenthümliche Sachen, bewegliche oder ohnbewegliche; unter welche letztere auch ein Kapital gerechnet wird, wenn selbes auf ein ohnbewegliches Gut geliehen worden, Stammgüter, welche durch die Vorfahrer und Aeltern zur Erhaltug eines Stammen gekommen, oder durch Verträge dazu bestimmt worden: Lehensachen, eigene, und unterthänige, körperliche, und ohnkörperliche Sachen. Außer diesen Sachen, giebt es noch einige, welche wegen Verträgen besondere Namen bekommen, z. B. Heirathgüter, Fideicommiſs, welche zu Gunst einer Famille errichtet werden, und Paraphernalgüter, wenn sie von solchen Verträgen frey sind, und ihnen entgegen gehalten werden. Gilden sind Besitzungen der Landstände, was nämlich Geld gilt, z. B. Zehend, Grundzinse, und dergleichen.

Bey den Stiftungen und Klöstern müssen die Gläubiger den gemachten Vorschuß auch in-

tabuliren lassen, wenn sie ein dingliches Recht, Jus reale, erhalten wollen; allein es ist zu merken, daß sie die Einwilligung vom Hofe haben müssen, wenn das Darleihen über 500 Gulden beträgt, und eben diese Einwilligung wird erfordert, wenn sie ein ohnbewegliches Gut veräussern wollten. Da im Jahre 1768 die Landtafel eingeführt wurde, so sind auch die Minderjährigen, und die Ehefrauen mit dem stillschweigenden Unterpfand, welches die Minderjährigen in dem Vermögen ihres Gerhabes, und die Frauen bey ihren Männern haben, den intabulirten Gläubigern nachgesetzt worden. Damit ihnen aber kein Unrecht geschah, so wurde ihnen eine Frist von einem Jahre gegeben, während welcher Zeit sie sich ebenfalls ausdrücklich befestigen lassen konnten. Wenn ein Gerhab dazumal hierinn saumselig gewesen wäre, und dadurch seinem Pflegkind geschadet hätte, so wäre er dafür zu haften schuldig gewesen.

Itzt aber kann Niemand mehr verfüget werden, ein jeder muß es sich selbst zuschreiben, wenn er nicht auf seiner Hut seyn will. Es hat diese Verordnung der öffentliche Glauben, und

Zutrauen erfordert, man mußte wissen können, wie viel auf eine Herrschaft dürfte geliehen werden, und folglich ein Ort bestimmt werden, wo man sich des gänzlichen Vermög = und Schuldenstandes der Herrschaft erkundigen konnte.

Ich habe oben gesagt, daß Niemand als ein Landmann Herrschaften besitzen könne; es könnte also hier der Zweifel entstehen, ob auch ein anderer Gläubiger, welcher kein Landmann ist, durch Darleihung ein dingliches Recht auf dergleichen Gut erlangen könne; allein hierinn wird Niemand ausgeschlossen, wer sich einmal hat behörig intabuliren lassen, der erlanget ein dingliches Recht, und zwar vor all andern ohne Unterschied der Person, welche sich nach ihm auch nur um eine Viertelstund später intabuliren lassen. Wenn sich jemand will vormerken lassen' so ist zwar nicht nöthig, daß er die Einwilligung seines Schuldners haben müsse, allein dadurch wird seine Forderung noch nicht liquid und richtig, sondern nur durch die ordentliche Intabulirung, und bey dieser muß ein Instrument aufgesetzt, und von zwey Zeugen, welche die Sach gesehen, oder von dem Schuldner selbst vernommen, unterschrieben werden. Es

Es wird in diesem Falle ein ein starker Misbrauch beobachtet: man pflegt dergleichen Instrumenten gemeiniglich den Zeugen in ihre Behausung zu schicken, damit sie dieselbe unterschreiben. Wie können sie nun eine Geschicht bezeugen, welche sie nicht wissen? z. B. es macht mir jemand meine Hand nach, oder bekommt sonst eine Charta bianca von mir, schriebe darauf, daß ich ihm so viel schuldig wäre, und liesse nach Unterschreibung der Zeugen sich auf meine Herrschaft intabuliren, so müssen ja die Zeugen für den mir zugefügten Schaden stehen? Die Sache ist wohl zu überdenken, denn solche Obligationen gelten für ohnbewegliche Güter, sie werden betrachtet wie der Theil von der Herrschaft, welcher dafür haftet, und können folglich wieder versetzt, oder verkauft werden.

Weiters muß auch eine jede Obligation die Ursach der Schuld enthalten; es ist nicht genug, wenn ich sage, daß ich dem Paul 1000 Gulden schuldig sey, es könnte solches auch eine Spielschuld seyn, welche in Oesterreich keinen rechtlichen Beystand hat, sondern ich muß hineinsetzen, daß er mir solches geliehen, geschenket ꝛc.

habe,

habe; denn eine Obligation ist nichts anders, als eine Urkunde, und die Natur einer Urkunde fordert, daß man die Geschicht erzähle, sonst würde dieselbe einen schlechten Beweis machen.

Das Landtafelpatent ist in Ansehung des Vorrechts, welches aus der Intabulirung erwächst, nur von jenen Gütern zu verstehen, welche bey der Landtafel eingetragen sind, folglich wenn jemand auch andere Güter hätte, welche nicht dorthin gehören, so wären die stillschweigende Unterpfänder von denselben Gütern nicht zurückgesetzt.

Bey der Intabulirung sind drey Fälle zu betrachten, erstlich wenn jemand eine Urkunde hat: Zweytens wenn keine vorhanden, und Drittens wenn die Sache schon in einem Rechtsstreit begriffen ist. In dem ersten Fall kommt man ein bey den Landrechten, und legt die Urkunde bey. Eine Landtafelmäßige Urkunde muß enthalten die Benennung der Güter, worauf geliehen, oder welche gekauft worden, die Ursach der Schuld, die Bitte zur Intabulirung, die Einwilligung des Eigenthümers, und die Unterschrift von zwey

Zeugen. Im zweyten Falle, wenn jemand nichts in Handen hätte, oder etwa nur einen einfachen Schuldschein, trockenen Wechselbrief, und dergleichen, so muß er bitten, daß man ihn pränotiren, oder vormerken möchte, welches auch alsogleich geschieht, jedoch aber unter der Bedingniß, daß er die Forderung liquidire, das ist, er muß zugleich eine Klage einreichen, und selbe in Zeit von 14 Tagen dem Beklagten zustellen lassen. Dieser mag sodann antworten oder nicht, so wird der Kläger und Gläubiger allzeit seiner Forderung versichert. Es hatte ein Schuhmachermeister an jemand 500 Gulden zu fordern, hat sich auf dessen Güter vormerken lassen, die Klage aber dem Gegentheil in den besagten 14 Tagen nicht zugestellt, vielleicht aus Hochachtung, oder weil er glaubte, daß diese Pränotation schon hinlänglich wäre. Der Schuldner machte bald darauf eine Krida, das ist, er wurde verganthet, hatte mehr Schulden als Vermögen, der Schuhmacher suchte ein Vorrecht, wurde aber aus der Ursache abgewiesen, daß er seine Klage in der gewöhnlichen Zeit dem Beklagten nicht zustellen ließ.

Es ist daher eine solche Zustellung nothwendig; denn, wenn sich der Schuldner hierauf nicht meldet, so wird nach 3 Jahren und 18 Wochen die gemachte Forderung für liquid oder richtig gehalten, folglich muß er es wissen, damit, wenn er etwas einzuwenden hätte, er solches in der gebührenden Zeit thun könne. In dem dritten Falle, nämlich wenn die Sache schon in einem Rechtsstreit verfallen wäre, so legt man dem Anbringen, um die Intabulation auch zugleich die Acta, oder die vorgegangene rechtliche Handlungen bey.

Von den Servituten, oder Grunddienstbarkeiten ist eben auch dieses alles zu beobachten, wenn wir ein Vorrecht gegen andere erlangen wollen, z. B. ich will eine Rinne haben, oder meine Dachtropfen auf des andern Grund leiten, und dergleichen: ich mache mit dem Eigenthümer einen Vertrag, so muß ich solches vormerken lassen, wenn ich mich sicher stellen will, daß sein Nachfolger daran gebunden sey, und mir keinen Streit machen könne.

Eben

Eben so verhält es sich mit den Fideicommiss, Beneficien, und all übrigen Sachen, welche eine dingliche Beschwerde, onus reale auf sich haben. Es hat ein gewisser Fürst einen sicheren Ort zu einem Fideicommiss gemacht, solches aber nicht intabuliren lassen: sein erster Nachfolger hat es schon verkauft, und solches wurde auch für giltig erkannt, dieweil die darauf gemachte dingliche Beschwerde ohne Intabulation nicht statt hatte. Jedoch ist denen, welchen von der Famille daran gelegen, und folglich die Anwartschaft auf ein solches Gut haben, in Zeit eines Jahres erlaubt, solches vormerken zu lassen.

Es ist also überhaupt die Regel, daß jener, welcher ein dingliches Recht erlangen will, sich müsse vormerken lassen; deswegen muß sogar ein Vermächtniß, welches eine dingliche Beschwerde mit sich führt, z. B. es werden jemand 1000 Gulden lebenslänglich vermacht, vorgemerkt werden. Eben so verhält es sich mit dem Schirmungsgeld, Evictio, z. B. ein Gut wird verkauft, der Käufer behält 6000 Gulden zurück, um sich dadurch schadlos zu halten, wenn jemand käme, der ein besseres Recht auf das

Eigen-

Eigenthum erwies, so werden besagte 6000 Gulden das Schirmungsgeld genannt, und wenn solches nicht vorgemerkt wäre, hätte auch der Verkaufer kein Vorrecht in Ansehung der übrigen Gläubigern.

Man hat bey der Landtafel zwey Bücher, eines ist das Schuldenbuch, welches die Vormerkungen enthält, und das andere Liber instrumentorum, worinn die Güter und Gerechtsamen des Eigenthümers sich befinden.

Von der Intabulation, und all übriger Vormerkung sind ausgenommen die Steuern, oder Landesanlagen, welche von letzten 3 Jahren her ausständig sind, und noch einige andere Sachen, welche ich aber füglicher bringen werde, wenn von der Klaßifikation bey Ganthen gehandelt werden wird. Vor Depositen- oder zu Gerichtshänden erlegte Gelder haftet ebenfalls das Achtel der Herrschaft, wie für die Pupillengelder: wenn sich ein dergleichen Fall ereignete, daß dieses Achtel müßte angegriffen werden, so würde die Herrschaft nicht in jenem Werthe geschätzet, wofür sie etwa gekaufet worden, oder was sie

vorher

vorher werth gewesen wäre, sondern in dem was sie dazumal werth ist, wenn sich der Fall ereignet.

Im Jahre 1762 ist zur Landtafel noch ein Nachtrag gekommen, und sodann ist sie den Landrechten (dieses ist ein Gericht für die Landstände) einverleibet worden. Die Vormerkung wird lateinisch verbescheidet, nämlich mit den Worten: Fiat prænotatio. Hier ist noch zu erinnern, daß der Kontrakt oder Vertrag vor der Intabulirung schon giltig sey, nur dieses ist zu merken, daß der Käufer vor der Intabulirung nicht Eigenthümer sey, wenn er auch schon wirklich auf dem Gut wohnte, es könnte der Verkäufer noch Schulden auf das Gut machen, diese könnten vorgemerket werden, und der Käufer müßte sie bezahlen, wenn er das Gut haben wollte.

Der Intabulirung ist die Extabulirung entgegen gesetzt, das ist, wenn man die Vormerkung mit Beylegung der Quittung über die beschehene Zahlung auszustreichen ansuchet. Es ist viel daran gelegen; denn, wenn die Intabu-

lation blieb, so könnte mein gewester Gläubiger, wenn er nicht als ein ehrlicher Mann handeln wollte, annoch Schulden darauf machen, ohnerachtet, daß er von mir schon bezahlet worden: seine Gläubiger könnten sich noch hierauf vormerken lassen, wenn die Vormerkung nicht ausgelöschet worden wäre. Denn solche Kapitalien gelten anstatt eines liegenden Guts, wie ich vorher gesagt habe.

Wenn der Schuldner keine Quittung aufweisen kann, daß er die Schuld abgethan, so muß auch der Gläubiger vernommen werden, sonst kann die Extabulirung nicht erfolgen.

Wenn Jemand die Intabulirung ansuchet, so ist das erste, daß man um die Präsentirung, das ist, die Vormerkung des Tages bitte, es kann solches auch in den Ferien geschehen, man geht zu dem Oberstlandrichter, von diesem zur Landtafel, und erlegt alsogleich die Tax (sie ist von 1000 Gulden einer, von 5000 Gulden zwey und sofort, welches ohnehin bey der Landtafel in seine Richtigkeit gesetzet ist) denn so lange die Tax noch nicht erleget ist, so geht man allen

anderen nach, welche auch später kommen, und dieselbe gleich erlegen; es heißt hier: Wer vorkommt, mallt vor. Man hat Fälle, wo jemand das Präsentatum nur eine Viertelstund vor dem andern hatte, und deswegen auch sein ganzes Darlehn erhielte, der andere aber mit seiner ganzen Forderung abgewiesen wurde; es muß jedoch allzeit die Tax erleget seyn, wenn man sich dieses Vorrechts theilhaft machen will. Der Beweis, daß, und wann ich intabuliret worden ist jener, daß auf dem Rücken des Anbringens geschrieben werde: Ist heute den &c. laut *Folio N.* intabuliret worden.

Es giebt einige Fälle, wo man sich annoch nach dem Tode seines Schuldners kann vormerken lassen, nämlich, wenn Erben vorhanden sind, oder wenn die Erbschaft gantmäßig ist, jedoch bevor der Konkurs eröffnet, und den Zeitungen einverleibt ist, wenn keine Erben vorhanden sind, so könnte keine Intabulation geschehen, dieweil die Vormerkung niemand könnte zugestellt werden, welches doch erfordert wird, wie wir oben gemeldet.

Es hat vor einigen Jahren ein gewisser Baron seine Frau zu der Universalerbinn eingesetzt, er hat aber mehr Schulden als Vermögen hinterlassen, und seine Frau war selbst eine der stärksten Gläubigern: sie hat sich daher nicht als Erbinn erkläret, mithin war sie auch nicht Erbinn, dieweil in Oesterreich niemand Erbe ist ohne Erklärung. Ein Gläubiger des Verstorbenen ließ sich intabuliren, und solches innerhalb den gewöhnlichen 14 Tagen der Frau als Universalerbinn zustellen, allein dieses war keine hinlängliche Zustellung, dieweil die Frau nicht Erbinn gewesen.

Die Landstände sind von Adel, aber nicht alle von Adel sind Landstände, wenn aber solche Landmann zu werden suchten, so würde es ihnen selten abgeschlagen werden, sie müßten jedoch Güter haben, oder wenigst ein Kapital anlegen; man nennt die Landmannschaft das Inkolat. Auch die letztwilligen Verordnungen müssen intabuliret werden, sonst wird den Erben die Verlassenschaft nicht eingeantwortet, das ist, es wird die Sperr nicht abgenommen, und so lange können sie mit der Erbschaft nicht frey schalten und walten.

Dieses ist nun, was von den liegenden Gütern der Landstände zu melden war; hier aber kommt das Patent vom Jahre 1765 zu betrachten, dieses betrift die Güter der Landesfürstlichen Städt- und Märkten, und wird das Vormerkungspatent genannt. Es hat die nämliche Beschaffenheit wie das Landtafelpatent, nur daß ein Unterschied in dem Gegenstand ist; unter dieses gehören nur die herrschaftlichen Güter, unter dem Vormerkungspatent aber sind nur die Güter der Landesfürstlichen Städt- und Märkte begriffen.

Wenn Jemand Belieben trägt, die Patente selbst in ihrem ganzen Innhalt zu lesen, so habe ich das Vergnügen zu melden, daß sich bald niemand mehr über die Beschwerlichkeit, die Patente zu bekommen, werde beklagen dürfen, gestalten der Freyherr von Böck, k. k. nie. öst. Regierungskanzler nach dem löbl. Beyspiel seiner Vorfahrer, das letzte Supplement zu dem österreichischen Kodex verfasset hat, welches bey dem Herrn von Trattnern nächstens die Presse verlassen dürfte. In diesem werden sich die Herren Leser dieser Blätter auch nach dem jüngsten Pa-

tente

tente ersehen können, daß man in diesen Schriften die Wahrheit, und die beßtmögliche Art unsere Gesetze fürzutragen, sich zum Ziel gesetzet habe.

Hier muß man zuerst die Burgfriedoberkeit von der Grundoberkeit unterscheiden: jene ist, welche in politisch- und öffentlichen Sachen zu befehlen hat; ihr Bezirk wird der Burgfried genannt. Die Grundoberkeit aber ist jene, welcher der Grund zugehört, dieser muß der Besitzer als Unterthan angeloben. Man nennet solches die Possessionsfähigkeit, Bürgerrecht, und wird für gewisse Bezahlung überlassen. Man kann also die Grundoberkeit seyn, ohne daß man die Burgfriedoberkeit ist, und hiemit ist das Vormerkungspatent leicht zu verstehen, dieweil es nur jene Güter betrift, welche in dem Burgfriede liegen.

Es ist wohl zu merken, daß nicht alle Güter, welche in dem Bezirk einer Stadt liegen, auch zu dem Burgfriede gehören; so liegt zum Beyspiel die Josephstadt in Wien nicht in dem Burgfriede, sondern sie ist ein unterthäniges Gut von der Stadt. Die mitleidenden Ortschaften in

Oesterreich unter der Ens sind eigentlich, Wien, Krems, Stein, Korneuburg, Klosterneuburg, Hainburg, Bruck an der Leitha, Ybbs, Waidhofen, Baaden, Zwetl, Egenburg, Laa an der Theya, Röz, Tuln, Berchtoldsdorf, Medling, Gumpoldskirchen, Langenlois, Neustadt, und St. Pölten. Die letzten zwey Städte werden als ein besonderes Erbgut der Landesfürsten betrachtet, und reichen ihre Steuer selbsten ab, welche bey den übrigen durch Abgeordnete von den Kreisämtern eingesammelt wird.

Die Gerechtsamen dieser Ortschaften nebst dem, daß sie den Landständen beygezählet werden, bestehen hierinn, daß sie die Steuern von ihren Unterthanen sammeln, die Gelder der gemeinen Stadt verwalten, über die öffentliche Orte und Dienste Sorge tragen, gegen ihre Bürger und Innwohner, welche wegen Geburt oder Würde nicht ausgenommen sind, den ordinaire Gerichtszwang ausüben, und endlich bisweilen noch ein und anderes besonderes Privilegium besitzen.

Der

Der Magistrat in den Städten besteht aus einem Bürgermeister oder Stadtrichter, und aus den Rathsherren, in den Märkten aus dem Marktrichter, geschwornen Beysitzern, und Syndico, oder Gerichtsschreiber. Sie müssen die Protokollen von den Sachen, welche die Policey betreffen, alle Monat den Kreishauptleuten zur Einsicht überschicken: laut Verordnung vom Jahre 1754 den 7. Jänner, alle Jahr aber die Auszüge von den Rechnungen an die hochlöbl. nie. öster. Regierung überliefern, und in Sachen, welche etwas beträchtlich sind, von derselben die Einwilligung haben: laut Patent vom Jahre 1761 den 19. Christmonat, können sie die Waysen- oder Stiftungsgelder ohne Konsens nicht ausleihen, oder Gelder zu leihen nehmen: vom Jahre 1762 den 31. July, jedoch ist die Einwilligung der hochlöbl. Regierung hinlänglich, wenn das Kapital sich nicht über 2000 Gulden erstreckte, vom Jahre 1769 den 9. Jänner, und endlich sollen sie keine Ausgaben eigenmächtig machen, vom Jahre 1756 den 8. März.

In dem Vormerkungspatent heißt es: Alle Realien sollen dem Grundbuch einverleibet

werden

werden; hier hat es Beschwerden abgesetzt, hauptsächlich wegen den Servituten, oder Grunddienstbarkeiten, dieweil in dem Patent nicht stehet, daß sie nichtig seyn sollen, wenn sie nicht vorgemerket worden; allein es scheint, daß solches gar nicht nöthig wäre, dieweil all dasjenige, was wider die Gesetze ist, nicht giltig ist. Das Gesetz sagt aber: alle Realien, unter welche auch die Servituten gehören. Ich habe eben gemeldet; daß in den Städten nicht alle liegende Güter unter dem Burgfriede stehen, so sind z. B. in Wien noch viele andere Grundoberkeiten, die Schotten, das Domkapitel rc. diese aber müssen sich ebenfalls nach denen von Wien richten.

Nun ist das Grundbuch in 2 Büchern zu betrachten, erstlich das Grund = oder Dienstbuch, welches Urbarium genannt wird, und worinn der Besitzer, das Grundstück, und Anreine enthalten sind. Es wird Dienstbuch von einer gewissen geringen Abgabe an Geld, oder auch an Naturalien genannt, welches in dem nämlichen Buch zu ersehen ist. Das zweyte ist das Gewährbuch, nämlich die Gewähr wird hier vom Sicherstellen hergeleitet, dieses enthält den Besitzer, und den

Ti=

Titel, oder die Ursach, warum er es besitzt; man ertheilt dem Besitzer einen Schein, aus welchem zu ersehen, wie das Eigenthum an ihn gekommen sey. Das dritte ist das Satz- und Vormerkungsbuch, in welchem alle Beschwerden, Urkunden, Kontrakten, und dergleichen sich befinden, womit das Gut beladen ist.

Es müssen alle Oberkeiten bey Strafe von 20 Dukaten ein dergleichen Buch halten, es ist ihnen nicht mehr erlaubt, die Schuld in dem Grundbuch nur auf die Seite anzuschreiben, wie vorher, und dieses wegen den Betrug, der sich viel leichter dabey einschleichen könnte; denn man kann das Datum, oder andere Umstände auf die Seite hineinsetzen, wenn oder wie man will, welches bey dem Satzbuch nicht geschehen könnte, weil hier alles der Ordnung nach eingetrageu ist, und folglich gemerket werden müßte.

Es hat ein gewisser Verwalter 800 Gulden von jemand nur in dem Grundbuch gleich auf der Seite angemerkt, es kam nach der Hand bey dem Schuldner ein Gant aus, der Darleiher wollte aus der Vormerkung ein Vorrecht haben

ben auf das Pfand, hat aber aus dieser Ursach keines bekommen, und der Verwalter hat den ganzen Schaden tragen müssen.

In Ansehnng der vorgemerkten Güter sind die stillschweigenden Unterpfänder auch aufgehoben, es hat die nämliche Beschaffenheit wie bey der Intabulirung, man merkt einen jeden vor, auch sogar die Juden, welche vormals kein Pfandrecht hatten. Wenn eine Gefahr wäre, so könnte man einen Satz erhalten, ohne daß man zuvor ein ordentliches Anbringen einreichen müßte; denn es kommt auch auf die Zeit an in Ansehung des Vorrechts, wie bey der Landtafel. Wenn also Jemand von seinem Schuldner nichts in Handen hätte, oder nur etwann einen Schein, trockenen Wechselbrief und dergleichen, so hat er sich zu verhalten, wie bey der Intabulirung, und eben so, wenn die Forderung in einem rechtlichen Streit begriffen wäre, müßte man nämlich auch die Abhandlungen beylegen.

Wenn

Wenn der Schuldner unter eine andere Gerichtsstelle gehört, als unter jene, wo das Gut ist, auf welches man die Vormerkung ansuchet, so muß man das Anbringen bey der Instanz des Schuldners zuerst einreichen, und von dortaus überschicken lassen.

Bey der Absönderung der Güter, Separatio bonorum, ist verordnet, daß sich die Gläubiger des Erben, wenn sie ein Vorrecht haben wollen, im Jahr und Tage, das ist: ein Jahr, 6 Wochen und 3 Tage, ebenfalls müssen vormerken lassen: z. B. der Peter hat Schulden, und zwar mehrere, als sein Vermögen beträgt, und ist folglich in die Gant verfallen, der Paul hat auch Schulden, aber nicht so viel, als sein Vermögen ausmacht, er stirbt, und setzet den Peter zum Erben ein. Nun wollen die Gläubiger des verstorbenen Pauls mit jenen des Peters keine gemeinschaftliche Sach in Ansehung der Güter haben, dieweil der Peter auf seinem Vermögen mehr Schulden hat, als der Werth ist, sie begehren also eine Absönderung der Güter, und auf das, was dem Peter von dem Vermögen des Pauls nach Befriedigung der Gläubiger über-

 bleibt,

bleibt, muß die Vormerkung geschehen, wenn Jemand vor anderen Gläubigern ein Recht darauf erhalten will.

Was das ausstehende Interesse, oder den Zins betrift, genießt selber von den letzten 3 Jahren auch die nämliche Freyheit, wie das Kapital, wenn aber dergleichen Zinse länger ausstehend wären, so müßten die Gläubiger warten, bis auch die übrigen Kapitalien sammt den von 3 Jahren ausstehenden Zinsen bezahlt sind, alsdenn könnten sie das übrige abermal nach der Ordnung, wie sie vorgemerket sind, fordern, z. B. auf einem Gut von 30000 Gulden bin ich als der erste Gläubiger mit 6000 Gulden vorgemerket, wovon mir seit 5 Jahren kein Zins bezahlt worden, nach mir sind noch andere vorgemerket, welchen es eben so ergangen. Wir empfangen alle unsere Kapitalien sammt dem ausständigen Zinse von den letzten 3 Jahren, und endlich bleiben noch 1000 Gulden von dem Vermögen übrig, so bin ich in Ansehung der noch abgängigen zweyjährigen Zinse wieder der erste, und so die übrigen nach der Ordnung, so lang etwas übrig ist.

Es

Es ist zu merken, daß wenn an Jemand ein Unterpfand verschrieben worden, welches nicht vorgemerket ist, derselbe deßwegen gleichwohl ein persönliches Vorrecht, so wie diejenigen, welche stillschweigende Unterpfänder haben, dadurch erlange, und folglich den Gemeinglaubigern vorgezogen werde: aber ein dringliches Recht können sie ohne die Vormerkung nicht erhalten. Die Vormerkungstax ist von dem Gulden 2 Pfennige, die Kaßirungstax aber (denn man muß die Kaßirung auch suchen, es ist hier das nämliche Recht, was ich oben von der Intabulirung gemeldet habe) ist nicht allzeit gleich, jedoch ist sie aller Orten schon in die Richtigkeit gesetzet.

Unter den weitern Gerechtsamen ist auch das Jus patronatus, oder das geistliche Lehenrecht; dieses besteht in der Vorstellung des geistlichen bey dem Bischof auf ein leerstehendes Beneficium, denn wenn der Patron keinen vorstellte, so kann der Bischof selbst einen setzen. Es muß die Präsentation oder Vorstellung glaubwürdig seyn, das ist, sie muß schriftlich, mit eigener Unterschrift, und Pettschaft ausgefertiget werden. Die geistlichen Patronen müssen in Zeit von sechs, die

weltlichen aber in vier Monaten Jemand vorstellen: die Formul ist in dem österreichischen Kodex unter dem Buchstaben J, auf der 583. Seite, die weltlichen Patronen können mehrere zugleich, oder nach und nach, die geistlichen aber, oder die Kommunitäten können auch mehrere zusammen, nicht aber nach und nach vorschlagen.

Wenn mehrere miteinander das Recht haben, Jemand vorzuschlagen, so gilt die Mehrheit der Stimmen; wenn sie aber nicht einig werden, so setzt der Bischof einen: auch das nämliche thut der Bischof indessen, wenn das Vorstellungsrecht strittig ist. Die Stimmen gehen nach den Stamm, in stirpes, z. B. ich und mein Bruder haben dieses Recht miteinander, mein Bruder aber ist gestorben, und hat 4 Kinder hinterlassen, welche itzt mit mir das Präsentationsrecht haben, so werden sie nur als einer betrachtet; denn sie konnten ja von ihrem Vater nicht mehr Recht erben, als er selbst hatte. Wenn einige noch minderjährig sind, so muß der Gerhab ihre Stelle vertretten. Auch das Frauenvolk ist fähig zum geistlichen Lehenrecht, dieweil selbes ebenfalls Stiftungen machen, oder dergleichen Güter besi-

zen

tzen kann, bey welchen ein solches Recht sich befindet.

Das Jus nominandi, oder das Recht einen zu nennen ist ein Aftervorschlag an den Patron, welchen er sodann dem Bischof vorschlagen muß. Wer dieses Recht hat, der ist verbunden, seine Benennung allezeit 4 Wochen voraus zu machen, bevor der Patron dem Bischof präsentiret hat. Wenn in einem Orte Jemand Patron ist, und die Gemeinde das Recht zu nennen hat, so kann der Patron für sich nicht auch noch einen anderen vorschlagen, sondern er ist gehalten, denjenigen zu präsentiren, welchen ihm die Gemeinde vorgeschlagen hat. Die Vorrechte, welche ein Patron genießt, sind folgende: in der Kirche und bey Umgängen oder anderen Wegen der Kirche angestellten Versammlungen hat er den Vortritt, wenn er unglücklicherweise in Armuth kommt, muß man ihn aus dem Ueberschuß der Kircheneinkünfte ernähren, er besorgt die Kirchenwirthschaft, wohnt den Kirchenrechnungen bey, und führt den Beneficiaten in seine zeitliche Güter, das ist: Er zeiget ihm, was er an den Einkünften für seinem Unterhalt zu empfangen, und wieder zurückzu-

stellen

stellen habe. Wenn der Patron mehreres Recht haben wollte, so müßte er solches beweisen; denn wenn er einmal die Stiftung gemacht hat, so hat er die Sache geschenket, mithin, was er sich nicht vorbehalten hat, das ist verlohren. Er kann jedoch, wenn ihm daran liegt, bey der Verlassenschaftsabhandlung, das ist, wenn die Verlassenschaft des Beneficiaten in Richtigkeit gebracht wird, zugegen seyn.

Die Verjährung wider die Kirche hatte vor diesem in Oesterreich nicht Statt, itzt aber, wenn man zeigen kann, daß man 100 Jahre in dem ruhigen Genuß eines Rechts gegen die Kirche gewesen sey, so ist die Verjährung vorhanden, und hat einem solchen Niemand was in Weg zu legen. Man erlangt das geistliche Lehenrecht durch die Stiftung, Aufbauung, oder Schenknisse des Grundes, durch Verjährung wider die Kirche selbst in 100 Jahren, wider einen andern aber, welcher dieses Recht hatte, in 32 Jahren, und durch Veräußerung. Man könnte dieses auch vormals durch Verpfändung erhalten, itzt aber nicht mehr. Wenn mehrere eine Stiftung machen, die Kirche aufbauen, und der-

gleichen

gleichen, so erhalten sie dieses Recht mit einander. Man kann das Jus patronatus alleinig nicht verkaufen wegen der Ehrenbietigkeit gegen die Kirche.

Es giebt zwar einige, welche glauben, es wäre eine Simonie, allein dieser Meynung wäre ich nicht, denn man verkaufte ja die Gnade des heiligen Geistes nicht; man verliehret dieses Recht, wenn es verkauft wird, damit der Werth der Kirche zukomme, und sie befreyet werde, wenn der Lehensherr den Beneficiaten umbringt, oder verletzet, wenn er die Kirchengüter beschädiget, oder in seinen Nutzen verwendet. Es muß aber seine Absetzung allzeit durch einen Spruch von der Regierung geschehen.

Die verschiedenen Oberkeiten in Oesterreich sind der Vogtherr, Bergherr, Zehend- und Grundherr, und endlich der Dorfherr. Wenn man die Gerechtsamen dieser Oberkeiten einsehen will, so kann man selbe nicht aus der Natur der Sache, sondern aus den Gesetzen und Verträgen abnehmen. Der Vogtherr kömmt noch von den Zeiten des Faustrechts her, es wurde ihm etwas gewisses für seinem Schutz bezahlt. Dieses ist gegen-

wärtig

wärtig vorbey, und der Vogtherr hat weiter nichts mehr zu thun, ausgenommen, daß er sich etwann bey Gericht, oder in dergleichen Umständen, wo es eine Vogtholden angehet, ihrer annimmt. Es hat also die Hauptursach nachgelassen, die Vogtholden aber müssen dennoch bezahlen. Ihre Schuldigkeit bestehet in dem Dienste, es ist hierinn keine Regel: einige bezahlen an Wein, Haber, oder auch an Gelde; es beträgt zwar nicht vieles, und der Vogtherr muß beweisen, was er für Rechte habe.

Eine Erbvogtey wird genannt, welche allzeit dauert, eine Bettvogtey aber ware vor diesem nur auf eine Zeit, itzt aber hat diese letztere nicht mehr Statt, dieweil das Faustrecht vorbey ist, und wer noch keine Vogtgerechtigkeit hat, wird schwerlich mehr eine bekommen, ausgenommen durch die Verjährung, das ist, wenn Jemand erweisen könnte, daß er ein dergleichen Recht durch 32 Jahre genossen habe, gegen Geistliche aber werden 100 Jahre erfordert.

Wenn ich gesagt habe, daß der Vogtherr seine Holden (diese sind jene, welche die Schuldigkeit abzuführen haben) beschützen müsse, so versteht es sich nur in jenen Strittigkeiten, welche von dem Grunde herrühren; wenn aber der Vogtherr auch die Robat fordern wollte, so muß er beweisen können, daß er dieses Recht habe, wie ihm denn der Beweis bey allen seinen Foderungen obliegt.

Es ist Anfangs dieser Blätter schon gemeldet worden, daß man die sämtlichen österreichischen Rechte nach den Personen austheilen werde: weil diese nun in Herrschaften und Unterthanen, Bürgern und anderen freyen Menschen, welche sich in dem Staate befinden, ohne unter die übrigen drey Reihen zu gehören, bestehen; über dieses aber annoch einige vorhanden sind, die sich und ihr Vermögen wegen Jahren, oder Gebrechlichkeiten nicht beherrschen können: so hat man nach gemachter Abtheilung der Gesetze den Anfang mit der Gerhabschaftsordnung gemacht. Nach dieser wurde von den Freygütern und Intabulirung, von dem Vormerkungspatent bey den mitleidenden Ortschaften, von ihren Gerecht-

rechtsamen und dem Grundbuch, und endlich von den zerschiedenen Oberkeiten in Oesterreich, worunter auch der Vogtherr begriffen ist, gehandelt. Auf eben dergleichen Art wird künftig die ganze Austheilung dieses Werkes gemacht, und die Gerechtsamen und Verbindlichkeiten dieser besagten Personen, wie sie in dem bürgerlichen Leben vorkommen, abgehandelt werden. Man wird aber in Zukunft, um die Materien im Nachschlagen zu erleichtern, jedesmal den Titel der Sache in die Mitte setzen; deme zu Folge:

Von den
Kirchenrechnungen.

Der Vogtherr ist auch der Beschützer von den geistlichen Sachen, und kann der Kirchenrechnung beywohnen. Es stehet verordnet, daß er in dem Pfarrhofe erscheinen soll; es ist aber ein Patent vom 8. Christmonat 1759 vorhanden, vermög welchem der Vogtherr nur aldort in dem Pfarrhofe zu erscheinen schuldig, wo es Herkommens ist; sonst aber nicht.

Es geschieht die Versammlung zu den Kirchenrechnungen in den Städt- und Märkten gemeiniglich auf dem Rathhause; in den Dörfern, auf dem Schloß. Dieweil die Kirchengüter beständig als wie jene von den Waisen betrachtet werden, so muß eine Kirchenlade gehalten werden, worein die Kapitalien und Obligationen der Kirche kommen. Sie muß drey Schlösser, und folglich auch drey Schlüssel haben, von welchen einen der Vogtherr, den andern der Pfarrer, und den dritten die Zechpröbste bekommen, welche die Verwalter der Kirchengüter sind; sie müssen aus der Gemeinde genommen werden, und begütert seyn, damit man sich des Schadens erholen kann, wenn sie etwa der Kirche einigen verursachet hätten.

Die Lade wird in der Kirche aufbehalten, oder in der Sakristey, wenn es zu ihrer Verwahrung sicher und ohne Gefahr ist, sonst aber, wenn man eine Gefahr für das darinn verschlossene Vermögen zu befürchten hätte, so soll die Lade in dem Schloß, oder in der Behausung des Pfarrers verwahret werden. Es hat ein gewisser Pfarrer die Kirchenlade, welche in dem Schloß

aufbehalten wurde, ohne weiters in sein Haus begehret, und geglaubt, ein Vorrecht zu haben, er hat aber verlohren.

Es sollen die Kirchenrechnungen alle sechs Wochen gehalten werden, dieses wird zwar nicht beobachtet, jedoch aber darf es nicht viel länger anstehen. Es kommt annoch ein Ausschuß von der Gemeinde zur Rechnung, weil alle nicht kommen können, oder weil sie zu viel wären, und dadurch nur Unordnung verursachten; alle drey Jahre müssen sie alsdenn einen summarischen Extrakt an die Regierung einschicken. Wegen dem Tage, an welchem die Kirchenrechnung vorzunehmen ist, muß der Vogtherr mit dem Pfarrer übereins kommen, ihm die Rechnungen acht Tage vorher mittheilen, welches sodann der Pfarrer von der Kanzel verkündet. Wenn ein Gastmahl dabey angestellt würde, so wäre es nicht erlaubt, daß die Kirche etwas dabey litte.

Ein jeder aus der Gemeinde ist schuldig, wenn er zum Zechprobst erwählet würde, solches anzunehmen, und drey Jahre zu behalten: nach Verlauf dieser Zeit kann man keinen verbinden,

län=

länger zu bleiben, wenn er nicht selbst will. Bey den landesfürstlichen Vogtheyen wird allzeit jemand ernannt, welcher anstatt des Landesfürsten die Vogtherrnstelle vertritt.

Mit dem der Kirche zugehörigen Gelde und dessen Verwaltung ist es wie mit jenem der Unmündigen, welches dem Gerhab anvertrauet ist, zu beobachten. Die Zechpröbste müssen das Geld innerhalb acht Tagen in Gegenwart des Vogtherrn und des Pfarrers (denn ohne den drey Schlüsseln kann die Lade nicht geöfnet werden) hinein legen, jedoch muß ihnen das zur Bestreitung der Ausgaben Benöthigte in Handen gelassen werden. Unter diesen Ausgaben sind einige, welche gewisse sind, z. B. für Oel, Wein, Schulmeister, wenn er etwas aus der Kirchenlade zu fordern hat: andere sind zufällige, bey welchen die Einwilligung des Pfarrers, und wenn sie 30 Gulden übersteigen, auch jene des Vogtherrn erfordert wird.

Dieses müssen sich die Zechpröbste wohl merken, damit ihnen nicht etwa in ihren Rechnungen Mängel ausgestellet werden, welche sie

selbst

selbst büssen müßten. Wenn bey landesfürstlichen Vogtheyen etwas über 30 Gulden zu paßiren wäre, so müßte solches schon bey der hochlöblichen Regierung angesucht werden. Wenn Kapitalien oder erübrigte Zinse anzulegen sind, so müssen sie bey öffentlichen Gründen angelegt werden, und hierinn pflegt man keine Einwilligung zu ertheilen, eben wie bey den Majorat- und Fideikommißgütern, daß man etwas auf Privatgründe herleihen därfte. Die Zechpröbste sollen die Zinse nicht anschwöllen lassen, das ist, sie sollen selbe über ein Jahr lang nicht anwachsen lassen, sondern fleißig einfordern.

Der Lehensherr oder der Patron kann kein Kirchengeld für sich zu leihen nehmen, bey Verlust seines Rechts; wenn aber die Zechpröbste ein Geld für die Kirche aufnehmen wollten, so muß der Vogtherr und der Pfarrer ihre Einwilligung geben, und die Obligation mit ihrem Pettschaft und Unterscheift fertigen. Wenn der Lehensherr nicht auch zugleich der Vogtherr von dem Orte ist, so hat ein jeder von ihnen das Recht, der Kirchenrechnung beyzuwohnen.

Die

Die Dorfoberkeit ist jene, welche die publica und politica zu beobachten hat. Ich habe schon gesagt, daß der Stadt in Ansehung anderer Staaten, und so auch eine jede Gemeinde gegen andere Gemeinden in dem Staate als sittliche Personen, welche mit zerschiedenen Verbindlichkeiten und Gerechtsamen versehen sind, müssen betrachtet werden (ich hoffe, man werde unter dem Wort Staat nicht eine Stadt, sondern alle, unter unserem Landesfürsten versammelte Länder und Unterthanen verstehen) nun nennt man diejenigen Sachen publica, welche den Wohlstand des ganzen Staates: politica aber, welche eine jede Gemeinde angehen.

Von den
Gerechtsamen und Pflichten der Dorfoberkeiten.

Aus diesem können wir die Verbindlichkeit dergleichen Oberkeiten leicht abmessen, z. B. daß die Dorfoberkeit Sorg tragen müsse, daß der

Weg gemacht, und im brauchbaren Stande erhalten werde, daß bey Feuersbrünsten oder dergleichen Dingen, welche die öffentliche Sicherheit angehen, alle mögliche Anstalten genommen werden. Die Dorfoberkeit hat für ihre Mühe nicht viel, unter anderen aber hat sie die Schänkgerechtigkeit von Georgi bis Michaeli.

Wenn die Unterthanen an einem Orte befugt sind, auch zu der nämlichen Zeit zu schänken, so muß es die Dorfoberkeit leiden, und darf sie nicht kränken. Weiters haben die Dorfoberkeiten die Weydegerechtigkeit. Es sind zwar itzt die Gemeinweyden meistens vertheilet, vielleicht aber dürften sie niemals ganz zertheilet werden, und das Recht bleibt ihnen allzeit, wo dergleichen annoch vorhanden sind.

Endlich können sie diejenigen Verbrechen bestraffen, welche nicht landgerichtmäßig sind, und außer den Dachtropfen begangen werden; denn jenes, was in dem Hause und unter den Dachtropfen, wie man zu reden pflegt, geschieht, gehet dem Grundherrn an. Daher hat die Dorfoberkeit auch auf den Feldern ihre Gewalt auszuüben. Es.

Es ist wie bey der Burgfriedoberkeit, und es ist kein anderer Unterschied, als daß man bey Städten sich des Namens Burgfried, und bey den andern Ortschaften des Namens Dorfoberkeit bedient. Die Gränzen dieser Oberkeiten sind zwar in dem Kodex nicht bestimmt, die von Wien alleinig ausgenommen, sie haben aber dennoch ihre gewisse Gränzen. Es haben sich hierüber viele Strittigkeiten ereignet.

Bey der Gränzbesichtigung pflegen junge, mittlere, und alte Leute herum zu gehen, damit sie gleichsam allem Alter bekannt bleiben. Die Unterthanen können sich mit ihrer Oberkeit, und diese mit ihnen allzeit vergleichen, oder unter einander zerschiedene Verträge errichten, welche sie halten müssen; jedoch ist Obacht zu geben, daß dergleichen Verträge die landesfürstl. Rechte nicht kränken, sonst wären sie ungiltig.

Es haben sich zwischen der Oberkeit und Unterthanen manche Strittigkeiten hervorgethan wegen der Schank und Weyde; die Oberkeit wollte keinen schänken lassen, welcher sich nicht darum angemeldet hatte, allein wenn die Unter-

thanen das Recht haben, ebenfalls zu schänken, so hat die Oberkeit keine Macht von ihnen zu begehren, daß sie sich anmelden sollen: sie fordern solches itzt bisweilen noch, aber es ist ihnen erst kürzlich in einem solchen Verlangen abgesprochen, und für die Unterthanen erkannt worden. Bey dieser Schänkgerechtigkeit ist auch die Frage entstanden, ob sie nur ihr eigen- oder auch fremdes Gewächs schänken dürfen, wenn das eigene nicht hinlänglich wäre? Und hierinn ist verordnet, daß sie es thun können, wenn sie nur den Landsbrauch in Obacht nehmen, das ist: sie dürfen kein fremden Wein oder anderes Getränk einführen, so lang ein eigenes vorhanden ist, denn sonst würden die Reichern öfters etwas einführen, und der eigene Wein z. B. würde den Armen zu ihrem grossen Schaden stehen bleiben.

Wenn aber eine Gemeinde die Schankgerechtigkeit hätte, z. B. auf Wein, Most und dergleichen, und hätte kein solches Gewächs, so ist ihr erlaubt, anderswo zu kaufen, Most von den Birnen zu machen ꝛc. denn sie hat das Recht zu schänken, also muß sie es auch zu den hiezu erforderlichen Mitteln haben, ohne welchen ihnen

das

das Recht nichts nützen würde. Es ist ferners die Gewohnheit, daß man um fremde Wein niederlegen zu dürfen, von dem Eimer 3 kr. Niederlagsgeld bezahlen müsse; allein wenn bey einer Gemeinde ein solcher Gebrauch noch nicht eingeführet wäre, so ist sie auch nicht schuldig, dem Beyspiel anderer zu folgen. Ein gewisser Ort sucht eben itzt dieses Recht, nämlich 3 kr. von dem Eimer auch von jenem Wein zu nehmen, welcher nicht niedergelegt, sondern nur durchgeführet wird; aber es ist leicht zu erachten, daß man sie mit ihrem Gesuch gänzlich abweisen werde; denn solche Neuerungen wären so viel, als eine Mauth einführen, welches keinem Orte gestattet wird.

Die Strittigkeiten der Weyden entstehen daher, dieweil in der Landesordnung steht: **Die Dorfoberkeit hat neben der Gemeinde die Weyde.** Was nun hier die Hutweyden betrift, so ist kein Anstand, daß die Oberkeit mittreiben könne, aber die angebauten und Brachfelder, die abgemähte Wiesen und Stoppelfelder haben Streit verursachet. Die erste Strittigkeit ware mit den Freyhöfen (dieses sind jene, welche sich wegen

dem Dienst mit der Oberkeit abgefunden haben) sie wollten selbe nicht mittreiben lassen, weil sie keine Dienste thun; allein sie haben der Oberkeit ihre Dienste auf einmal bezahlet, das Uibrige aber müssen sie abführen wie ein anderer: folglich haben sie das nämliche Recht, und können nicht ausgeschlossen werden.

Auf den Brachfeldern ist das ganze Jahr die Zeit zu weyden, auf den angebauten Aeckern aber ist keine ordentliche Bestimmung in der Landesordnung. Jedoch ist eine Hofresolution vom Jahre 1772 wegen Wolkersdorf vorhanden, kraft welcher nicht ehe erlaubet ist, auf die Saatfelder zu treiben, als bis es gefrohren ist; auf die übrige Aecker aber, wenn alles eingeführet worden. In die Weingärten darf gar nicht getrieben werden, auf die Wiesen erst nach Michaeli; sollte sichs aber ereignen, daß wegen Regen, oder anderen erheblichen Umständen noch nicht hätte können eingeführet werden, so müßte man auch nach Michaeli einige, und mehrere Tage zuwarten.

Diese Hofresolution dienet in anderen Fällen ebenfalls zur Richtschnur, z. B. daß bey Austhei-

theilung der Gemeinweyden die Hälfte der Oberkeit, die andere Hälfte der Gemeinde zugehöre, und daß die Zahl des oberkeitlichen Viehes der Zahl von jenem der Gemeinde gleich seyn müsse. Es ist hier zu merken, daß wenn die Oberkeit in dergleichen Dingen die Verordnungen überschreitet, so können selbe die Unterthanen nicht pfänden, sondern sie müssen sich dagegen beschweren; denn es ist nicht erlaubt, sich selbst Recht zu verschaffen. Es haben gewisse Unterthanen die Schafe und Kleidung dem herrschaftlichen Hirten hinweggenommen, dieses wäre aber gefehlt, und ist daher in eben besagter Hofresolution verboten worden.

Die Schuldigkeit einer Dorfoberkeit ist überhaupt, daß sie das gemeine Wesen in dem Politischen und Publico herstelle und erhalte. Hieraus muß sie auch ihre Gerechtsame herleiten: z. B. die landesfürstl. Befehle und andere dergleichen Sachen in Richtigkeit bringen, sie ist aber nicht schuldig, solches auf ihre Kösten zu thun, wenn dergleichen hiezu erfodert würden; denn sie muß nur Sorge tragen, daß die Befehle vollzogen werden, mithin kommen die Kosten auf die Grundholden.

Wenn

Wenn nun mehrerley Unterthanen in einem Orte sind, so müssen jedoch alle zusammen diese Beschwerden mittragen, weil sie auch alle den gemeinen Nutzen haben. Die Burgfried-oder Dorfoberkeit befiehlt, und die Unterthanen ohne Ausnahm gehorsamen.

Es hat an einem sicheren Orte Jemand 12 Joch Aecker gehabt, und sie sammentlich eingezäunet, damit er von dem Gewild keinen Schaden leide: die Gemeinde machte nach der Hand Anstalten für alle überhaupt, daß sie für dergleichen Schaden in etwas sicher wären, der erste wollte hiezu nichts beytragen, dieweil seine Aecker schon eingezäunet waren; allein er wurde angehalten, zu den Gemeinnutzen auch das Seinige mit beyzutragen.

Wenn sich Raufhändel auf dem freyen Felde ergeben, so hat die Dorfoberkeit das Recht zu straffen; sollten sich aber die Leute verlaufen, oder in die Häuser flüchten, so kann die Dorfoberkeit nicht eingreifen, weil in dem Hause und unter den Dachtropfen die Grundoberkeit das Recht hat. Sie muß also den Grundherrn zur

Stel-

Stellung ersuchen, oder sie kann den Leuten aufpassen, bis sie wieder auf die freye Strassen kommen.

Man kann auf dem Lande keinen Unterthan um Gelde straffen, sondern man belegt sie mit Wache, oder anderen verhältnißmäßigen Strafen, welche nicht wider die landgerichtliche Verordnung laufen; denn für das Vermögen der Unterthanen, und die davon abzureichenden Landesanlagen hat nur der Grundherr zu sorgen. Er muß die Steuer abführen, wenn ihm seine Unterthanen noch keinen Kreuzer bezahlet hätten, die Dorfoberkeit aber würde braf straffen, wenn es um das Geld erlaubt wäre, und würde manchmal nichts darnach fragen, ob die Unterthanen außer Kräften gesetzt würden oder nicht.

Endlich werden gar oft bey dergleichen Geldstraffen auch Weib und Kinder, welchen es abgeht, ohne ihr Verschulden dadurch gestraffet, welches mit der Gerechtigkeit nicht wohl bestehen kann.

Ferners gehört zur Besorgung der Polizey, daß die Dorfoberkeit die öffentliche Sicherheit handhabe; unter dieser wird auch die Kirchtägbehut verstanden, nämlich damit an den Kirchtägen keine öffentliche Unruhen entstehen, und das Strndgeld von Krammern eingesammelt werde. Weiters die Panthätung oder Zusammenberuffung der Unterthanen, um ihnen ihre eigene Gesetze zu verkündigen, oder in das Gedächtniß zu bringen; denn sie haben von ihren Verträgen und Gebräuchen manchmal ein ganzes Buch, und wenn solches nichts gegen die landesfürstl. Verordnungen enthält, so müssen sie sich darnach richten, dieweil es Verträge unter ihnen sind. Der Wandel ist eine geringe Geldstraf, welche in gewissen Fällen, wie hernach folgen wird, annoch statt hat; endlich muß die Dorfoberkeit Sorge tragen über die Rauchfänge, Rein und Stein, wenn zwischen zwey Gemeinden ein Streit darüber entstünde; denn wenn der Streit zwischen zwey Unterthanen wäre, so gieng es dem Grundherrn an, weil es eine Privatsach ist, und ihm daran liegt, nicht aber dem gemeinen Beßten.

Es haben an einigen Orten die Dorfoberkeiten ihre Rechte zu weit ausdehnen wollen: sie verlangten, wenn jemand Sachen zur Nahrung verkaufen wollte, daß man dieselbe ihr der Oberkeit zu erst feilbieten müsse; daß man den Wein aus ihren Kellern holen, oder Mahlzeiten in ihren Dafernen anstellen soll; wo sie noch vorschrieben, wie viel verzehret werden mußte; allein diese Unfuge sind verboten, und ausdrücklich abgestellt worden.

Von den Rechten und Schuldigkeiten der Grundoberkeit.

Die Grundoberkeit ist der Grundherr, von welchem wir ebenfalls seine Gerechtsame und Schuldigkeiten zu betrachten haben. Erstlich ist er berechtiget, Unterthanen zu haben, unter welchen die Innleute, so keine Güter haben, und welche nur bey den andern in der Wohnung sind, wie auch die Grundholden, welche bey dem Grundherrn einen Grund besitzen, ohne seine Unter-

thanen zu seyn, nicht mit einander zu vermengen sind; denn die Unterthanen müssen dem Grundherrn angeloben, jene aber nicht. Ein Grundherr kann die Nutznießung verpfänden, einem andern überlassen, und dergleichen: das Eigenthum aber oder Dominium directum kann er nicht anders von sich geben als durch Veräusserung. Die Güter, welche die Unterthanen besitzen, sind entweder behauste Güter, welche zusamm gehören, und nicht von einander abgesöndert werden können, so folglich ein behaustes Gut genannt werden, oder es sind Ueberlände, welche zu dem Gut nicht gehören, daß ist, welche der Besitzer etwa sonst erworben hat, und einzeln, oder mit einander nach seinem Belieben verkaufen kann. Es werden noch einige von den behausten Gütern Hausüberlände genannt, sie können auch nicht abgesöndert werden, und es ist daher nur ein leeres Wort, ausgenommen in Ansehung der Gewöhr (das ist ein Schein, welchen der Besitzer, nachdem er in das Grundbuch eingetragen worden, erhält) er bekommt nämlich wegen den Hausüberländen einen besondern Schein.

Laut der Resolution vom Jahre 1773. dürfen keine Güter mehr abgesöndert werden, welche vorher niemal abgesöndert worden sind. Ich habe gesagt, daß die Grundoberkeit der erste Richter über seine Unterthanen sey in dem Hause und unter den Dachtropfen; von ihm also, wenn appeliret, oder über seinen Spruch weiter sollte gesprochen werden, muß man bey der hochlöbl. Regierung die Sach anhängig machen. Er fordert die Robat, sammelt Steuer und Landesanlagen, obwohl dieses vielmehr eine Schuldigkeit, als ein Recht zu betrachten ist; denn als im Jahre 1749. und 50. das Kontributionale eingerichtet worden, haben sich die Stände verbunden, selbes zu bezahlen, wenn sie es auch von ihren Unterthanen noch nicht erhalten hätten.

Die Stände zahlen ein, die Untrethanen zwey vom hundert. Weiters nimmt der Grundherr das Pfund Geld, Laudemium, so oft das Eigenthum des Grundes verändert wird. Man nennt es das Pfundgeld, weil vor Alters nach dem Pfund bezahlt wurde, z. B. 2 Pfund Pfenninge und dergleichen, wie solches heut zu Tage noch in Frankreich und England üblich ist.

Bey den Stiftern, Spitälern und dergleichen ist selten eine Veränderung zu hoffen; daher wollten auch die Grundherren keine Güter mehr an dieselbe kommen lassen; sie haben sich aber verglichen, und es ist dem zufolge in der Landesordnung festgesetzt worden, das diese Stifter alle 10 Jahre die Renovation begehren, und die Gewöhr nehmen müssen.

Für das Pfundgeld werden auf dem Lande fünf von hundert bezahlt, in den Städt- und Märkten ist es nicht bestimmt; es heißt in der Landesordnung nur, daß es bey dem Alten verbleibe. Es ist folglich in einigen Orten nichts, in den übrigen aber gemeiniglich ein Kreuzer von dem Gulden. Wenn in einem Burgfriede auch andere liegen, welche zu den Burgfried nicht gehören, z. B. wie hier in Wien die Josephstadt so müssen dieselbe fünf vom hundert, mithin 3 Kreuzer vom Gulden bezahlen.

Dieses Recht kann auch verjährt werden, dieweil man es verkaufen, oder sonst veräußeren kann: und es sind sonst noch einige Sachen zu bemerken, welche die Ausübung dieses

Rechts

Rechts betreffen, z. B. es sind zwey Brüder, der Vater davon stirbt, hinterläßt ihnen ein Haus, und eben so viel am Gelde, als das Haus werth ist. Einer von den Brüdern übernimmt das Haus, der andere das Geld: hier muß für das erste ein jeder von ihnen die Helfte Pfundgeld bezahlen, so auf das Haus kommt; für das zweyte aber weil einer von dem andern selbes gleichsam übernimmt, da er ihm das Kapital zu seinem Antheil überläßt, so muß er allein noch einmal von dem ganzen Hause das Pfundgeld bezahlen.

Es hat in einer Licitation der Solicitator von einem Reichsagenten anstatt seines Herrn ein Haus gekauft; man fragte ihn, für wen er den Kauf mache, er gab zur Antwort, für seinen Herrn: sein Herr zeigte, daß es für einen gewissen Fürsten gehöre: allein sie mußten beyde das Pfundgeld bezahlen. Nebst diesem muß annoch das Todtenpfundgeld, oder die Sterbtax abgeführet werden: es ist ebenfalls auf dem Lande fünfe vom hundert, oder 3 Kreuzer von dem Gulden.

Es sind hierüber zwey Patente vorhanden: eines vom 6. März 1756. das andere vom 13. Oktober des nämlichen Jahres. In dem ersten heißt es, daß man von dem liegend- aber nicht von dem fahrenden Gut die Sterbtax nehmen könne. Es ist jedoch bey dem liegenden Gut wohl zu sehen, ob solches unter der Abhandlungsinstanz gelegen sey; denn sonst därfte von dem liegenden nichts genommen werden. Die Stände beschwerten sich hierüber um so mehr, da auch befohlen war, daß sie von dem beweglichen Gut nichts nehmen sollen, und schützten vor, daß sie solches allzeit ausgeübt hätten, und daß es bey der Regulirung des Contributionalis schon wäre mitverstanden gewesen. Daher ist den 13. Oktober des nämlichen Jahres 1756. verordnet worden, daß sie solches wieder wie zuvor, nämlich nach Abzug der Schulden von dem liegend- und beweglichen nehmen können; mithin, wenn der Grundherr zugleich die Abhandlungsinstanz wäre, so kann er das Pfundgeld von dem liegenden ohne Abzug der Schulden, die Sterbtax aber hernach über den Abzug der Schulden von dem sämtlichen Vermögen fordern.

In Wien wird von dem liegenden Gut nichts als das Veränderungpfundgeld genommen. Das Pfundgeld wird nach dem Rektifikationspatent bestimmt, in welchem die sämtlichen Güter fatiret sind. Es hieß vormal in der Landesordnung nur: Nach billiger Schätzung; itzt aber geht man nach dem Rektifikationspatent. Es steht in dem zweyten Patent klar, daß es nicht anders soll genommen werden, als nach der Fatirung. Es ist nicht darauf zu sehen, ob das Gut theuerer oder wohlfeiler geworden.

Man hält solches zwar nicht, jedoch aber wenn sich hierüber jemand beklagen würde, so müßte nach dem Gesetz gesprochen werden. Es hieng bey der Fatirung die Wahrheit von den Grundoberkeiten ab, und die Stände haben das Rektifikationspatent in ihren Bezirken selbst kund gemacht. Dieses ist aber nur von den liegenden Herrschaftsgütern zu verstehen; denn jene der ohnmittelbaren Städt- und Märkte werden nach ihrem Ertrag geschätzt.

Das Veränderungspfundgeld kann lediglich von dem liegenden Gut genommen werden, und

dieses muß der neue Eigenthümer bezahlen; man betrachtet ihn bey der Uebernahm als jemand ohne Schulden, wenigst in Ansehung des Guts, dieses ist auch die Ursach, warum das Veränderungspfundgeld von dem ganzen ohne Abzug der Schulden genommen wird. Dieses Pfundgeld nimmt die Grundoberkeit, die Abhandlungsinstanz aber nimmt das Todtenpfundgeld.

In Wien wird kein Todtenpfundgeld genommen, und die Grundoberkeit darf selbes auch nicht nehmen, wenn sie nicht zugleich die Abhandlungsinstanz des Verstorbenen ist. Es wurde vor diesem über das annoch der Sterbfall genommen, nämlich es fiel der Oberkeit allzeit das beßte Stück des Verstorbenen zu, z. B. bey dem Tode des Mannes sein beßtes Pferd: dieses ist aber itzt gänzlich abgeschaft.

Das Abfahrtgeld nehmen die Oberkeiten, wenn Jemand aus ihrem Gerichtsbezirk hinwegzieht. Es sind fünfe von dem hundert; wenn man außer Lande geht, so sind es zehn von hundert. Man nennt es das Jurisdiktionsabfahrtgeld; das landesfürstl. ist nun in zwey Fällen: erstlich wenn Jemand, welcher ein freyes Vermögen hat (unter diesem werden alle bewegliche Güter verstanden, wie auch jene, deren Eigenthümer ohnmittelbar unter dem Landesfürsten steht) aus dem Lande zieht; zweytens wenn die Erben des Verstorbenen außerhalb Landes sind. In diesen Fällen werden allzeit zehn vom hundert bezahlt. Die Unterthanen, oder die Bürger und ihre Kinder müßen zwar ihrer Oberkeit das Abfahrtgeld bezahlen, wenn sie in fremde Länder ziehen, nach dem Patent vom 4. July 1753 aber sie müßen die Anzeige an den Kammerprokurator, und dieser an den Konseß in causis summi Principis machen, wenn die Sach über 2000 Gulden beträgt.

Der Hof hat zwar das bürgerl. und unterthänige Vermögen den Oberkeiten überlassen, jedoch müßen sie von dem itzt besagten Abzug die

Anzeige machen, wobey es zwar noch allzeit gelassen wurde. Weiters bezahlt das Abfahrtgeld auch eine freye Person, wenn sie ein unterthäniges Gut hat; denn das Patent sagt überhaupt, man müße bezahlen, weil das Geld außer Lande gezogen wird. Die Töchter, wenn sie in eine andere Herrschaft heirathen, bezahlen es von ihrem Heirathgut auch annoch bey Lebzeiten ihrer Eltern; der Stadtrath von Wien begehrt gar die Versicherung davon. Es ist überhaupt schon der Gebrauch: man fordert es von einer Mittwe, wenn sie von der Verlassenschaft ihres Mannes etwas an eine andere Oberkeit bringen sollte; von den Soldaten, wenn sie austretten, oder etwas erben; wenn es aber bey den von Soldatenstand außer Land geht, so bezahlen sie nur sechs vom hundert. Weiters müßen solches auch ihre Kinder entrichten, wenn sie großjährig werden, und austretten, oder nicht in das Militare heirathen.

Bey der allhiesigen hohen Schule ist vom Jahre 1746 verordnet, daß jenes Mieglied, welches bey Lebzeiten weggeht, nicht bezahle. Desgleichen die Blutsfreunde in auf- und absteigender Linie, und die Wittwe von einem verstorbenen

Univer-

Universitätsmitglied bezahlen auch kein Abfahrtgeld; in der Seitenlinie aber hat es wieder seinen ordentlichen Gang wie bey andern Oberkeiten. Dieses ist noch bey der hohen Schule besonders, daß auch von den Vermächtnissen zu frommen Sachen, z. B. der Kirche, dem Krankenhaus, und dergleichen kein Abfahrtgeld genommen werde, ohnerachtet daß diese Befreyung bey andern Stellen nicht Statt findet.

Die Herrschaften können ihre Unterthanen nicht abschaffen, dieweil sie ihnen ihr Recht nicht nehmen können; sie haben aber das Recht, wenn sie Grundoberkeiten sind, die Kinder der Unterthanen, welche 14 Jahr alt sind, und selbe ihre Eltern nicht selbst gebrauchen, vor einem Fremden in ihren Dienst zu nehmen; wenn sie aber Weysen wären, so mußten sie die Weysenjahre abdienen, nämlich 3 Jahre, von dem 14jährigen Alter bis 17 Jahre vollständig. Wenn sie ihre Weysendienste verrichtet haben, so ist die Herrschaft schuldig, ihnen einen billigen Lohn zu geben, auf dem Falle, daß sie dieselbe länger in ihrem Dienste behalten will, und dürfte sie an einer Heurath, oder einem besseren Glücke nicht hindern. Könn-

ten sie aber die Dienste solcher Waysen nicht gebrauchen, so ist den Oberkeiten verboten, etwas an Gelde, oder in sonst einem Werthe dafür zu fordern, auch kann die Herrschaft keinen aufhalten, wenn er nach gemachten Waysendienste bey derselben nicht mehr verbleiben wollte.

Die Grundherren sollen alle 3 Jahre längstens das Grundbuch besitzen, sie warten aber nicht mehr so lang, sondern sie verrichten es alle Jahre, oder was der sonst schon eingeführte Gebrauch mit sich bringt; es wäre auch nicht nothwendig, daß man so lang warten müßte, wenn man eine Klag einreichen, Gewähr erhalten, oder sonst dergleichen bey dem Grundbuch anbringen wollte; gestalten man itzt das ganze Jahr hindurch sein Anbringen dort einzureichen Gelegenheit findet.

Der Grunddienst, oder jenes, was man von dem Grunde abzureichen schuldig ist, hat keine richtige Bestimmung. Er ist aber sehr gering, und wird daher der Pfenningdienst genannt; man zahlt an einigen Orten nicht am Gelde, sondern an Getreid; es muß aus der Gewähr ersehen werden.

den. Der Grunddienst ist keiner Verjährung unterworfen; denn auf solche Art würde der Grund frey gemacht, mithin konnte zu letzt das Contributionale nicht mehr bezahlt werden, der Grund ist unterthänig, folglich kann er nicht zugleich frey seyn ohne Widerspruch. Wenn der Grunddienst nicht bezahlet wird, so ist zum Wandel, das ist zur Strafe, 22-1/2 Kreuzer, für das Veränderungspfundgeld 45 Kreuzer zu bezahlen. Wenn aber der Grunddienst durch 3 Jahre lang nicht entrichtet wurde, so wäre nach dem ausdrücklichen Gesetz das Gut verlohren, es müßte aber jedoch der Spruch hierüber von der hochlöbl. Regierung ergehen.

Es haben sich schon mehr dergleichen Fälle ergeben, wo zwar diese Strenge nicht beobachtet wurde; allein das Gesetz ist vorhanden, und wenn also gesprochen wurde, so wäre keine Hilfe übrig. In der Stadt Wien bekommen solche Leute, wenn sie zuvor öfters fruchtlos erinnert worden, einen Stadtsequester. Alle, die ein Gut besitzen, müssen sich an Nutz und Gewähr schreiben lassen, nämlich, daß sie Eigenthümer seyen, und den Nutzen haben. Es ist so, wie mit dem Grundherrn bey der Landtafel.

Wenn

Wenn eine Veränderung geschehen ist, so muß sie sammt den Unterthanen oder Grundholden in das Grundbuch eingetragen werden.

Die Satzverschreibungen kommen in das Satzbuch, bey der Landtafel wird es das Schuldenbuch genannt, und demjenigen, welchem daran gelegen ist, muß man eine Abschrift davon nebst einem Satzungszug unter der herrschaftlichen Fertigung ertheilen. Es ist meistentheils sehr nothwendig, daß man dieses begehre: Es hat eine Pupillinn nach einem sichern unterthänigen Markt sich mit einem Burger verheurathen sollen; der Gerhab hat sich um das Vermögen des Burgers bey dem Grundbuch erkundiget, hat aber den ersten Tag den Grundbuchhalter nicht angetroffen. Indessen bevor der Gerhab das zweytemal zum Grundbuch kam, gieng der Bräutigam zu den Buchhalter, und hat gebeten, daß er die von einem Pupillen auf seinem Hause (dieses war 2000 Gulden werth) vorgemerkte 1300 Gulden kaßiren, das ist, einen Kreuzstrich dadurch machen möchte, um sothane Schuld vor dem Gerhab zu vertuschen. Dieses ist auch geschehen, und die Heurath wurde richtig. Nach 4 Jahren machten

ten sie eine Krida, das Weib suchte ihr stillschweigendes Unterpfand an dem Vermögen ihres Mannes, weil es ein unterthäniger Markt ist; der Pupill mit 1300 Gulden sagte, er wäre vor ihr vorgemerket, mithin müßte sie ihm nachgehen. Der Markt wollte auch nichts bezahlen: dieweil er selbst als ein Pupill zu betrachten wäre. Es ist diese Streitsache durch drey Stellen gegangen, und der Markt hat bezahlen müßen, dieweil er für den Grundbuchhalter, welchem der Markt dieses Geschäft anvertrauet, zu haften schuldig wäre.

Wenn sich jemand an Nutz und Gewähr schreiben läßt, so muß er das Eigenthum darthun. Man verlangt bey vielen Büchern eine Aufsandung, das ist, einen Beweis, in welchem der Verkäufer zeiget, daß er sein Eigenthum an den Käufer übertragen habe, und zugleich die Oberkeit ersuchet, daß demselben bey dem Grundbuch die Gewähr möchte ertheilet werden; es scheint aber, daß eine Aufsandung überflüßig sey, dieweil solches schon aus dem Kontrakt erhellet; indessen muß man bey den Käufern sich allzeit der Behutsamkeit bedienen; denn wenn der Verkäufer

Schulden hätte, und ich demselben bezahlte ohne mich vorläufig sicher zu stellen, so müßten die Schuldgläubiger vor mir von dem Gut bezahlet werden, und folglich, wenn der Verkäufer durchgieng, oder indessen dies Geld anbrächte, so müßte ich den ganzen Schaden tragen.

Wenn Jemand Erbe wird von einem Grundstücke, so muß selbes ebenfalls an die Gewähr geschrieben werden, es kömmt von der Abhandlungsoberkeit ein Schreiben an das Grundbuch, daß das Erb richtig sey. Das Eigenthum kann von einem oder mehreren nach gleich- oder ohngleichen Theilen erhalten werden, und daher kann auch die Gewähr auf eben solche Art ertheilet werden. Wenn die Gewähr mehreren zugleich gegeben wird, und einer davon seinen Theil veräußeren wollte, so haben die übrigen das Einstandrecht, weil es auch sogar dem Nachbar zukömmt; wenn aber die Gewähr auf gesamte Hand, das ist, ohntheilbar, und allen zugleich ertheilt werden, so kann keiner ohne Einwilligung des andern etwas davon veräußern.

Und wenn einer von ihnen stirbt, so erhalten die Uiberlebenden die Nutznießung auf lebenslang; es müßen aber jedoch die Legitima, oder der Noththeil den Kindern ohnverletzt bleiben.

Wenn endlich auch die übrigen sterben, so kommen sodann erst die nächsten Anverwandten eines jeden, und deswegen ist hier verordnet: daß, wenn einige einen solchen Kontrakt errichten wollten, das Grundbuch verbunden sey, ihnen von diesen Umständen einen Unterricht zu geben, bevor der Kontrakt eingeschrieben wird. Die Gewährsertheilung auf Uiberleben geschieht öfters bey Eheleuten, wo nämlich das Gut dem Uiberlebenden als ein Eigenthum verbleibt nach Abzug des Noththeils.

Die Stiftungen oder Klöster, welche keine veränderliche Oberkeiten haben, und daher niemal absterben, müßen die Gewährsertheilung alle 10 Jahre ansuchen bey 45 Kreuzer Strafe. Es ist schon gesagt worden, daß dergleichen Stiftungen sich hiezu haben verstehen müssen, dieweil sonst die Oberkeiten ihres Rechts wären verlustiget

get worden, und ihnen keine Güter zugelassen hätten. Nun wollten die Klöster und andere solche Stiftungen gleichwohl solche Güter haben, dieweil dieselbe allzeit wachsen, und theuerer werden, je mehr Gold und Silber aus der Erde gegraben wird, und folglich mehrer um ein Gut gegeben werden kann; daher waren sie bemüßiget, mit den Grundherren sich auf eine solche Art zu verstehen, daß sie beyde in ihren Rechten nicht verkürzet wurden.

Wenn die Unterthanen gegen ihre Oberkeiten Beschwerden haben, so müßen sie selbe zuerst bey ihrer Herrschaft anbringen, welche Jemand zum Richter hierüber aufstellet. Von da aus, wenn sie nicht zufriede wären, müßen sie zu den Kreisamt, und erst alsdann zu der Regierung gehen. Die Revision ist allzeit bey Hofe. Die Gebühr betreffend, oder das, was für die Gewährsertheilung abzuführen ist, hat man bey den landesfürstlichen Städt- und Märkten keine Verordnung, sondern es heißt nur, daß es bey dem hergebrachten Gebrauch verbleiben soll. Und eben dieses ist auch von jenen zu verstehen, welche annoch in dem Burgfriede liegen; bey den

übri-

übrigen aber überhaupt ist ein Kreuzer von dem Gulden erlaubt, und sonst all weitere Tax bey Strafe der Zurückstellung, und noch besonderen Ahndung ausdrücklich verboten worden. Das Abschreibgeld, wenn nämlich der vorige Eigenthümer von seinem Gut abgeschrieben wird, beträgt von jeglicher Person 6 Kreuzer, und eben diese Tax ist von dem Anschreibgelde zu verstehen. Die Gewähr für Hausgründe ist 1 Gulden 30 Kreuzer, für Uiberlände ein Gulden. Die geistlichen unveränderlichen Kommunitäten, und andere derley Stiftungen bezahlen für die Gewähr überhaupt nur einen Gulden.

Wenn ein Vertrag auf Uiberleben gemacht worden, so muß der Uiberlebende die Gewähr begehren, wofür er 30 Kreuzer zu bezahlen hat; für einen Gewährauszug aber werden 15 Kreuzer abgereicht. Das Satzgeld für Ausfertigung des Satzes sind 2 Pfennige vom Gulden, für den Satzbrief selbst 1 Gulden 30 Kreuzer, für den Auszug 15 Kreuzer; wenn man aber eine auf dem Gut gehaftete Schuld kaßiren lassen wollte, so ist 1 Gulden 30 Kreuzer dafür zu bezahlen. Für eine Beschau, welche bey Strittig-

keiten wegen den Gränzen zwischen den Unterthanen vorgenommen wird, sind 18 Kreuzer abzugeben.

Wie weit die Bestimmung der Gränzen sich erstrecke, ist zwar in der Landesordnung nicht ausgemacht; es werden aber jedoch die Wiesen gemeiniglich in Tagwerke, jedes zu 800 Quadratklaftern, die Aecker in Joche, ein jedes zu 1600 Quadratklafeern, und die Weingärten in Viertel eingetheilt. Bey diesen letztern ist nichts vorgesehen, und folglich hat man sich bey dem Grundbuch zu erkundigen, wenn daran gelegen wäre zu wissen, wie viel ein solches Viertel in sich fasse. Es ist auch die Sache bey den Wiesen und Aeckern nicht gar zu richtig; wenn ich also etwelche Joche überhaupt von dem Grund kaufen würde, so wäre mir der Verkäufer schuldig, die gewöhnlichen Quadratklaftern zu verschaffen.

Es hat ein sicherer Kavallier 300 Joch Waldungen gekauft, und man mußte ihm richtig jedes Joch mit 1600 Quadratklaftern überlassen; wenn man aber ein einzelnes Stück kauft, so kann man nicht mehr fordern, als es hält, und hier=

hierüber ist sichere Nachricht bey dem Grundbuch zu erlangen. Wer sich bey dem Grundbuch um etwas erkundiget, zahlt für das Nachsuchen 6 Kreuzer; will er einen Verboth auf etwas machen, sind es 18 Kreuzer, für das Weingartenbeschlagen, nämlich wenn für den Weingarten ein Kreuz geschlagen wird, damit der Eigenthümer seinen Wein nicht nach Hause führen darf, bevor er nicht bezahlet hat, sind ebenfalls 6 Kreuzer abzureichen.

Der Gewährhandel ist 45 Kreuzer; wenn man sich in Jahr und Tag nicht einschreiben läßt, wie ich schon gemeldet. Für den Grunddienst, wenn er bey der Grundbuchsbesitzung, welche itzt gemeiniglich zu Michaeli geschieht, nicht entrichtet worden, sind 22= ein halber Kreuzer zum Wandel, das ist zur Strafe. Für die Inventur und Schätzung ist bey den Unterthanen vom Gulden 2 Pfennige, für den Vertrag 1 Gulden und 30 Kreuzer (dieses ist ein Spruch, oder gütlicher Vergleich, wodurch die Unterthanen in ihren Foderungen auseinander gesetzt werden) er wird in den Städten ein Abhandlungsverlaß genannt. Es ist zwar in der Landesordnung von diesem nichts

ent=

enthalten, sondern vielmehr den Herrschaften verboten, daß sie nichts weiters nehmen sollen; allein es ist im Jahre 1759 den 24. November wegen der Herrschaft Karlstein eine Resolution ergangen, und eine anderweite wegen dem Stift Göttweig, welche hierüber zur Richtschnur dienen, worinn auch das Schreibgeld mit 15 Kreuzer zugelassen wird.

Von der
Robat.

Die Robat ist ein Dienst, welchen die Oberkeit von ihren Unterthanen fodern kann. Es ist in der Landesordnung hievon ganz kurz gehandelt, und sie hat manche Streitigkeiten verursachet; daher haben wir drey ganz besondere Patente eines vom 6. Junii 1772, das andere vom 12. Julii 1773 und das dritte vom 24. Oktober 1773 welche die gänzliche Bestimmung machen, und wonach sich in allen Fällen zu richten ist. Es sind in dem letzten Patent einige Sachen zuwei-

len abgeändert, welche in dem erst-oder zweyten sich befinden; weil aber der letzte Wille des Landesfürsten den vorhergehenden abändert, so muß man sich darnach halten. Es ist mithin verordnet, daß ein jeder Hold von seinem behausten Gut schuldig sey zu robaten, er möchte seyn wer er wolle, wenn er auch kein Unterthan wäre; weil die Schuldigkeit aus dem Grund entsteht, und folglich von einem jeden, der einen Grund in dem Bezirk der Oberkeit besitzet, nach den gesetzmäßigen Schranken gefodert werden kann. Von den Uiberländen ist Niemand schuldig die Robat zu verrichten, und hieraus sieht man die Ursache leicht ein, warum ein behaustes Grundstück manchmal um 40 fl. hindangegeben werde, da ein Uiberlände nicht um 100 Gulden zu kaufen wäre. Für das erste also, ist in den 3 Patenten verordnet, daß die Innleute jährlich 12 Täge zu robaten schuldig sind, und daß kein Unterschied zu machen, ob sie ledig, oder verehligt, oder in dem Wittwenstand seyen. Bey den Unterthanen und Grundholden, muß man auf die Ganzlöhner, Halb- und Viertellöhner, und andere Geringere sehen. Es ist zwar nicht bestimmt, was zu einem jeden von diesen Gattungen erfodert werde; denn eini-

ge sagen: daß ein Ganzlöhner 36, oder doch 32 Joch haben müße, ohngeachtet es etwelche mit weniger, auch nur mit 18 Joche giebt, und über dies noch ein großer Unterschied im Maaße anzutreffen ist. Daher ist keine bessere Richtschnur als das Grundbuch, wo man ersehen kann, wie ein jeder eingetragen ist.

Weil nun die Gebühr in Ansehung des Grundes gefodert wird, so ist es eine natürliche Sache, daß der Ganzlöhner mehr, als der Halblöhner robaten müße; derohalben ist in dem letzten Patent festgesetzet: daß keiner des Jahrs mehr als 104 Täge zur Robat angehalten werden könne, und dieses dergestalt: daß die Arbeit nicht schwerer seyn darf, als vorher. Mithin überhaupt, wer zuvor weniger als 104 Tage gerobatet hätte, der seye es auch itzt nicht schuldig, weil diese Zahl der Täge nur das Ziel ist, über welches nicht erlaubt, jemand zur Robat anzuhalten. Die Bestimmung der Arbeit, und wie viel vorher ein jeder gerobatet hat, muß nach den letzten 32 Jahren abgenommen werden, nämlich, es kann keiner zu einer härtern Arbeit oder länger und mehrern Robat angehalten werden, als er in den letzten 32 Jahren vor Errichtung dieser Patente geleistet hat.

Wenn aber die Herrschaft und der Unterthan einen Streit hierinnen hätten, so muß nach Verordnung des letzten Patents die Herrschaft den Beweis führen, wenn sie ein mehrers von ihren Unterthanen fordern wollte.

Die Robat besteht in Zug- und Handrobat; bey der Zugrobat sind 4 und 2 Stücke Vieh gebräuchlich; die Fußrobat aber ist wie die Handrobat. Z. B. man schickt jemand Bothenweis, und sodann wird ihm der Gang von der Robat abgerechnet. Es haben viele Oberkeiten vor diesem an statt der Robat das Geld genommen, und zwar an manchem Orte schon 30 und 40 Jahre lang; weil sie also nicht wissen könnten, wieviel Robat die Unterthanen zu leisten schuldig seyen, so ist vorgesehen worden: daß man von dem ersten Jahre, in welchem das Geld genommen worden, durch 32 Jahre zurück gehen soll, um hieraus zu bestimmen, wieviel die Unterthanen zu robaten schuldig seyen. Ein Ganzlöhner ist verbunden mit 4 Pferde die Robat zu verrichten, es kann aber die Oberkeit nicht fodern, daß er zwey Züge, jeden mit 2 Pferde gebrauchen soll; denn hiezu wären 2 Wägen und 2 Knechte vonnöthen,

folglich müßte er zuviel Robat leisten. Ein Halblöhner ist gehalten mit 2 Pferden zu robaten; die Viertellöhner aber, oder andere, welche noch geringer sind, dürfen mit dem Zug keine Robatdienste verrichten. Nach dem letzten Patent bestehet die Robat in allen Arbeiten; wenn solche aber weit aus zu verrichten wär, daß ist all dasjenige, wo man in dem nämlichen Tage nicht zurückkommen kann, so ist die Herrschaft zwar befugt solches zu fodern, jedoch darf die Anzahl der Täge jene in dem Patent festgesetzte Schuldigkeit nicht übersteigen, vermög welcher in einer Woche niemal mehr als 3 Täge zur Robat gefodert werden können; auch ist die Herrschaft bey dergleichen Robat schuldig, den Unterthan für jedes Pferd ein Mässel Haber, für den Knecht täglich 7 Kreuzer, ferners das Stallgeld und die Mäuthe, wenn einige entrichtet werden müßten, abzureichen. Es ist hier die Frage entstanden, ob man diesen Haber zu geben auch verbunden sey, wenn die Fuhr mit Ochsen geschieht? und dieses ist wirklich anhängig gemacht, aber noch nicht entschieden. Es scheint jedoch, daß es in allwege billig wär; gestalten die Unterthanen in die Weite ihr Vieh vielmehr abmatten müssen, als wenn sie den nämli-

lichen Tag wider zurückkommen. Es ist eben dieselbe Ursache, wie bey den Pferden, und wenn die Ochsen schon keinen Haber fressen, so könnte dem Unterthan die Vergütung für das Futter- und Stallgelde auf eine andere Art gemacht werden. Wenn mehrere miteinander z. B. drey oder vier Kinder ein behaustes Gut besitzen, so sind sie zusammen in Ansehung der Robat nur als eine Person zu betrachten; wenn aber einer zugleich mehr behauste Güter hätte, so muß er von jedem die Robat leisten. Bey den Junleuten sind in einer Haushaltung ebenfalls alle für eine Person anzusehen, und folglich muß nur einer die Robat verrichten. Es ist verboten, ein Schutzgeld von ihnen zu nehmen, wie vorher geschehen. Wenn sie sich mit ihrer Herrschaft wegen den Robatdiensten freywillig vergleichen können, und das Geld dafür geben wollten, so ist solches erlaubt. Ein jeder ist schuldig des Tags 10 Stunde zu robaten, wenn es der Tag zuläßt; sonst aber von Morgen bey Anbruch des Tages bis es Nacht wird; jedoch müssen ihnen allzeit 2 Stunde zur Rastzeit gelassen werden, ohne Unterschied des Tages, es mag Sommer oder Winter seyn. Die Grundholden müssen gleichfalls die Robat leisten, weil die-

se Verbindlichkeit von dem Grunde kommt; wenn in dem Gewöhrbuch nicht bestimmt wäre, ob eine ein Ganz- Halb- oder Viertellöhner sey, so wird erfodert, daß der Ganzlöhner 36, der Halblehner 18, und der Viertellöhner 9 Joche besitze. Ich habe gesagt, daß in dem Patent vom 6. Juni 1772. verordnet sey: daß die Holden unter der Robat alle Arbeit verrichten müssen; jedoch aber sind sie nicht verbunden von einer Herrschaft in die andere zu robaten, daß ist z. B. eine Herrschaft welche mein Nachbar ist, wollte mit mir vertragen, daß ich meine Unterthanen für sie auf ihren Grund sollte die Robat verrichten lassen, so sind die Unterthanen solches nicht schuldig, sondern die Arbeit muß von dem eigenen Grund der Herrschaft herrühren. Es ist gesagt worden, daß in einer Woche nicht mehr als 3 Täge zur Robat gefodert werden dürfen; den Werkzeug aber, oder den Wagen muß derjenige selbst mitbringen, welcher die Robat verrichtet. Die Herrschaft welche keine Gelegenheit hat die Robat zu gebrauchen, kann auch ein mäßiges Robatgeld nehmen, aber es muß selbes von dem Kreisamte und Regierung bestimmet werden. Es ist zwar in keinem Patente vorgesehen, wie die Bestimmung geschehen müsse,

allein es scheint, daß man zu überlegen hätte, wie hoch die Herrschaft ihre Robat beym Kontributionale geschätzet habe. Ueberhaupt aber ist sonst die Handrobat auf 2 bis höchstens 4 Gulden, die Zugrobat mit 4 Pferden auf 16 Gulden, mit 4 Ochsen auf 12 Gulden, mit 2 Pferden aber auf 8 Gulden, und mit 2 Ochsen auf 6 Gulden angeschlagen. Laut Patent vom 29. Juni 1765. Weil die Robat 104 Täge in einem Jahr nicht übersteigen darf, und in einer Woche nur höchstens 3 Täge gefodert werden können, so folgt von selbst, daß, wann bey einer häufigen Arbeit die Herrschaft mehrere Wochen allzeit 3 Täge gefodert, für die übrige Jahreszeit die Unterthanen nicht mehr als die noch abgehende Täge zu robaten jederzeit schuldig seyen. Es ist gesagt worden, daß die Unterthanen auch zu weniger Robat verbunden seyen, wenn bewiesen würde, daß sie durch 32 Jahre vor Errichtung dieser Patente weniger geleistet haben; wenn aber in den vorhergehenden 32 Jahren manchmal in einem Jahre mehr Robat wäre verrichtet worden, als in dem andern, so ist auf jenes Jahre zu sehen, in welchem sie das mehreste gerobatet haben; und wenn sie sonsten zwar allzeit nur 50, ein einziges Jahr aber

70 Täge an der Robat gearbeitet hätten: so wären sie auch itzt schuldig, 70 Täge des Jahres zu robaten. Dieses also ist die wahre Richtschnur, welche zwar aus allen drey Patenten zusammen gesucht werden muß, die aber jedoch im 13. § des letzten Patents ganz klar zu ersehen ist. Wenn sich eine Herrschaft vor Erscheinung dieser neuen Verordnungen mit ihren Unterthanen wegen der Robat verglichen hätte, so bleibt es auch itzt bey dem Vergleich, wenn derselbe die zur Regel angenommene 104 Täge nicht überschreitet, oder nicht in einer härtern Arbeit besteht: wäre aber eines von beyden in dem Vergleich enthalten, so wäre das, was zu viel, oder zu hart ist, ungiltig. Wenn sich die Herrschaft mit den Unterthanen vergleicht, daß sie statt der Robat das Gelde geben sollen, und der Vergleich auf eine Zeit ist, so geht er auch mit der Zeit zu Ende: hätte sich aber die Herrschaft für allzeit verglichen, so müßte sie es auch für allzeit halten; es würde jedoch alsdenn erfodert, daß die Herrschaft der frey eigene Besitzer von dem Gut wäre, denn bey Fideicommiss, Majorat, Lehen, und d. g. därfte sich der Nachfolger nicht daran binden. Die Vermuthung in Ansehung des Rechts zur Robat ist

allzeit

allzeit für dem Grundherrn, er kann es zwar z. B. dem Pfarrer, der Dorfoberkeit ꝛc. verkaufen; allein wenn ein Streit darüber entstünde, so wären diese letzteren verbunden, den Beweis zu führen. Das Robatbrod wird alles dasjenige genannt, was an Speis und Trank den Unterthanen abgereicht wird. Wenn man ihnen vorher an einigen Orten mehr als nur das Brod gab, so muß es auch itzt noch gehalten werden. Sonst ist man einem jeden des Tages 2 Pfund Brod schuldig. Sollten die Unterthanen vorschützen: daß sie gänzlich von der Robat frey seyen, so sind ebenfalls 32 Jahre zu der Verjährung erfoderlich. Und weil in dem letzten Robatpatent verordnet worden, daß die Oberkeit den Beweis führen müße, wenn sie mit den Unterthanen über die Zahl der Täge, oder über die Art der Arbeit strittig wäre, so folgert sich ganz klar, daß auch hier, wenn die Unterthanen die Verjährung vorgeben, die Herrschaft darthun müßte, daß dieselbe nicht statt habe. In den landesfürstl. Städt- und Märkten wird keine Robat geleistet; bey den unterthänigen Gründen aber muß die Robat in einer herrschaftl. Arbeit bestehn, das ist, sie muß vondem Grund herrühren: z. B. also ein Kaufmann, Fabrikant,

u. d. g. bekäme eine solche Herrschaft, so kann er für die Robat keine andere Arbeit fordern. Das Robatbrod besteht nicht allzeit im Brod, es kann den Unterthanen auch das Getreid verhältnißmässig dafür gereicht werden, wenn sie sich mit der Herrschaft verstehen.

Wenn die Oberkeit den Ganzlöhner nur zweyspännig brauchen will, oder von dem Halblöhner nur ein Pferd in Arbeit nimmt, so ist sie befugt, 208 Tage, nämlich das Doppelte zu fodern; dieweil der Ganzlöhner mit 4, und der Halblöhner mit 2 Pferden zu arbeiten schuldig sind. Und dieses ist die erste Ausnahme; die zweyte ist, daß bey den Strittigkeiten wegen der Schwere der Robat die Herrschaft den Beweis führen muß, wie ich oben gesagt hab.

Man muß sich hier nicht irre machen lassen, es ist in dem ersten Patent zwar verordnet, daß der Unterthan beweisen soll; in dem letzten aber ist es ausdrücklich widerruffen, und den Herrschaften aufgetragen worden, daß sie beweisen müßen. Wenn an einigen Orten das Robatgeld abgereichet wird, und solches nicht ordentlich verglichen ist, so kann es der ein- und andere Theil wieder aufheben.

Und

Und es ist zu merken, daß, wenn vor Errichtung dieser 3 Patente ein dergleichen Robatzinse abgegeben worden, selbes ein Miethkontrakt müße gewesen seyn, sonst wäre ebenfalls kein Theil daran gebunden. Die Dorfoberkeit fodert auch eine Robat; denn sie muß Wege und Stege erhalten, und in brauchbaren Stand stellen; allein deswegen darf sich die Grundoberkeit nichts abbrechen lassen. Wenn aber die Umstände es erforderten, daß man auch an den Feyertagen robaten müßte, so würden solche natürlicher Weise gezählet, und miteingerechnet.

Bey einer ansteckenden Viehseuche können die Unterthanen zu der Zugrobat nicht angehalten werden.

Es sind zerschiedene Beschwerden über diese Verordnungen eingegangen, und man hat endlich die Sach dahin eingerichtet, daß diejenigen, welche nur ein blosses Haus besitzen, oder nicht mehr als ein Joch dabey haben, nicht länger als 26 Tage, welche aber mehrere Joche haben, jedoch nicht so viel, als zu einem Viertellöhner erfordert werden, 52 Tage zu robaten

 schul-

schuldig seyen. Mithin wenn Jemand in der Gewähre nicht genannt, oder die Zahl der Joche nicht bestimmt wären, so müßte ein Viertellöhner 9 Joche haben, deren jedes 1600 Quadratklaftern in sich enthielt.

Die Ueberlände werden niemal gezählet; wenn aber der Viertellöhner mehr als 9 Joche von den behausten Gütern hätte, so würde er schon als ein Halblöhner angesehen.

Weiters, wenn vor dem Patent vom Jahre 1772 den 6. Brachmonats ein Ganz- oder Halblöhner nur die Handrobat verrichtet hätte, und die Herrschaft das Gegentheil nicht erweisen könnte, so wäre auch itzt demselben keine weitere Schuldigkeit mehr aufzulegen.

Von der

Zehendordnung.

Der Zehend hat in Oesterreich etwas ganz Besonderes: nämlich daß Geistlich- oder

Welt-

Weltliche, Weibs- oder Mannspersonen ohne Unterschied hiezu fähig sind. Es ist zwischen einem Pfarrer und der Herrschaft wegen einigen neuangebauten Grundstücken ein Streit entstanden, wem der Zehend davon zukommen sollte: der Pfarrer wollte aus dem kanonischen Rechte behaupten, daß der Zehend ihm gebühre; allein nach den österreichischen Rechten hat solches nicht Statt.

Der Zehend wird in den großen, und in den kleinen abgetheilt, man hat aber keine eigentliche Regel, was zu einem jeden gehöre. In der Landesordnung steht: Getreid, Wein, und dergleichen gehöre zu den großen Zehend. Was aber dergleichen sagen wolle, ist nicht bestimmt; und es ist eben dasselbe Wort auch bey dem kleinen Zehend anzutreffen; man geht also der Gewohnheit und dem Besitze nach; wo das Gesetz keine weitere Bestimmung macht.

Die Verjährung in Ansehung des Zehend, ist abermal 32 Jahre; es kann jedoch die Nachläßigkeit des Besitzers z. B. bey einem Lehen, Bestand, und dergleichen dem Eigenthümer nicht

nachtheilig seyn, wenn er nur vermögend ist zu beweisen, daß dieses Recht ihm zugehöret habe. Der Zehend muß auch von jenem gegeben werden, was auf die Brachfelder gebauet wird; die Weide für das Vieh allein ausgenommen. Patent vom Jahre 1769 den 20. Weinmonats.

Die nämliche Beschaffenheit hat es mit den Gärten, ausgenommen es wäre ein solcher Garten, welcher mehr zur Lust als zur Nutznießsung gewiedmet ist. Sollte man aber einen Zehendgrund zu einem Lustgarten, oder zu etwas anderes machen, welches keinen Zehend trägt, so müßte dem Zehendherrn etwas für dem ihm hiedurch abgängigen Zehend abgereichet werden.

Der Herr Graf T. pflanzte Maulbeerbäume auf seine Aecker, das Erzbistum Wien foderte 1 Gulden 30 Kreuzer für dem Zehend vom jedem Joche; es ist solches durch 2 Instanzen gesprochen, und der Herr Graf selbes zu bezahlen schuldig erkannt worden. Jedoch ist hieraus nicht zu schließen, daß 1 Gulden 30 Kreuzer von Joche überhaupt als eine Regel anzusehen wäre, sondern man müßte auch auf den Grund sehen,

und hieraus seinen Anschlag machen, wenn sich der Fall anderswo ergeben sollte.

In Ansehung der Neubrüche, oder jener Gründe, welche vorher niemal angebauet worden, hat es einige Streitigkeiten gegeben, aus Ursache, daß die Unterthanen den fünften Paragraph in der Landesordnung nicht recht auslegten. Es heißt alldort: daß ein freyer Grund, wenn er ein Neubruch ist, keinen Zehend gebe. Nun ist hier wohl zu merken, daß nur jener ein freyer Grund sey, welcher ein Dominikalgrund ist, das ist: welcher in keinem Grundbuch innliegt, und dessen Eigenthümer nur allein unter dem Landesfürsten steht. Es würde sich also ein dergleichen Eigenthümer den Zehend selbst reichen, gestalten oben gesagt worden, daß der Zehend in Oesterreich nicht als eine geistliche Sach angesehen werde, und folglich auch von den Weltlichen besessen werden könne. Es sind daher jene Neubrüche, welche auf Gründen errichtet werden, die nicht ganz frey sind, 5 Jahre lang Zehend frey, wenn sie zu Aecker gemacht werden; wenn man sie aber in Weingärten verwandeln wollte, so wären sie 8 Jahre lang von dem Zehend befreyt.

Es ist zwar verboten, einen neuen Grund zu einen Weingarten zu machen, laut Circulare vom Jahre 1754 den 20. Wintermonats; wenn es jedoch ein bergichter Grund wäre, worauf keine Frucht gebauet werden könnte, so wäre man befugt, einen Weingarten daraus zu machen: Circular vom 19. Brachmon. 1754. Wenn die Zeit der Befreyung verflossen ist, so muß sodann, wie von anderen Gründen, auch von diesen der Zehend abgereicht werden.

Nach dem Patent vom 30. Wintermonats 1766 sind die schon vor dem Jahre 1750 öd geweste Grundstücke, wenn sie zur Fruchtbarkeit gebracht werden, nicht nur 20 Jahre lang aller Zehend und andern Gaben frey; sondern sie dürfen auch nach Verstreichung der 20 Jahren künftighin niemal mehr als den halben Zehend und die übrige halbe Abgaben reichen. Aber auch hier ist verboten Weingärten daraus zu machen, ausgenommen das Kreisamt erkennte, daß dergleichen Grundstücke zu nichts anders gebraucht werden können. Wenn nun von dergleichen zuvor frey gewesten Gründen endlich der Zehend gegeben werden muß, und schon ein Zehendherr vorhan-

handen ist, so ist auch kein Anstand, wem der Zehend von den Neubrüchen gebühre. Wenn aber mehrere Zehendherren sind, so müssen sie ihren Bezirk, und die Gattungen des Zehends erweisen.

Es hatte in einem sicheren Orte die Herrschaft den Zehend überhaupt von allem Wein; ein gewisses Stift hatte ihn überhaupt von dem Getreide. Es ereignete sich, daß jemand mitten in dem Weingebirge aus seinen Weingärten Äcker machte: und da wollte ein jeder Theil, die Herrschaft nämlich und das Stift den Zehend nehmen. Man hat in Ansehung der Herrschaft anfangs auf den Bezirk gesehen; es war aber keiner vorhanden, dieweil die Austheilung schon so gemacht war, daß der Herrschaft der sämtliche Zehend an Wein, dem Stift aber jener an Getreid zukomme, und folglich wurde auch in diesen Aeckern der Zehend dem Stift zugesprochen.

Wenn ein Grund, welcher vorher schon gebauet worden, nachmals aber 10 Jahre wüst gelegen, oder eine Wiese gewesen wäre, zu einen Acker gemacht wird; so ist er 3 Jahre, zu einen Weingarten aber 6 Jahre frey.

Der Zehend ist der zehende Theil, und wenn der Zehendhold mit dem Schneiden oder Mähen fertig ist, so muß er den Zehendherrn erinneren, daß er den Zehend ausstecke, dieweil ihm verboten ist, vorher einzuführen. Würde er dieses nicht beobachten, so in dem Gesetz verordnet, daß er nur den Zehend, der Zehendherr aber das Ganze vom Anbau bekomme. Es muß jedoch in Zeit von 3 Tagen ausgesteckt werden, sonst ist der Zehendhold befugt, durch jemand Unpartheyischen ausstecken zu lassen, und seine Frucht nach Haus zu führen.

Der Weinzehend muß vor dem Weingarten, und nicht in dem Keller, wie Einige behaupten wollten, abgehollt werden; ausgenommen, wenn der Zehendherr beweisen könnte, daß er sothanes Recht 32 Jahre lang genossen habe: und eben dieses Verhältniß hat es auch in allen übrigen Zehendsachen.

Wenn Jemand durch Unfleiß, oder etwa gar dem Zehendherrn zum Verdruß, seinen Grund nicht anbauen wollte, so ist verordnet: daß man ihn durch die Abschätzung, das ist, das Gut wird geschätzet, und öffentlich verkauft, dazu anhalte; denn es ist nicht nur wegen dem Zehend, sondern auch wegen dem Contributionale, und anderweiten herrschaftlichen Gaben daran gelegen, daß die Gründe gebauet werden. Endlich wenn man Aecker oder Weingärten zu Wiesen liegen ließ, und nicht beweisen könnte, daß sie schon vorher Wiesen und zwar freye gewesen seyen, so muß gleichfalls der Zehend davon bezahlet werden.

Wenn aber aus Aeckern Weingärten, oder aus Weingärten Aecker gemacht werden, und in einem Orte, wo mehrere Zehendherren sind, nicht ausgemacht wäre, daß einer überhaupt allen Wein- der andere allen Getreidzehend haben soll, so müßte dem alten Zehendherrn, welcher vorher z. B. von dem Weingarten den Zehend bezogen, auch itzt von dem daraus gemachten Acker der Zehend gegeben werden. Der Zehend muß gereicht werden, wenn auch ein Mißjahr wäre, und der Bauer nicht einmal seinen Saamen be-

käme. Er würde nämlich alsdann den zehenden Theil von jenem geben, was er bekömmt.

Wenn sich ein Zehendherr mit seinen Holden um Geld vergleicht, und dieselbe ihm etwas schuldig bleiben, so hat er in Ansehung dessen kein Vorrecht, wenn etwa ein Zehendhold wegen Schuldenlast verganthet würde, sondern er wäre nur als ein Gemeingläubiger anzusehen.

Wenn Jemand in Abreichung des Zehend betrügerisch umgieng, so ist gemeiniglich zur Strafe das Doppelte; in Ansehung derjenigen aber, so zu den wienerischen Bistum gehören, ist der ganze Schnitt verlohren, und der Bauer, welcher den Betrug gemacht hat, erhält nur den Zehend davon. Alles nach der Zehendordnung im österreichischen Kodex, im Jahre 1628 Patent vom Jahre 1663 den 22. Brachmonats.

Von dem

Bergrecht.

Das Bergrecht ist ein Dienst von den Weingärten, welcher im Wein oder auch am Gelde genommen wird. Es bezahlen solches nicht alle Weingärten, sondern nur jene, so man die bergmäßigen nennt. Man hat hierinn keine Richtschnur; daher muß man sich an die Gewähr und Uibung halten.

Das Bergrecht muß bezahlet werden, wenn auch nichts wächst; ließe aber der Bergholden den Grund 3 Jahre lang öd liegen, so kann er abgeschätzt werden, und muß alsdann das Bergrecht gleichwohl bezahlen, ausgenommen es wäre der Grund ohne sein Verschulden z. B. durch eine Uiberschwemmung und dergleichen verdorben worden.

Wenn aus dem Weingarten ein Acker, oder sonst etwas anders, was es immer wäre, gemacht

gemacht würde, so müßte nichts desto weniger allzeit das Bergrecht bezahlet werden; und es würde nichts davon entschuldigen, als der gänzliche Untergang, oder die Verwüstung der Oberfläche durch einen Unglücksfall.

Der Bergherr hat das Recht, das Weinlesen auszuschreiben; jedoch aber muß er solches zuvor dem Zehendherrn zu wissen thun, um die Wächter für die Weingärten zu bestellen, laut Patent vom Jahre 1751 den 13. Christmonats. Wenn der Dienst nicht bezahlet worden, so kann er den Weingarten beschlagen, das ist, er läßt dem Bergholde die gemachte Sammlung nicht nach Haus führen; und endlich ist er befugt wegen dem von den 3 letzten Jahren ausständigen Zinse sich an dem Weingarten zu halten, wenn solcher auch schon verkauft wäre, und sich in den Händen eines Dritten befinden sollte. Man muß daher bey dem Ankauf eines Weingarten behutsam seyn, und fleißig nachsehen, ob der Bergdienst bezahlet sey.

Es hat sich ereignet, daß durch einige Jahre kein Wein gewachsen, oder daß die Holden

den sonst aus anderen Ursachen den Dienst schuldig geblieben. Nun wollten hernach die Bergherren den Werth überhaupt von jenem Jahre nehmen, in welchem der Wein am theuersten war; allein dieses ist ihnen abgesprochen worden, und sie mußten den Anschlag nach dem Verkauf eines jeden Jahres machen.

Von dem

Leibgeding.

Ein Leibgeding ist ein Kontrakt, wodurch jemand sein Gut auf bestimmte Jahre an gewisse Leiber verläßt. Dieser Vertrag ist sehr selten; wenn jedoch für jemand ein dergleichen Kontrakt errichtet würde, so müßte derjenige, welcher das Leibgeding erhält, auch hiezu fähig seyn. So könnte z. B. kein Ordensgeistlicher in liegenden Gütern eingesetzt werden, dieweil ihnen die liegenden Güter an sich zu bringen, nicht mehr erlaubet ist, wie in seinem Orte wird gezeiget werden.

Durch

Durch Erben nach Leibgedinggerechtigkeit werden nur die eheleiblichen Kinder und Enkeln verstanden. Wenn das Gut auf mehrere Leiber verlassen ist, so muß man die Bedingung aus dem Kontrakt ersehen.

Die Erben kommen hier ebenfalls nach der Ordnung des Erbrechts; sie können auf dem Gut, so lang sie es genießen, eine Dienstbarkeit erdulden, aber sie können keine vergeben.

Bey den Landleuten werden die Töchter, so lang männliche Erben vorhanden sind, ausgeschlossen, dieweil sie auch sonst überhaupt nur ihre Mütter erben, und auf das übrige Vermögen zu Gunst des männlichen Geschlechtes Verzicht thun müßen.

Hier aber ist zu merken, daß, wenn der erste Leibgedingserhalter kein Mann gewesen wäre, sie von dem Leibgeding durch das männliche Geschlecht nicht ausgeschlossen würden.

Für das Leibgeding wird ein gewisser Zins abgereicht, welcher im Gelde, Wein, Getreide,

und

und was immer bestehen kann; und dieser muß alle Jahre, so wie die übrig gewöhnliche Zinse entrichtet werden, wenn auch das Gut nichts getragen hätte, ausgenommen, wenn es gar zu Grund gegangen wäre.

Der Leibgedinger kann sein Recht veräussern; wenn er aber mehr thun wollte, als er selbst hat, z. B. er wollte das Eigenthum übertragen, so wäre das Leibgeding verwirket.

Die Ausgaben muß er auch bestreiten, und befließen seyn, daß das Gut nicht in Abgang komme, sonst könnte der Eigenthümer selbes einziehen.

Wenn der Leibgedinger mit Tode abgeht, so gehören die Früchten von jenen Gründen, welche angebauet werden müssen, seinen Erben, wenn solches nach Georgi, oder um die Zeit ist, wo der Grund schon angebauet worden; sonst aber, oder auch jene, welche ohne Anbau wachsen, gehören sie dem Eigenthümer. Dieser ist nicht schuldig, die nothwendigen, sondern nur die nützlichen Ausgaben zu vergüten, ausgenommen,

men, es wäre z. B. das Haus völlig] baufällig gewesen.

Wenn der Leibgedinger wegen Schulden durch gerichtlichen Zwang zur Zahlung angehalten würde, so versteht sichs von selbst, daß der gerichtliche Zwang nur auf die Nutznießung geführet werden könne. Dieses alles nach dem 8ten Titel in dem Traktat von dem Jur. incorp.

Ende des ersten Bandes.

Die

Oesterreichischen Rechte.

Von der

Jägerordnung.

Von der Jägerordnung wäre zwar sehr Vieles zu melden; allein das Weitschichtigere wird in dem politischen Theile kommen: hier aber ist nur ein und anderes vorläufig anzumerken. Und zwar in Ansehung der Bienen ist in dem Patent vom 8. April 1775. verordnet worden, daß indessen hauptsächlich in Oesterreich unter der Enns, und in Mähren eigene Lehrer der Bienenzucht aufzustellen, und

Jedermann erlaubet sey, so viel Bienen zu halten, als man will. Wenn man dieselbe auf die Waide in einen Grund führt, so darf sich kein Grundherr darüber weigern, wenn ihm nur sonst kein Schaden zugefüget wird. Er kann nicht mehr als höchstens 2 Kreuzer von dem Stock Waidgeld nehmen; die Bienen sind auf ewig Zehend frey, bezahlen keine andere als die Wegmaut; und wenn schon vor diesem Patent Jemand ein Zehendrecht darauf gehabt hätte, welches bey der Rektifikation mit in Anschlag gekommen wäre; so soll derselbe, wenn er nicht gedenkt zu Gunst des gemeinen Besten solches nachzulassen, seinen Bericht einschicken, damit es abgeschrieben, oder eine andere Verfügung getroffen werde.

Niemand darf den Bienen- und Waxhandel stöhren; wenn ein Bienenschwarm flüchtig wird, so kann der Eigenthümer denselben 24 Stunde lang auch auf fremden Boden aufsuchen, und zurücknehmen gegen einem mäßigen Erlag der Kosten, wenn Jemand einige darauf verwendet hätte.

Wer die Bienen, auch so gar die Raub-
bienen vertilget, der muß dem Eigenthümer den Werth davon doppelt ersetzen; die Diebe aber werden nach dem Theresianischen Gesetzbuch in peinlichen Sachen besonders gestraft.

Tauben kann ein Ganzlöhner so viel halten, als ein Pflugrad in sich faßt, andere aber dürfen keine halten, wenn sie selbe ausfliegen lassen wollten.

Das Fischen ist nicht Jedermann, sondern nur Jenen erlaubt, welche ihr Recht aufweisen können. Nach dem Patent vom 21. März 1771. ist den Fischern und Fischkäuflern befohlen worden, daß sie ihre Knechte und Dienstbothen, durch welche sie ihr Gewerb treiben lassen, der betreffenden Oberkeit namhaft machen, oder mit behörigen Zeichen versehen sollen. Sie dürfen keine enggestrickte Netze und Taupeln gebrauchen, und folglich von der edeln Brut nichts kleineres fangen, als was wenigst drey Viertelpfund im Gewichte hält. Wenn Jemand also bey dem Fischen betretten würde, welcher nicht dazu befugt ist, oder welcher auf besagt- verbotene Weise fi-

schen sollte, so kann man ihn nicht nur pfänden, das ist: Netze und Angel wegnehmen, sondern er soll auch handfest gemacht, und nach den Umständen gestraffet werden.

Es ist in Oesterreich die Pfändung auch sonst überhaupt üblich, wie fast im ganzen Deutschlande; es wird z. B. des Andern Vieh auf unserm Grunde erwischt, so treiben wir einige Stücke in den Pfandstall: widersetzt sich der Andere, so haben wir das Recht zu einer Gewaltsklage. Hiezu wird aber erfodert, daß Jemand wirklich in dem Besitze sey, und daß der Andre sich angemaßt habe. Vor diesem ware es üblich, daß der Kläger zu erst den Abtrag verlangte; daher hat er allzeit um etwas Gewisses den Vergleich angeboten. Dieses ist aber nicht mehr in dem Gebrauch, sondern der Kläger kann itzt nichts mehr als den Ersatz seines erlittenen Schadens fodern.

Wenn es sich bey einer Uiberschwemmung ereignet, daß die Fische ausgetragen werden, so hat der Eigenthümer 24 Stunde Zeit, dieselbe auch auf einem fremden Grunde oder Wasser abzuhol-

zuhollen; wenn aber ein solches Wasser ein Teich wäre, oder sonst Fische hielt, so könnten sie nicht mehr gekannt, und folglich nicht mehr abgehollt werden.

Was von dem Flusse nach und nach angeschüttet wird, gehört dem Eigenthümer des Grundes; wenn es aber auf einmal und mit Gewalt von dem Wasser zugetragen wird, so muß es zurück gegeben werden, ausgenommen, wenn es schon Wurzeln gefaßt hätte.

Wenn der Fluß seinen Rinnsal verändert, so gehört der Grund dem Eigenthümer; aber jener, welcher das Recht zu fischen hat, behält es auch auf dem andern Grunde, durch welchen der neue Rinnsal geht. Alles dies ist zwar mehrentheils aus den römischen und natürlichen Rechten; aber es ist auch in dem Traktat von den Juribus incorporalibus, im 9. 10. und 11. Titel enthalten. Und so ist es auch mit dem, was folgt, nämlich: wenn eine Insel mitte in dem Wasser entsteht, so gehört sie dem Eigenthümer des Wassers; sollte solches aber an dem Gestade geschehen, so gehörte sie dem, welcher das nähere Gestade hat. Wenn

Wenn vor diesem ein Schatz gefunden würde (unter einem Schatz versteht man ein niedergelegtes Geld oder bewegliche kostbare Sachen, deren Eigenthümer nicht mehr bekannt ist) so ließ man denselben dem Finder, er möchte auf einem gemeinen oder auf dem eigenen Grunde gefunden worden seyn; wenn er aber auf dem Grunde eines Andern gefunden worden, so sind 3 Theile daraus gemacht worden: allein der in Böheim gefundene Schatz hat zu einer neuen Verordnung Anlaß gegeben. Es gehört nämlich nach dem Patent vom Jahre 1771. den 25. Weinmonats, ein Theil dem Finder, der andre dem Besitzer des Grundes, und der dritte dem Fiskus. Sollte der Finder den Schatz, oder einen Theil davon nicht anzeigen, so gehört sein ganzer Antheil, oder wenn er nur einen Theil verschwieg, der Theil von dem verschwiegenen jenem, welcher solches anzeigt. Sollte Jemand den Schatz auf seinem eigenen Grunde finden, so ist er halb ihm und halb dem Fiskal. Was von den durch Zauberey entdeckten Schätzen vor diesem verordnet ware, scheint itzt keine Verordnung mehr zu verdienen, weil dergleichen Betrügereyen ohnehin sattsam bekannt sind.

Wer

Wer vorsetzlich auf fremden Grund bauet, verliehrt die Saat, wenn es aber ohnvorsetzlich geschehen, so muß sich der Eigenthümer wegen dem Nutzen, so ihm daraus anwächst, vergleichen: z. B. man läßt den Saamen und die Arbeit schätzen, oder der Andre bauet mit seinem Saamen dem Erstern ein eben dergleichen Grundstück wieder an.

Wenn bey einem Gebäude fremde Ziegel, Holz, oder andere Baumaterialien gebraucht werden, und solches vorsetzlich mit Wissen geschähe, so wäre es ein Diebstahl, sollte es aber ohnvorsetzlich geschehen, und kann ohne Schaden abgesöndert werden, so steht dem Eigenthümer frey, ob er seine Sachen in Natur, oder im Werthe wolle; kann es nicht abgesöndert werden, so muß man den Eigenthümer schadlos halten.

Die Weinstecken, wenn an dieselbe schon Reben gebunden worden, können nicht mehr zurück gefodert werden; und eben so verhält es sich mit den Bäumen, und Pflanzen, welche schon Wurzeln gefaßt haben. Es muß daher in

beeden Fällen der Werth ersetzet werden. Wenn ein Baum auf den Gränzen von zwey, oder mehrern steht, und sich die Aeste auf des Andern Grunde ausbreiten, so gehört das Obst von jenen Aesten, welche auf des Andern Grunde hangen, dem Andern; und sollten ihm die Aeste schaden, so kann er selbe ohne sich anzufragen, abhauen, auch das, was auf seinen Grund fällt, behalten. Eben das nämliche ist mit den Wurzeln zu beobachten, welche sich auf einen fremden Grund ausbreiten. Alles nach dem 13. Titel des Traktats de Jur. incorp.

Es ist oben gesagt worden, daß auch in Oesterreich das Vieh könne gepfändet werden; jedoch aber ist zu merken, daß es dem Grundbesitzer müße einen Schaden zugefügt haben, sonst wäre ihm nur erlaubt, selbes wegzutreiben. Der Schaden muß samt dem gereichten Futter ersetzet werden; man läßt ihn, sobald es möglich ist, schätzen, und sodann das Vieh verabfolgen, wenn es ein ansäßiger Mann ist, an dem man sich zu halten weiß.

Den

Den Grund einfrieden, heißt denselben mit einem Zaune, Mauer, und dergleichen umgeben. Es ist dieses nicht einem jeden erlaubt, wegen dem Triebe auf die Weyden: man muß daher eine besondere Befugniß hiezu haben, welche man entweder durch Einwilligung, oder durch Verjährung erlangen könnte. Wenn einem solchen, welcher diese Erlaubniß hätte, durch das Vieh auf seinem Grunde gleichwohl ein Schaden geschehen würde, so könnte er sich dessen an Niemand erholen, sondern er müßte es sich selbst zuschreiben, daß er die Verzäunung nicht besser gemacht hat. Wer ein schädliches Vieh hält, der muß den von demselben verursachten Schaden ersetzen.

Es ist eine Verordnung vorhanden, vermög welcher derjenige, so ein entlaufenes Vieh aufgefangen, dasselbe behalten konnte, wenn es der Eigenthümer in einem Monate nicht abholt; allein hierinn wird nach der Billigkeit gesprochen, und der Eigenthümer muß sich mit dem andern wegen dem Auffang, und andern verursachten Kösten vergleichen.

Tauben, Gänse, und all dergleichen zahmes Vieh muß ebenfalls zurück gegeben werden. Es ware vor diesem 72 Pfennige für dem Auffang des entlaufen- oder entflohenen Viehes; itzt aber geht man nach der Billigkeit, wie gesagt worden.

Die Wolfsgrüben werden hauptsächlich wegen dem Gewilde nicht erlaubt, dieweil es sich hinein stürzen könnte.

Wenn die Grundmärke in einer Gemeinde unter den Unterthanen strittig sind, so ist die Oberkeit vor allem schuldig, einen Augenschein zu nehmen, die Zeugen und Partheyen zu verhören, und wenn solches wegen der weiten Entfernung, oder etwa wegen Geschäften sogleich nicht geschehen könnte, indessen die Gefahr zu heben: das ist, die Oberkeit muß eine Anstalt machen, daß kein Theil unterdessen einen Schaden leide. Hievon wird aber in der Gerichtsordnung weitschichtiger gehandelt werden, dieweil diese Sache die Pflicht des Richters betrift, und folglich dorthin gehörig ist.

Wenn nicht möglich wäre zu erfahren, wie weit sich der Grund eines jeden von dem streitenden Theile erstrecke, so ist dem Richter erlaubt, nach seinem Gewissen, und nach der Billigkeit einem etwas zu nehmen, und dem andern beyzulegen, oder auch zu verordnen, daß, um die Strittigkeiten zu vermeiden, der andere im Gelde etwas gutmachen müße, z. B. es müßte an einem Orte eine gerade Linie gezogen werden: um dieses zu befördern, würde meinem Nachbar von meinem Grunde ein Theil zuwachsen: da kann er angehalten werden, daß er mir solches an Gelde ersetze. Wenn Jemand einen Zaun, Mauer, oder dergleichen auf des andern seinen Grund setzte, so wäre der andere befugt, solches ohne weiters abzutragen.

Von den Grunddienstbarkeiten.

Unter den Dienstbarkeiten, Servitutes, wird hier jener Dienst nicht verstanden, welchen die Menschen leisten; sondern man versteht ein

Recht in einer fremden Sache, wodurch der Eigenthümer gehalten ist, in seiner Sache etwas zu erdulden, oder nicht zu thun: z. B. mein Nachbar müßte leiden, daß ich das Wasser auf meine Wiese durch seinen Grund führen därfte 2c.

Die Dienstbarkeiten werden in den römischen Rechten zerschiedentlich abgetheilt: nämlich in Dingliche; wenn die Sach dem Grunde des andern; und in Persönliche; wenn die Sach der Person dienet. In Städt- und Baurendienstbarkeiten, wie folglich die Sach zur Wohnung und Lust, oder zur Wirthschaft bestimmet ist.

Da nun in den römischen Rechten in Ansehung der Dienstbarkeiten mehrentheils die natürliche Billigkeit beobachtet wird; so richtet man sich in Oesterreich fast gänzlich nach dieselben; jedoch wenn Jemand ein dingliches Recht dadurch erhalten wollte, so müßte man sich bey den Landleuten intabuliren: bey den mitleidenden Städt- und Märkten aber vormerken lassen. Die Dienstbarkeiten werden erlangt durch einen Vertrag, durch ein Testament, und durch die Verjährung in 32 Jahren.

Es

Es ist zu merken, daß die eigene Sach Niemand diene, daß alle Dienstbarkeiten ohntheilbar seyen: z. B. ich habe das Recht, durch einen Gruud zu fahren, welcher 3 Herren hat, so kann ich das ganze Recht von einem jeden fodern: und daß die Dienstbarkeit aus der Natur der Sache, nicht aber aus der Handlung eines Menschen herrühre. Daher, wenn ich das Recht habe, das von meinem Dach herabfließende Wasser durch des Andern Grund zu leiten, so folgt nicht, daß solches auch von einem anderen Wasser, z. B. welches zu dem Waschen verwendet worden, zu verstehen wäre. Nach der Regel muß jener den Grund herstellen, welcher den Nutzen davon hat. So z. B. wenn Jemand das Recht hat, das Wasser durch den Grund des Andern auf seine Wiese zu leiten, so muß er auch das Gestad, oder den Graben machen.

Hierinn entsteht bey uns selten eine Stritigkeit; dieweil die Müllner dergleichen Ableitungen nicht gestatten, indem sie ein Recht auf das ganze Wasser haben, welches seiner Zeit weitschichtiger gezeiget werden wird. Es hat dieses einen großen Streit abgesetzt wegen den neu errich=

richteten Ort auf der Neustädter-Hayde. Dort ware kein Wasser, und die Müllner wollten keines ableiten lassen. Es wurde endlich ausgemacht, daß solches nur am Samstage bis längstens Sonnabends geschehen dürfte.

Wegen Herstellung des dienenden Grundes ist eine Ausnahme, wenn Jemand das Recht hat, daß die Mauer oder Saule des Nachbars einen Last von seinem Hause tragen muß; denn da ist der Nachbar, dessen Mauer oder Pfeiler den Last trägt, auch verbunden, dieselbe herzustellen. Nach den römischen Rechten werden noch viele Dienstbarkeiten mit eigenem Namen belegt, z. B. die Dienstbarkeit nicht höher zu bauen, des Lichtes, der Aussicht, der Nutznießung und dergleichen; allein sie werden alle aus den nämlichen Grundsätzen beurtheilt, es wäre mithin zu weitläufig, dieselbe besonders zu erklären.

Nur dieses ist in allen Städt- und Märkten allgemein, daß es Niemand erlaubet ist, auf jener Seite Fenster in die Häuser zu machen, wo sie sich berühren; und wenn dergleichen vorhanden sind, so werden sie Gnadenfenster genannt, welche der Nachbar verbauen kann.

Wenn Jemand dem Andern in seinem Gut ein Recht gestattet, z. B. daß er aus seinem Brunn das Wasser schöpfen könne, so ist er nicht befugt, solches auch Anderen zu gestatten, wenn jener, welchem er es zuerst erlaubet, dadurch einen Nachtheil verspürte.

Die Dienstbarkeiten werden nicht verjährt, wenn Jemand durch 32 Jahre sich seines Rechtes nicht bedienen kann; sondern wenn die Sach wieder hergestellt ist, so wachet auch die Dienstbarkeit wieder auf. Es wäre was anders, wenn ich so lang gelitten hätte, daß mir wäre in dem Gebrauch meines Rechtes eine Hinterniß gesetzet worden. Wenn von meinem Hause auf des Andern sein Haus, welches tiefer liegt als das meinige, das Regenwasser lauft, und etwa dadurch ein Schaden verursachet würde, so wäre ich keineswegs schuldig, etwas zu vergüten, oder andere Anstalten zu machen; denn der Andere muß es der Laage und Natur zuschreiben.

Weil die Dienstbarkeiten ein Recht in des Andern Grunde sind, so kann er, ob er schon Eigenthümer ist, jedoch zum Schaden des Andern,

dern, welcher dieses Recht hat, in seinem Grunde nichts ändern: z. B. die Mauer meines Nachbars muß von meinem Hause einen Last tragen, so darf mein Nachbar dieselbe zu meinen Schaden nicht verändern; und wenn die Mauer eingieng, da müßte er sie wieder herstellen; wäre solches nicht möglich, so ist er verbunden, mir den Schaden zu ersetzen. Wenn ich aber in dergleichen Umständen dazu schwieg, so würde ich mein Recht verlieren, und dafür gehalten werden, daß ich stillschweigend eingewilliget habe.

Wenn Jemand durch des Anderen Grund geht, und ihm schadet, so kann er gepfändet werden. Die Dorfoberkeit hat die Pflicht, Rein und Stein, Weg und Stege zu erhalten, und herzustellen; daher hat sie auch das Recht, die Unterthanen zu dieser Robat anzuhalten. Hieher gehört ebenfalls der Hufschlag, oder jener Weg an der Donau und anderen schifbaren Wässern, auf welchen die Pferde das Schif ziehen.

Wenn sich hier ein Grund anreinet, und die Umstände erfodern, daß derselbe oder etwas davon wegen dem Hufschlag müßte weggenommen werden, so sind die Grundbesitzer verbunden, solches gegen der Vergütung herzugeben. Es wird gemeiniglich für die Klafter 4 Kreuzer, auch nach Beschaffenheit des Grundes etwas mehrers bezahlt. Es hat sich dieser Umstand erst bey Nußdorf ereignet, alwo die Donau zu viel von dem Hufschlag weggenommen hatte.

Oben ist gesagt worden, daß zu einer Gewalt erfodert werde, daß sich Jemand eines Rechtes von uns anmasse, in wessen Besitze wir wirklich sind. Es hat mithin die Gewaltsklage nicht statt, wenn wir nicht den ruhig- unstrittigen Besitz der Sache haben, und die wirkliche Anmassung nicht geschehen ist. Z. B. es foderte Jemand das Recht zu jagen, wo ich jage, und wollte solches beweisen, so ist es keine Stöhrung, wenn er auch mitjagt.

Bey Injurien muß die Genugthuung gegeben werden; würden aber die Beschimpfungen so beschaffen seyn, daß auch andere dadurch geär-

gert würden, so müßten selbe noch weiters bestraffet werden. Wenn die Jemand angethane Beschimpfung ausdrücklich, oder stillschweigend (welches man aus dem Umgang erkennen müßte) nachgelassen wird, so hat keine Klage mehr statt; wenn dieses aber nicht geschehen ist, so kann nicht nur allein der Beleidigte, sondern auch jene, auf welche die Beschimpfung einiger massen zuruck fällt: z. B. die Ehefrau, Kinder, die Dienstbothen und dergleichen ihre Klage bey Gericht anbringen. Nach dem 18. Titel de jur. incorp.

Wie das Eigenthum erworben wird, und zwar erstens: Von der Erbschaft in absteigender Linie.

Das Erbrecht kann auf zweyerley Art erlangt werden, nämlich durch das Gesetz, oder durch einen Erblasser. Jene durch das Gesetz

setz wird die rechtliche Erbfolge, oder die Erbfolge außer Testament genannt; sie hat ihren Grund in der Liebe, welche wir andern schuldig sind, und ist daher nach dreyerley Fällen zu betrachten: erstlich in der absteigenden Linie, nämlich vom Vater auf den Sohn, Enkel, Urenkel und so fort: zweytens in der aufsteigenden Linie; wenn das Erb von dem Vater auf den Großvater, Urgroßvater kömmt; und drittens in der Seitenlinie, wenn die Geschwister, oder andere Blutsfreunde einander erben.

Sollte von all itzt Besagten Niemand vorhanden seyn, so sind die Eheleute von einander Erbe, dieweil auch diese sich besonders zu lieben verbunden sind; und endlich der Landesfürst, welchem seine Unterthanen nicht nur Gehorsam, sondern auch Liebe schuldig sind.

In der rechtlichen Erbfolge kömmt zu erst die absteigende Linie, folglich ihre Kinder, ihre Kind- und Kindes Kinder, und so weiters. Sie müßen aber eheleiblich, oder durch die nachgefolgte Verehligung zu Ehren gebracht seyn; denn jene, welche durch den Landesfürsten legitimiret,

oder, wie man zu reden pflegt, ehrlich gemacht werden, können nur alsdenn Erben seyn, wenn keine eheleiblichen Kinder vorhanden sind; ausgenommen, es wäre in der Ehrlichmachung ausdrücklich enthalten, daß sie zu den Erb müßen gelassen werden.

Bey den Landleuten und Adelichen ist zu merken, daß diese durch den Landesfürsten legitimirte Kinder durch die Anverwandten, und zwar bis in den zehnten Grad ausgeschlossen werden. Laut Erbrecht außer Testament Tit. 2.

Es hat vor etwelchen Jahren ein Kavalier sein oheheliches Kind bis in das vierzehnte Jahr erzogen, und hernach dasselbe legitimiren lassen, in der Meinung, daß es hiedurch sein Erb werden könne. Nachdem er aber vernommen, daß es durch die Anverwandten bis in den zehnten Grad ausgeschlossen werde; so kam er auf das neue ein, damit dem Kind auch das Erbrecht ertheilt werde. Er ist aber gestorben, bevor die Resolution herauskam. Seine Brüder haben gleich die Erbschaft verlangt; und sie würden selbe auch erhalten haben, wenn sein Kind nicht

eingewendet hätte, daß der letzte Will ihres Vaters eben so viel als ein Testament sey; dieweil hiezu bey uns nichts weiters als der Beweis von dem Willen des Verstorbenen erfodert würde.

Die angewünschten Kinder (diese sind jene, welche man an Kindes statt annimmt) erben ebenfalls mit den Eheleiblichen, und zwar ohne Unterschied in der nämlichen Ordnung, ausgenommen bey Lehen- Stamm- und Fideicommiss-Gütern; wenn das Gut bey dem Nam und Stamm bleiben soll. Wenn aber derjenige, welcher jemand an Kindes statt annimmt, das Fideicommiss selbst errichtete, so müßten die angewünschten Kinder gleichfalls zu den Erb gelassen werden. Ueberhaupt aber, wenn die angewünschten Kinder wie die Eheleiblichen ohne Unterschied miterben sollten, so wird erfodert, daß sie vorher nicht entlassen worden.

Nun kann man in Oesterreich ein angewünschtes Kind nach Belieben entlassen, wenn man es ohne Vertrag angenommen hat; wäre aber die Anwünschung durch einen Vertrag geschehen, so kann man es nicht entlassen, wie man

will, dieweil der Vertrag gehalten werden muß.

Es hat sich erst etwas vor einem Jahre der Fall ergeben, daß Jemand ein dergleichen angewünschtes Kind von seinem Erbgut ausschließen wollte; allein es ist erkannt worden, daß er demselben den rechtlichen Theil, Legitima, zu hinterlassen verbunden sey.

Wenn die Landleute Kinder anwünschen wollen, so müßen die Anverwandten auch vernommen werden. Und über dies müßen sie annoch die Einwilligung vom Hofe haben; denn dadurch müßen sie den Adel bekommen, welchen die Landleute ihnen nicht geben können.

Wenn ein Minderjähriger an Kindes statt angenommen wird, so muß die Anwünschung vor Gericht geschehen, und folglich, weil dieses als eine Schankung angesehen werden kann, so erhellet hieraus, daß bey der Entlassung des Angewünschten jene Ursachen erfordert werden, welche nothwendig sind, um daß Jemand sein gemachtes Geschenk wieder zurück fordern kann.

Diese Ursachen werden in dem röm. Rechte bestimmt: nämlich wenn durch das Geschenk der rechtliche Erbtheil verletzet würde, nur aber in so weit, als der Erbtheil verkürzet worden; wenn der andre gegen seinem Wohlthäter eine schwere Undankbarkeit erzeigte, wenn das Geschenk 500 Dukaten übersteigt, und bey Gericht nicht angezeiget wird, oder wenn solches zum Nachtheil der Gläubiger, besonders bey einer Handelschaft geschehen wäre: Laut Ordnung wider die Falliten, erste Abtheilung; und in all übrigen Fällen, in welchen die Oberkeit ein Geschenk besonders verbieten würde.

Wenn Kinder aus einer besonders verbotenen Vermischung (ex coitu damnato) z. B. aus einem Ehebruch, Blutschande und dergleichen vorhanden sind, so erben sie gar nichts; sondern sie werden nur aus dem Vermögen ihrer Eltern erzogen, bis sie sich selbst ernähren können.

Die ohnehelichen Kinder erben ihren Vater nicht, dieweil derselbe außer der Ehe ohngewiß zu seyn scheint; ja es ist bey uns gar verboten, den Nam eines dergleichen ohnehelichen

Vaters in das Taufbuch einzutragen, ohneracht daß die Mutter solches verlangt; dieweil dergleichen Mütter öfters falsche Angebungen machen, und dadurch manchmal nur trachten, ehrliche Leute zu verläumden, oder unter der Person eines Ohnschuldigen, den wahren Vater zu vertuschen.

Diese ohnehelichen Kinder erhalten jedoch ihre Nahrung und Auferziehungsköſten aus dem väterlichen Vermögen, und erben ihre Mutter, wenn dieselbe keine eheleiblichen Kinder hat, und nicht vom Adel ist.

Die Kinder erben nach den Häuptern, das ist, so viel Köpfe, so viel Theile; wenn aber Enkeln vorhanden wären, z. B. ich, und von meinem verstorbenen Bruder 6 zurückgelassene Kinder hätten meinen Vater zu erben: so kommen die Enkeln nach dem Stamm, nämlich alle 6 erhalten den Theil, welchen ihr Vater bekommen würde, wenn er noch am Leben wäre; dieweil sie nicht mehr Recht haben als ihr Vater, den sie vorstellen: und überhaupt kommen die Enkeln, Urenkeln ꝛc. allzeit nach dem Stamm, wenn sie auch alleine sind.

Von

Verzicht auf das Erb bey den Töchtern der Landleute.

Bey den Landleuten werden die Töchter und ihre Kinder zu Gunst des männlichen Stammes in auf- und absteigender Linie von dem Erb ausgeschlossen, vermuthlich weil vormals die mehresten Güter, Stamm- und Lehengüter waren, welche das weibliche Geschlecht nicht besitzen konnte. Sie müßen Verzicht darauf thun, und wenn sie auch nicht wollten, so werden sie jedoch für verziehen gehalten. Man könnte also glauben, daß die Verzicht ohnnöthig wäre; allein sie hat doch ihre gute Ursach; denn hieraus erhellet: daß sie zwar ein Recht auf das Erb haben, auf welches sie indessen Verzicht thun, so aber bey Auslöschung des männlichen Stammes wieder auflebt.

Wenn hernach Schwestern, welche Verzicht gethan haben, oder ihre Kinder vorhanden wären, so hätten sie das Recht zu dem Erbgut, und zwar, wenn die Schwestern mit den Töchtern des Verstorbenen kommen, so erben sie die verziehenen Güter sämtlich nach den Häuptern; sollten aber die Schwestern, welche Verzicht gethan haben, schon gestorben seyn, und ihre Kinder unter sich allein das Erb antretten: so kommen sie nach dem Stamm, in Stirpes. Erbrecht außer Testament, Tit. 12. § 5.

Wenn nun bey Erlöschung eines adelich-männlichen Stammen in der ab- und aufsteigenden Linie gar keine Erben vorhanden wären, so kömmt die Seitenlinie vom weiblichen Geschlechte, und erbt die Güter, worauf Verzicht gethan worden, nach dem Stamm, ohne Unterschied des Grades; denn hier hätte das Vorstellungsrecht ohne Ziele statt.

Der männliche Stamm ist schuldig, diejenigen, welche Verzicht gethan haben, standsmässig zu ernähren, und wenn sie heurathen, oder in das Kloster gehen, denselben das Heu-

rathgut und die Ausstaffirung anzuschaffen. Es ist dieses Heurathgut sehr gering, und in dem Gesetze bestimmt: nämlich der erste Adel erhält 2000 Gulden, der zweyte aber ist nur 1000 Gulden zu geben verbunden. Erbrecht ausser Test. Tit. 12. Sofern sie aber in das Kloster gehen, so ist nach dem Patent vom Jahre 1771. den 26. August überhaupt sowohl ihnen als all übrigen nicht mehr an dem sämtlichen Vermögen, als 1500 Gulden mit hinein zu bringen erlaubt.

Von der
Erbschaft
in der aufsteigend- und Seitenlinie.

Wenn in der absteigenden Linie Niemand vorhanden ist, so ruft das Gesetz die aufsteigende Linie zu dem Erb: nämlich die Eltern, Großeltern, und so weiter. Hier aber ist die Regel, daß der Nächste im Blut, auch der Nächste im Gut sey. Es hat kein Vorstellungsrecht mehr statt, der Vater schließt den Großvater aus.

Jedoch

Jedoch aber kommen neben den Eltern auch zugleich die zweyseitigen Geschwistere zu dem Erb, und ihre Kinder, z. B. mein von Vater und Mutter leiblicher Bruder stirbt, und hinterläßt zu seinem Gut in der absteigenden Linie keinen Erb, so habe ich mit meinem Vater die Erbschaft zu theilen.

Es wird kein Unterschied gemacht, ob es väterlich- oder mütterliches Gut sey: und eben dieses wird auch bey den Verwandten beobachtet. Unter den Landleuten und Adelichen werden die Mütter, Töchter, und ihre Kinder durch das männliche Geschlecht auch in der aufsteigenden Linie ausgeschlossen. Desgleichen schließen die leiblichen Eltern den angewünschten Vater aus; und eben so schließen ihn auch die übrigen Blutsfreunde aus, wenn das angewünschte Kind in seiner Minderjährigkeit stirbt: wenn es aber schon großjährig wäre, so schließt der angewünschte Vater alle Blatsfreunde aus, nur die zweyseitigen Geschwistere und ihre Kinder ausgenommen; denn diese erben mit ihm nach den Häuptern.

Wenn

Wenn die Anwünschung von dem Großvater geschehen ist, so schließt er sogar die Eltern und folglich alle Uebrigen aus. Die Eltern erben jene Kinder nicht, welche sie aus einer besonders verbotenen Vermischung erzeuget haben: z. B. aus dem Ehebruch, Blutschande rc. bey den übrigen Kindern aber, welche außer der Ehe erzeuget worden, ist die Mutter samt den Geschwistern des Verstorbenen, wenn einige vorhanden wären, Erbe; der Vater aber nicht. Wenn die Mutter adelich wäre, so kann sie ihr ohneheliches Kind nicht erben: jedoch aber, wenn sie arm ist, so muß ihr die Nahrung aus der Verlassenschaft gereicht werden. Und eben das nämliche Verhältniß hat es mit den übrig aufsteigenden nach der mütterlichen Linie. All dieses laut Erb. außer Testam. Tit. 4. 5. 6. 7.

Die dritte Ordnung ist die Seitenlinie. In dieser kommen zu erst die zweybändigen Geschwistere und ihre Kinder: jene nach den Häuptern, diese nach den Stämmen, dieweil sie ihre Eltern vorstellen. Nach diesen kommen die einbändigen Geschwistere: nämlich jene, welche einen Vater und zweyerley Mütter, oder eine Mutter

und zweyerley Väter haben. Sie erben ohne Unterschied, ob es väterlich- oder mütterliche Güter seyen. Die angewünschten Kinder erben einander nicht, ausgenommen, wenn die Anwünschung von dem Groß- oder Urgroßvater geschehen wäre.

Wenn ohneheliche Geschwistere vorhanden sind, welche aus einer besonders verbotenen Vermischung abstammen; so können sie sich unter einander nicht erben: sonst aber bey den übrig-ohnehelich erzeugten Erben jene einander, welche von einerley Mutter herkommen.

Wenn die Kinder der Geschwistere allein zu den Erb beruffen werden, ohne daß noch ein oder anders von den Geschwister am Leben wäre, und folglich miterbte; so kommen sie nach den Häuptern, und nicht mehr nach dem Stamm, dieweil sie sodann nicht mehr nach dem Vorstellungsrecht, sondern nach ihrem eigenen Recht Erben sind. Z. B. ich habe nur ein Kind, mein Bruder hat sechs; wenn ich und mein Bruder gestorben wären, und diesen Kindern fiel ein Erbgut zu, so würden nicht zwey, sondern sieben Theile daraus gemacht.

Oben ist gesagt worden, daß jene Geschwistere, welche nicht zweybändig sind, sie mögen von Vater oder Mutter herstammen, gleiche Erben seyen ohne Unterschied der väterlich- oder mütterlichen Güter; jedoch werden die Stammgüter den von dem Vater Abstammenden vor den Uebrigen um einen billigen Preis überlassen. Erbrecht außer Testam. Tit. 9. § 3.

Die Kinder der zweybändigen Geschwistere schließen die einbändigen Geschwistere ebenfalls aus. Nun sind zwar die einbändigen um einen Grad näher, als die Kinder der zweybändigen; allein es scheint, der Grund hiezu wäre in dem Vorstellungsrecht zu suchen. Man kann dieses aus dem alten Recht nicht abnehmen, dieweil vormals die Mütterliche in das mütterliche, und die Väterliche in das väterliche Vermögen kamen, welches aber itzt aufgehoben worden.

In dem 12. Titel ist die Verordnung wegen den Töchtern der Landleuten, welche in der graden Linie Verzicht thun müßen, oder für verziehen gehalten werden. Dieses hat bey der Seitenlinie nicht statt; ausgenommen, wenn der-

gleichen

gleichen Famillenverträge vorhanden wären, oder die Töchter freywillig Verzicht gethan hätten; allein der Vertrag muß erwiesen werden, und dergleichen Verträge müßen mit Einwilligung des Hofes errichtet werden; denn es kann Niemand dem Andern sein Recht nehmen, als Jener, so es gegeben hat.

Das Heurathgut, welches beym ersten Adel in 2000 Gulden, beym zweyten aber in 1000 Gulden besteht, wie gemeldet worden, ist man erst schuldig im Jahre und Tage zu bezahlen. Indessen aber muß es vormals mit 5, itzt mit 4 von hundert verzinset werden. Die Adelichen erben ihre Mutter mit dem männlichen Geschlechte in gleiche Theile.

Wenn

Wenn ich ein Landmann bin, und meine Schwester hat mir zu Gunst Verzicht auf das väterliche Vermögen gethan, alsdann stirb ich, und hinterlasse z. B. eine Tochter, so erbt auch meine Schwester, oder ihre Kinder, Enkeln, und so weiter, denjenigen Theil, auf welchen Verzicht gethan worden ist; dieweil meine Schwester nur zu Gunst des männlichen Geschlechtes, welches itzt aufgehört, sich ihres Rechtes begeben hat.

Man kann bey einem dergleichen Fall kein Testament machen über den Theil, worauf verziehen worden. Es ist verordnet, daß man hierüber alle nöthige Vorsehung treffen soll; man muß nämlich eine genaue Beschreibung von dem Ganzen machen, und jenes, was etwann die, welche Verzicht gethan haben, an Heurathgut, oder anderen Sachen schon empfangen, davon abziehen.

Uibrigens ist es einerley, ob vorher Geld und itzt Güter, oder das Gegentheil da gewesen sey; jedoch aber kann der Mannsstamm in den Gütern disponiren, wie er will.

Hier ist zu erinnern, daß all dasjenige, was von der Verzicht gesagt worden ist, nur von den frey eigenen Gütern der Adelichen zu verstehen sey; denn bey Fideicommiss-Lehengütern, und dergleichen, muß nach der ihnen eigenen Ordnung gehandelt werden, wovon hernach gemeldet werden soll.

Es versteht sich von selbst, daß jener, so etwas erben will, die Sippschaft oder Freundschaft erweisen müße, welches bey dem Erb mehrentheils durch Zeugen oder Urkunden geschieht.

Wenn keine Geschwisterte oder Kinder von ihnen vorhanden sind, so kommt die Reihe zu erben an die Kindes Kinder, wenn sie alleinig sind; denn bey diesen hat das Vorstellungsrecht in der Seitenlinie nicht mehr statt; und sie würden daher ausgeschlossen, wenn noch ein Geschwister oder dessen Kinder übrig wären. Erb. außer Testam. 10. Titel. Sollte Jemand von dem Erblasser in dem Testament, oder sonst in einem öffentlichen Instrument Sohn, oder Bruder genannt werden, so ist er auch nach unsern Gesetzen als ein solcher zu halten. Tit. 13. § 1.

Sind

Sind aber gar keine Blutsfreunde vorhanden, so erben nach dem 14. Titel die Eheleute einander, wenn sie nicht geschieden sind, oder sich vor dem Tode wieder ausgesöhnet haben; widrigen Falls würde nur jener Theil erben, welcher erweisen könnte, daß er ohnschuldig sey. Dieses versteht sich aber nur auf jenen Fall, wenn keine Heurathsverträge vorhanden sind; denn wenn Verträge da sind, so kann der überlebende Theil Erbe seyn, oder sich an die Verträge halten. Tit. 16. § 2.

Wenn keine Heurathsverträge gemacht worden, und der überlebende Theil seinen Unterhalt nicht hätte, so bekommt er nach dem 4. Paragraph dieses Titels den 4. Theil der Erbschaft, wenn nicht mehr als 3 Kinder vorhanden sind; oder wenn die Erbschaft auf die Seitenlinie käme. Wenn aber mehr als 3 Kinder da wären, so muß der überlebende Theil einen Kindes Theil erhalten.

Hierinn ist zu merken, daß der Uiberlebende nur die Nutznießung von seinem Theile auf lebenslang bekomme, wenn Kinder zurück gelassen

sind; wenn aber das Vermögen an die Bluts freunde kommt, so verbleibt ihm auch das Eigenthum von seinem Antheil.

Das Vermögen wird erblos genannt, wenn Niemand übrig ist, welcher sich als ein Erb rechtlich auszuweisen im Stande ist. Und alsdann wird es von dem Fiskus eingezogen. (Dieses ist eine Person, welche aufgestellt wird, um für die dem Landesfürsten heimfallende Güter und Gerechtsamen Sorge zu tragen).

Es giebt einige freye Städt- und Märkte, welche dieses Recht ebenfalls behaupten wollen: allein es ist ihnen nicht anders einzugestehen, ausgenommen, sie könnten es beweisen; dieweil dieses Recht nach der Regel allein dem Landesfürsten zugehört.

Bey dergleichen verlassenen Erbschaften giebt es öfters einige Leute, welche einkommen, daß man ihnen wenigst einen Theil von dem Erb zukommen lassen möchte, aus Ursache, daß sie es angezeigt haben; allein hiezu wäre niemal zu rathen. Denn erstlich muß der Staat die Gefälle

zu

zu dem gemeinen Beßten, und nicht nach Willkuhr verwenden: Zweytens, wenn in Zeit von 32 Jahren ein Erb sich melden sollte, so muß man ihm Rede und Antwort davon geben.

Würde jemand Fremder sterben, welcher zugleich ohnbekannt wäre, so, daß man nicht wissen könnte, wem die Verlassenschaft zu übergeben wäre; so wird selbe nach einen Jahr unter die Arme ausgetheilt, oder zu einer frommen Stiftung verwendet, wenn sie nicht über 20 Gulden beträgt. Titel 16. § 4.

Von der

Anwerbung um die Erbschaft, und von der Verlassenschaftsabhandlung.

Die Anwerbung um die Erbschaft kann mit- oder ohne Testament geschehen; es ist aber kein Unterschied, sondern allzeit das nämliche. Die Verlassenschaftsabhandlung ist in Oesterreich sehr vorsichtig, und fürtreflich eingerichtet. Wenn

Jemand

Jemand gestorben ist, so muß seine ganze Verlassenschaft in Richtigkeit gebracht, das ist, die Gerechtsame mit den Verbindlichkeiten in das Reine gesetzet werden. Dem zu Folge ist zuerst nothwendig zu wissen: wer Erbe sey? Dieser muß sich melden, und als Erbe unter Pettschaft und Unterschrift sich erklären, sonst ist er kein Erb, und mithin die Verlassenschaft als erblos zu erklären.

Wenn nun der Erb bekannt ist, derselbe aber sich nicht meldet, so wird ein Sachwalter, Curator, aufgestellt, ihn zu mahnen, damit er sich innerhalb 30 Tagen längstens erkläre, sonst wird er nach den Rechten dafür gehalten, als wenn er das Erb ausschluge. Es kommt ihm daher dreymal zu; nach Verfließung der 30 Tagen aber wird die Erbschaft für ausgeschlagen gehalten.

Wenn er sich nun als Erb erkläret, so erhält er zum Bescheid: **Diese Erbeserklärung bey der Kanzley (oder bey dem Testament, wenn eines vorhanden ist) aufzubehalten, und den Intereßirten hievon auf Anlangen Abschriften zu ertheilen.**

Es

Es bringt großen Nutzen, daß man die Erbeserklärungen aufbehalte; denn wenn sich Jemand nach vielen Jahren anfragen sollte, ob die Erbschaft mit- oder ohne die Wohlthat des Gesetzes und Inventarii seye angetretten worden, so darf nur die Erbeserklärung eingesehen werden, und dadurch wird man allzeit im Stande seyn, eine gänzliche Nachricht zu ertheilen.

Wenn eine Frau Erbinn ist, so muß sie certioriret werden, das ist, es muß dieselbe ein Rechtsgelehrter der rechtlichen Wirkungen erinnern: welches ich unten von den Kontrakten weitschichtiger erklären werde.

Der Will des Erblassers muß genau vollzogen werden: daher ist der Vermögen- und Schuldenstand des Erblassers einzusehen. Wenn kein Testament vorhanden ist, so gibt es keine Vermächtnisse, Legata, welche in den Testamenten öfters in großer Zahl gefunden werden, und wobey sich der Erb von allem richtig quittiren lassen muß.

Wenn der Will des Verstorbenen nicht gleich vollzogen werden kann: z. B. es wäre etwas nach Portugal vermacht worden, und dergleichen; da muß der Erb solches zu Gerichts Hände erlegen. Weiters muß er die Sterbtax, Erbsteuer ꝛc. ausweisen, wie wir gleich hören werden, und erst alsdann wird ihm die Verlassenschaft eingeantwortet.

Wenn eine Erbschaft strittig ist, so muß vor allen der Streit entschieden werden. Ist der Erbe nicht bekannt, so muß die Oberkeit eine Inventur errichten. Man ernennt einen Sachwalter über die Güter, welcher selbe zu verwalten, und auch gerichtlich zu verkaufen hat, wenn einige darunter wären, welche nicht aufbehalten werden könnten, oder einen kostbaren Unterhalt nöthig hätten.

Die zur Erbeserklärung angesetzte 30 Tage sind in der Verordnung vom Erbrecht außer Testament, Tit. 16. vorgesehen; und es ist auch das nämliche zu beobachten, wenn ein Testament vorhanden ist. Daß die Erbeserklärung schriftlich, und unter eigener Fertigung seyn müße: ist aus dem Patent vom 11. Wintermonats 1756. zu ersehen. Man wollte den Strittigkeiten abhelfen, welche sich ereignen können: es haben sich Streite und Anfragen annoch nach 31 Jahren ergeben, ob der Erb die Verlassenschaft mit- oder ohne die Wohlthat des Inventarii, cum vel sine beneficio Legis & Inventarii angetretten habe? und da würde es schwer halten, solches zu zeigen, wenn die Erbeserklärung nicht aufbehalten würde.

Sollte sich Jemand durch einen Befehlhaber zur Erbschaft erklären, so muß er seinem Geschäfttrager Gewalt und Vollmacht ertheilen, welche sodann ebenfalls samt dem Testament aufbehalten wird.

Wenn bey einer Verlassenschaft Schulden vorhanden sind, so ist schon öfters geschehen,

daß einige Gerichte die Gläubiger in einem kürzeren Termin als in jenem von 32 Jahren durch die Zeitungen fürgeladen haben, unter Bedrohung des ewigen Stillschweigens; allein dergleichen Kläuseln sind den Stellen nicht erlaubt, und ihnen schon manchmal verwiesen worden. Es kann keine Stelle die allgemeine Verordnung aufheben, und nach dieser muß der Erb 32 Jahre lang haften.

Die Publikation des Testaments ist nur eine Formalität; nach Anlegung der Sperre nimmt derjenige, welcher die Sperr angelegt, oder sonst Jemand, wem immer daran gelegen ist, das Testament, tragt es zu der Oberkeit des Verstorbenen, allwo es, jedoch ohne Verletzung der Petschaften eröfnet wird; denn es könnte geschehen, daß die Zeugen ihre Petschaften recognosciren müßten. Alsdann wird es öffentlich verlesen, bey Gericht aufbehalten, und denen, so es verlangen, ganz, oder auch zum Theil Abschriften davon gegeben.

Die Verlassenschaft abhandeln ist nichs anders, als einem jeden seine Gebühr davon er-

theilen,

theilen, und dieses muß der Erbe darthun; daher ist er auch gehalten, alle darauf haftende Schulden zu bezahlen, wenn es die Gläubiger verlangen. Hieraus ist die Nothwendigkeit entstanden, den Vermög- und Schuldenstand der Verlassenschaften zu untersuchen.

Unter dem Schuldenstande werden auch die Ausgaben für die Krankheit und Begräbniß des Verstorbenen gezählt; der Erbe muß sich von Artikel zu Artikel ausweisen, und die Legata, oder Vermächtnisse muß er zu Gerichts Hände erlegen, oder von jenem, welchem es vermacht worden, die Einwilligung haben, daß er es behalten dürfe.

Von der Sterbtax, und Abfahrtgelde.

Unter den oberkeitlichen Gebühren ist die erste die Todtenfallstax, Mortuarium, sodann die Erbsteuer und das Abfahrtgeld nach den Umständen, in welchen die zwey letztern statt haben.

Was nun die Sterbtax betrift, so ist solche in Ansehung der herrschaftlichen Unterthanen schon oben gemeldet worden: nämlich fünf von hundert; in den mitleidenden Städt- und Märkten aber wird gemeiniglich ein Kreuzer vom Gulden genommen, wenn nicht eine besondere Gewohnheit vorhanden wäre. Eben so wird sie auch von andern freyen Leuten abgefodert. Es ist zwar keine besondere Verordnung hierüber vorhanden; allein es wird täglich also gehalten. Nur ist zu merken, daß die Sterbtax erst nach Abzug der Schulden genommen werde.

Bey der hohen Schule in Wien ist es noch nicht richtig. Es hat einige Oberkeiten gegeben, welche gar das Juramentum manifestationis, den Eid der Offenbarung der Güter verlangt haben. Eine Parthey hat sich bey Hofe hierüber beschwert, und sodann ist eine Resolution vom 12. Wintermonate 1753. erfolgt, kraft welcher dieser Eid nicht mehr gefodert werden darf, ausgenommen die Herrschaft hätte gegründete Ursachen, daß Güter vertuschet worden wären.

Die frommen Vermächtnisse, Legata pia, z. B. für die Arme, auf heilige Messen, oder zu armen Stiftern und dergleichen, sind frey von der Sterbtax. Laut Resolution vom 24. Herbstmonate 1750. und dieses auch alsdann, wenn sie sogar den Ohnkatholischen vermachet würden. Vom 17. Wintermonate 1759. Wenn Jemand seine ganze Verlassenschaft zu frommen Absichten vermachet hätte. so ist dieselbe von der Sterbtax nur befreyet, wenn solches auf heilige Messen geschehen ist, sonst aber muß die Todtentax abgereicht werden. Vom 24. März 1757. wenn Jemand ohne Testament stirbt, und die Erben etwas auf Messen verwenden, so ist solches auch frey, die Erben aber müßen es ausweisen.

Von demjenigen, was die Kinder annoch bey Lebzeiten ihrer Eltern erhalten haben, oder wenn es auch nicht zwischen Kindern und Eltern, sondern zwischen anderen Menschen wäre, wird nichts mehr bezahlt; und eben so verhält es sich mit jenen Empfängnissen, welche sie schon bey Lebzeiten des Erblassers erhalten haben, und nach dessen Tod conferiren, oder zutragen müßen: Bona collata; denn was sie schon empfangen ha-

ben,

ben, ist keine Erbschaft mehr, folglich kann keine Sterbtax davon genommen werden.

Es hat vor einigen Jahren eine Frau ihrem Sohn und ihrer Tochter 6 Monate vor ihrem Tode ihr ganzes Vermögen, welches über 40000 Gulden beträgt, geschenket. Nach ihrem Abscheiden wollte man behaupten, daß dergleichen Geschenke nur zu geschehen pflegen, um das Gesetz zu betrügen; und daher wurde eine Anzeige darüber gemacht; allein man hat nichts ausgerichtet, es ist dabey verblieben. Man betrügt nicht wider das Gesetz, wenn man zu etwas ein Recht hat, und sich dessen bedient. Wir haben hierüber eine Resolution vom 14. Heumonate 1763. welche verordnet, daß in dergleichen Umständen kein Mortuarium oder Todtentax zu entrichten sey.

Jene Güter, welche intabuliret sind, bezahlen nur den hunderten Theil. Laut Patent vom Jahre 1770. den 3. März. Die Bezahlung muß allzeit der Erbe machen, aber er kann es denen, welchen etwas vermachet worden, Legatariis, abziehen.

Eben

Eben so ist es bey den Substitutionen, und Fideicommiss; der Erste zieht dem Nachberufenen dergleichen Bezahlungen ab, dieweil sie als eine auf der Verlassenschaft haftende Schuld angesehen werden.

Und deßwegen geschieht auch das nämliche bey der Nutznießung, das ist, wenn Jemand auf eine Zeit nur die Nutznießung von der Erbschaft vermachet worden; da werden nach Verlauf der Zeit bey der Uebergab der Verlassenschaft dergleichen Bezahlungen abgerechnet.

Das Abfahrtgeld wird gereichet, wenn das Gut unter eine andere Oberkeit kommt: man muß fünfe von hundert bezahlen, wenn das Vermögen nicht außer Lande geht; sonst aber, nämlich wenn das Gut außerhalb des Landes geführet wird, werden 10 vom hundert bezahlt.

Es ist in dem ersten Band, 10. Stücke, Seite 89 ꝛc. das Mehrere davon gesagt worden; hier ist noch anzumerken, daß das freye Vermögen von einem Erblande in das andere nichts bezahle; wenn es aber in auswärtige Länder geht

(dieses

(dieses sind all diejenige, welche Oesterreich nicht wirklich besitzt) so müßen auch 10 vom hundert bezahlt werden. Der Vertrag mit Bayern wird noch ferners gehalten: er erstreckt sich nur auf beydseitigen Adel, und die bayrischen Kavaliers werden bey uns so behandelt, wie die unsrigen in Bayrn.

Wenn ein Adelicher ein unterthänig- oder bürgerliches Vermögen besitzt, so wird er als ein solcher in Ansehung des Abfahrtgeldes angesehen. Alles nach dem Patent von 4. Heumonats 1753. Wenn das Vermögen im Lande bleibt, wird weder von den Einkünften des ohnbeweglichen Vermögens, noch von den Zinsen ein Abfahrtgeld bezahlt; sollte aber das bewegliche Gut (worunter auch die satzweise versicherte Kapitalien begriffen sind) einem Fremden zufallen, oder der Eigenthümer damit außerhalb Landes ziehen, so muß das Abfahrtgeld mit 10 von hundert alsogleich bezahlet werden; jene Kapitalien alleinig sind ausgenommen, welche aus der Fremde hieher gebracht, und angelegt worden sind.

Weiters wenn sich Jemand in den österreichischen Landen angekauft, oder durch zehn Jahre, auch ohne Ankauf, sich aufgehalten hat; wie auch wenn Jemand etwas Ohnbewegliches gekauft hätte, ob er sich schon mit seiner Person in das Land nicht verfügte; so bezahlen alle diese, wenn sie sich wegziehen wollen, das Abfahrtgeld. Die Niederlagsverwandten, ihre Weiber und Kinder sind von dem Abfahrtgelde befreyt; weiter aber, auf ihre Kindes Kinder, oder Anverwandte erstreckt sich diese Freyheit nicht.

Von der
Erbsteuer.

Die Erbsteuer beträgt ebenfalls 10 von hundert. Zu dieser Steuer hat der letzte Krieg Anlaß gegeben; man mußte damal neue Schulden machen, daher ist zur Abführung derselben durch ein Patent vom 6. Brachmonats 1759. worüber eine Erläuterung vom 26. Herbstmonats 1761. erfolget, die Erbsteuer eingeführt

worden. Es kommen mehrere Umstände dabey zu betrachten, man könnte sie zu den politischen Fach aufbehalten: ich aber gedenke, dieselbe gleich hier bey Gelegenheit der Bürden in Erbschaften zu durchgehen.

Diese Steuer ist nach Innhalt des Patents nur so lang auferlegt worden, bis die sämtlichen neuen Kriegsschulden, jedoch in allen Erblanden zugleich, abgethan sind. Sie muß von allen Ständen ohne Ausnahme bezahlt werden, wenn das Gesetz nicht selbst Jemand davon befreyt; und zwar von allen Erbschaften, Vermächtnissen, Geschenken, sie mögen in Rucksicht des Todes, oder unter den Lebenden geschehen, und überhaupt von aller Eintrettung in dem Genusse, welchen man umsonst erlangt. Es werden jedoch die zehn vom hundert nur von dem reinen Vermögen, das ist, nach Abzug aller auf dem Vermögen haftenden Beschwerden abgezogen.

Von dieser Steuer sind die Erbschaften, Geschenke, und dergleichen, welche in der ab- und aufsteigenden Linie zwischen Vater, eheleib-

lichen

lichen Kindern, Kindes Kindern, und so fort geschehen, gänzlich ausgenommen. Zwischen den Eheleuten ist der dritte Theil frey von der reinen Verlassenschaft. Z. B. das Vermögen des verstorbenen Mannes beträgt 30000 Gulden, und das überlebende Eheweib bekommt hievon 10000 Gulden, so hat sie keine Erbsteuer zu bezahlen; wohl aber müßte sie die Steuer von alldemjenigen abreichen, was ihr noch weiters von dem übrigen Vermögen vermacht würde.

Wenn von den Eheleuten das Ueberlebende den Fruchtgenuß der Verlassenschaft bekommt, um die Kinder davon zu erziehen, und dieser hiezu kaum erklecklich wäre; so wird auch keine Erbsteuer bezahlt. Sofern die Eheleute ein eingeworfenes Gut von allen Vermögen machen, Communio omnium bonorum, so ist selbes bey dem unterthänigen Bauernvolke kraft des Heurathkontrakts gänzlich frey; bey Andern aber ist nur die Helfte frey, von der übrigen Helfte müßen zwey Drittel versteuret werden. Z. B. das reine Vermögen besteht in 1200 Gulden, so muß von 400 Gulden die Steuer gegeben werden. Eben so verhält es sich, wenn nach den

Heurathsvertrag die Gemeinschaft des Vermögens nur auf jenes geht, was die Eheleute während der Ehe erben und erwerben; denn hier ist auch die Helfte von dem Erworbenen befreyt; von der andern Helfte aber nur ein Drittel, das ist, die andre Helfte wird zu der Massa des Verstorbenen geschlagen, und wenn sodann dem Uiberlebenden von dieser Massa mehr als ein Drittel zufließt, so muß der Uiberschuß auch die Erbsteuer bezahlen.

Weiters ist Erbsteuer frey das Heurathgut, wie auch jene Geschenke unter den Brautpersonen, wovon sie gleich das Eigenthum erlangen; es mag solches der Frau zurückfallen, oder nach den Heurathsvertrag dem überlebenden Ehegatten verbleiben. Jene Geschenke aber, welche erst nach den Tod dem Uiberlebenden eigenthumlich heimfallen, es mag selbes in dem Heurathskontrakt als eine Widerlag, auf Uiberleben, oder als ein frey eigenes Gut bedungen werden; bezahlen in so weit, als sie alleine, oder auch mit Innbegrif dessen, was dem Uiberlebenden etwa durch Vermächtnisse zukömmt, den dritten Theil des von dem Verstorbenen hinterlassenen

Ver-

Vermögens übersteigen. Ferners sind zwar die in dem Heurathsvertrage bedungene wittibliche Unterhaltungen auch ausgenommen; jener Genuß aber, so der Wittib durch Geschenke oder letztwillige Disposition zugedacht wird, muß bezahlen. Die Geschenke, oder Heurathsgüter und dergleichen, welche den Brautpersonen von Jemand andern als ihren Eltern gemacht werden, sind in so weit von der Erbsteuer frey, als wie weit sie befreyet wären, wenn selbe von den eigenen Eltern hergegeben würden. Weiters sind von der Erbsteuer frey alle kleine Erbschaften, die nach Abzug der Schulden, und nothwendigen Ausgaben nicht 500 Gulden übersteigen, und die Vermächtnisse, welche nicht 100 Gulden ausmachen, auch die jährlichen Legaten, welche nicht 50 Gulden betragen. Dann werden von dieser Steuer annoch ausgenommen die frommen Vermächtnisse auf heilige Messen, Jahrtäge, Krankenbetter, und jenes, was zur Unterhaltung der Armen vermacht wird; alle Geschänke unter Lebenden, wenn sie an Gelde, und Geldeswerthe 1000 Gulden nicht übersteigen; alle Hauseinrichtung, und endlich der Vorrath an Wein, Getreide, und Lebensmitteln, welche von den

Erben

Erben nach billigen Ermessen in einem Jahre verzehret werden können; für dem übrigen Vorrath muß bezahlet werden.

Das Geld, Gold, Silber und Geschmuck ist nicht frey; ausgenommen, wenn es Majorat- oder Fideicommiß-Silber und Geschmuck wäre, wo der Erbe nur den Gebrauch davon hat. Wenn die Kirche von ihrem Pfarrer etwas erbt, wovon derselbe anders zu verordnen nicht befugt wäre, so ist solches ebenfalls frey. Von der Helfte dieser Steuer, so nämlich: daß nur fünfe von hundert zu bezahlen kommen, ist all jenes unterthänige Vermögen befreyt, welches schon durch andere Abgaben mit 5 von hundert beleget ist; jenes Vermögen, welches nicht unterthänig ist, wenn davon das Jurisdiktionsabfahrthgeld mit 5 von hundert, und all dasjenige, wo zehn von hundert bezahlet werden, ist gleichfalls nur die Helfte, nämlich 5 von hundert abzureichen verbunden.

Ferners bezahlen die Senioratgüter, welche der Aelteste aus der Familie nur lebenslänglich genießt, auch nur 5 von hundert, und dieses ist ihnen annoch in 3jährigen gleichen Fristen

zu

zu bezahlen erlaubt; wenn der Besitzer vorher stirbt, so würde das Rückständige nach Verhältniß der Zeit aufgehoben.

Die Stifter, Bruderschaften, und dergleichen Gemeinden, welche ohnabänderliche Oberkeiten haben, bezahlen von ihrem weltlichen Vermögen bey dessen Antrettung 3 von hundert; jene aber, welche ihre Oberkeiten nur 2, 3, oder 4 Jahre behalten, zahlen einen halben von hundert: Bey den Majorat-Stammlehen und dergleichen Gütern ist zu merken, daß in Ansehung der Erbsteuer die Erbfolge nicht von dem ersten, sondern von dem letzten Besitzer zu betrachten sey, dergestalt, daß, wenn auch der erste von dem Stammlehen nicht in der aufsteigenden Linie gewesen, wohl aber der letzte, so hat der Nachfolger nichts zu bezahlen; wenn aber ein dergleichen Lehenerbschaft von einem Seitenfreund auf den andern fiel, und der itzige Nachfolger von dem ersten Lehensbesitzer zwar in der geraden Linie abstämmte, so müßte er gleichwohl die Steuer bezahlen: es werden diesen ebenmäßig 6 gleiche Termin durch 6 Jahre gestattet.

Wenn

Wenn ein Vermögen ganz, oder zum Theil bey Lebzeiten abgetretten wird mit Vorbehaltung der Nutznießung, oder unter einer Bedingung, daß sonst jährliche Abgaben davon gereichet werden: z. B. ein wittiblicher Unterhalt und dergleichen, so wird die Erbsteuer erst nach den Tod des Schenkenden, oder nach Absterben dessen, welchem die Abgaben gereicht werden müßen, entrichtet.

Der Betrag und die Nutznießung der Güter, welche der Erbsteuer unterliegen, wird zu 5 von hundert geschätzt; wenn aber Häuser zu schätzen sind, bey welchen sich die fünfe von hundert nicht wohl herausbringen lassen, oder andere Sachen, welche nur zur Lust gewiedmet sind, so müßen sie in jenem Werthe geschätzet werden, in welchem sie zur Stunde verkaufet werden könnten.

Uibrigens ist eine eigene Hofkommißion aufgestellt, welche den Steuerbetrag bestimmt. Bey dieser muß die Erbsteuer in Zeit von 14 Tagen, wenn die Bestimmung derselben geschehen, und zugestellt worden ist, abgeführt werden, und eben so viel Zeit ist von dem Gesetze für Jene verordnet, welche Vorstellungen zu machen haben; für dem Rekurs aber sind annoch 14 Tage weiters erlaubt. Nach dem Verlauf sothaner Zeit fängt der gerichtliche Zwang an, und die Zinse müßen von der selbigen Stunde über die ausständige Erbsteuer gereicht werden; ausgenommen, es wären den Partheyen leidentliche Fristen gestattet worden, welche aber nach den zehnten Paragraph des Patents vom Jahre 1759. über 2 Jahre hinaus nicht dürfen gegeben werden. Und über dieses das erste Jahr mit dem landesüblichen Interesse, das zweyte aber mit einem von hundert mehr verzinset werden müßen.

Wenn ein freyes Geschänke 1000 Gulden übersteigt, und in den besagten 14 Tagen nicht angezeigt, auch die Gebühr davon nicht entrichtet wird, so ist es fiskalisch. Bey einem Testa-

ment, Erberklärung, oder was immer den Fall einer abzureichenden Erbsteuer betrift, müßen der Nam und die erforderlichen Umstände alsogleich in ein Protokoll, welche eine eigens hiezu bestellte Kanzleyperson zu führen hat, eingetragen, und hierüber eine Specifikation von den Gerichtsstellen, und zwar von den wienerischen alle Monate, von den übrigen aber außerhalb Wien, alle 6 Monate zu Handen der Hofkommißion überreichet werden. In dieser müßen die Stellen alle Erbsteuerfälle, auch diejenigen, in welchen die Erbsteuer nicht statt hatte, sammt den Ursachen und übrigen Umständen anführen, unter Strafe von 12 Reichsthalern.

Wenn Jemand in ein Stift oder Orden tritt, so muß die Erbsteuer auch in der absteig- und aufsteigenden Linie bezahlet werden, laut dem 6. Paragraph des Patents; es ist daher ein solcher Fall ohnverweilt anzuzeigen, widrigenfalls müßen Jene, welche es anzuzeigen verbunden sind, so viel zur Strafe bezahlen, als die Steuer beträgt, und das Stift oder der Orden muß jedoch den ganzen Erbsteuerbetrag noch über dies entrichten. Es darf überhaupt kein Genuß der

Sache von den Oberkeiten eingeräumt werden, bevor die Erbsteuer nicht abgeführt wird. Die Partheyen müßen bey jenen Abhandlungsinstanzen, welche als förmliche Dikasterien aufgestellt sind, eine besondere Ausweis- und Beschreibung über den Erbsteuerbetrag im Doppelten einlegen, und die sich zeigende Steuerquota auswerfen; die Abhandlungsinstanz aber muß solches genau durchgehen, sodann den Steuerbetrag bestimmen, oder abändern, und ohnmittelbar an die Hofkommißion einschicken, zugleich aber eine von der Parthey gefertigte Originalbeschreibung beyschließen, die andere bey der Abhandlungsinstanz aufbehalten. Die übrigen Grundoberkeiten müßen den Steuerbetrag nach vorläufig genauer Untersuchung des Vermögenstandes zwar ebenfalls ausmessen; jedoch aber sind sie gehalten, auch den Abhandlungssentenz oder Vertrag, samt dem vorhandenen Heurathsbrief, Testament, Vermögensbeschreibung, Schätzung 2c. und die von dem Erben gefertigte Beschreibung (welche, wenn der Erb nicht schreiben kann, von 2 glaubwürdigen Männern unterschrieben seyn muß) gleich nach vollendeter Abhandlung mittels ihres Berichtes, nebst der sich darinn be-

 findli-

findlichen Ausmessung der Steuerquota an die Hofkommißion einzuschicken. Hier werden keine sonst auch gewöhnliche Berichte und andere Taxen bezahlt; jene Kösten aber, welche wegen der Post, Bothen, oder andern zur Uiberschickung nothwendigen Ursachen gemacht werden müßen, können bey dem zu versteuerenden Gut in Abzug gebracht werden.

Im Jahre 1772. den 28. März, ist vermög einer allerhöchsten Resolution annoch eine kleine Abgab in Ansehung der Normalschule auf die Erbschaften gelegt worden, nämlich: in der ersten Klasse sind jene vom Prälaten- und Herrenstande, bey welchen für jedem Sterbfalle eines Famillenhauptes (worunter auch die Ehegattinnen, und die Wittwen verstanden werden) 4 Gulden zur Normalschul abgereicht werden müssen; in der zwoten Klasse sind die von dem Ritterstande, und von dem übrigen Adel, die Mitglieder der hohen Schule, die Amts- und Magistratspersonen, die Handelsleute, und andre ansehnlichere Personen, von welchen zwey Gulden abgenommen werden: in der dritten Klasse sind die Profeßionisten, und übrig- geringere Bürgersleute,

leute, von welchen ein Gulden abzufordern ist: alle übrige aber, welche weniger als Bürgersleute, oder nicht viel bemittelt, und arm sind, wie auch (da die Rede nur von Famillenhäuptern, von Mann und Weibe ist) alle in dem Brod der Eltern stehende Kinder, und Hausgenossene sind gänzlich frey zu lassen.

Von den
ohnbekannten Erben.

Wenn der Erb von einer Verlassenschaft nicht bekannt ist, so wird ein Sachwalter über die Güter, Curator bonorum, aufgestellt, welcher alle Jahre seine Rechnung legen muß. Er bekommt dafür eine Belohnung, welche nach der Größe des Vermögens, und der gehabten Mühe bestimmet wird. Hierüber ist eine Resolution vorhanden vom 11. Herbstmonats 1759. Diese Verwaltung dauert 32 Jahre, nach Verlauf dieser Zeit wird der Erb von dem Gesetze als todt vermuthet.

Von

Von jenen Erbschaften, welche nicht über 20 Gulden betragen, ist schon gemeldet worden, daß sie nach Jahr und Tag zu frommen Sachen verwendet werden. Es hat sich im Jahre 1740. der Fall ereignet, daß eine Frau ihrem annoch minderjährigen Sohne, welcher abwesend war, und dessen Aufenthalt ihr der Mutter nicht bekannt gewesen, von ihrem Vermögen den rechtlichen Theil mit 10000 Gulden vermachte; auf den Fall aber, wenn er gestorben wäre, so sollte der Baron P. auf diese 10000 Gulden substituiret, oder nachberuffen seyn. Es ist dieses Vermögen bey Gerichts Händen bis nach 32 Jahren verblieben; nach deren Verlauf hat sich der nächste Anverwandte, nämlich der Bruders Sohn von der Frau gemeldet, und um ein Konvokationsedikt gebeten, welches ihm auch verwilliget ward. Nachdem er sich gänzlich ausgewiesen, und schon um die Erbfolglassung angesuchet hatte; so kamen auch die Substituirten, oder Nachberuffene, und verlangten ebenfalls das Erb. Es ist folglich die Frage entstanden, ob bey der Vermuthung des Todes eines durch 32 Jahre ohnbekannten Erben, derselbe gleich bey seinem Ausbleiben, oder erst nach Verlauf der 32 Jah-

ten als todt vermuthet werde? Denn wenn in diesem Falle der Abwesende gleich Anfangs für todt von dem Gesetze gehalten würde, so hätte die Nachberuffung statt, und kämen daher die Nachberuffenen zum Erb; würde er aber erst nach 32 Jahren als todt vermuthet, so käme der Erb außer Testament, mithin der Bruders Sohn; dieweil die Substitutio, oder Nachberuffung über den Pflichttheil mit dem Alter von 20 Jahren, allwo der Sohn nach unserm Gesetze selbst testiren kann, erlöschet. Es ist der Spruch hierinn für den Erben außer Testament ergangen, dieweil die Zurückruffung der Zeit, Retrotractio temporis, eine rechtliche Erdichtung ist, welche nicht statt hat, wenn das Gesetz dieselbe nicht ausdrücklich befiehlt. Da mithin unsre Rechte einen Abwesenden von dem Erb erst nach 32 Jahren ausschließen, so vermuthen sie auch, daß er die ganze Zeit noch am Leben sey; gestalten sie sonst das Erbgut eher an seine nächsten Anverwandten abgeben würden.

Wenn bey einer Verlassenschaft, dessen Erb ohnbekannt ist, annoch andre Verwandte in dem nämlichen Grade vorhanden sind, so soll

nach

nach der Verordnung des Gesetzes, der Antheil des Abwesenden gleichfalls 32 Jahre liegen bleiben. Jedoch ist in Ansehung der Verwaltung desselben weiter verordnet, daß die Verwaltung dem nächsten Anverwandten gegen genugsame Versicherung übergeben würde, wenn starke Vermuthungen vorhanden wären, daß der Abwesende gestorben seyn könnte. Es kann dem Anverwandten zuweilen viel daran gelegen seyn, wenn er sich z. B. mehr Nutzen als 4 von hundert zu verschaffen wüßte. Es steht in der Verordnung, daß, wenn nach Verlauf der 32 Jahren das Vermögen an Jemand, welcher sich rechtlich ausgewiesen hat, verabfolget worden wäre, und nach der Hand ein Andrer kommen sollte, der sich um einen Grad näher auswies (welches jedoch hart geschehen könnte) alsdann dem Nähern die Beneficia juris, oder rechtliche Wohlthaten vorbehalten seyen. In wem diese bestehen, scheint hart zu errathen zu seyn; vielleicht soll die Wiederherstellung in vorigen Stand, Restitutio in integrum, wenn der, so den nähern Grad beweist, nicht volljährig gewesen wäre, darunter verstanden werden.

Von

Vom

Jure Albinagii.

Das Jus Albinagii, vermög welchem die Unterthanen fremder Staaten von dem Erb, welches aus unserm Staate an sie kommen sollte, ausgeschlossen werden, ist in Oesterreich eigentlich niemal beobachtet worden, sondern man hat sich nur des Wiedervergeltungsrechts bedient. Es ist eine Verordnung vom 22. Brachmonate 1753. vorhanden, vermög welcher nichts außerhalb des römischen Reiches verabfolget werden soll; ausgenommen, der Erb würde erweisen, und das zwar durch eine Urkunde von seiner Oberkeit: daß in seinem Lande die Erbschaften, welche an Oesterreicher fallen, denselben ebenmäßig ausgefolget werden, und ausgefolget worden seyen. In Ansehung des ganzen römischen Reiches ist gar kein Anstand, ausgenommen in Ansehung Preußens: da ist vom 28. August 1766. verordnet, daß der Erb allzeit einen Revers von seiner Stelle mitbringen müsse, worinn sich die Stelle verbindet, bey vorfallender Gelegenheit das

das nämliche zu beobachten. Dieses wird auch so genau gehalten, daß man ohnlängst nicht einmal die Bürgschaft des Herrn Gesandten selbst für hinlänglich erachtet, sondern von dem Erbe ohne weiters den Revers von seiner Stelle begehret hatte. In Ansehung Frankreichs ist dieses Ausschließungsrecht den 1. May 1766. mit Sardinien aber den 3. August 1763. aufgehoben worden.

Derjenige, welcher einen Officier erbt, muß von dem Regiment, oder von dem hochlöblichen Hofkriegsrathe das Zeugniß haben, daß der Verstorbene dem Ærario nichts schuldig sey. Laut der Resolution vom 30. Weinmonate 1762. man fodert auch, daß er erweise, daß an Taxen nichts ausständig sey, welche etwa bey einer Erhöhung oder dergleichen hätten bezahlt werden sollen.

Wenn mehrere Erben vorhanden sind, und einer unter ihnen sich seines Rechtes begäbe, so fällt sein Antheil den übrigen Erben zu.

Von

Von der

Theilung der Erbschaft.

Da nun eine Erbschaft unter mehrere zu vertheilen kömmt, so nimmt der älteste Bruder, oder die älteste Schwester die Theilung vor, wenn sie vogtbar sind. Die fahrenden Güter werden nach der Schätzung angesetzt, die liegenden aber sind die Erben nicht schuldig schätzen zu lassen, dieweil sie schon nach Landesgebrauch geschätzet sind. Ausgenommen es wären Weysen vorhanden, den daran gelegen wäre, da müßte alles geschätzt werden. Z. B. die Wittib wollte das Haus nach dem Gebrauch jedes Ortes ansetzen, die Kinder aber hätten kaum ihren rechtlichen Theil hiezu; in dergleichen Umständen ist schon öfters verordnet worden, daß man das Haus dem Meistbietenden verkaufen soll.

Was ohntheilbar ist, das muß getheilet werden; könnte es aber nicht getheilt werden, so sind die übrigen Erben mit Gelde gleich zu stellen. Das ohntheilbare Gut behalten mehrentheils die männlichen Erben, besonders, wenn es

Landgüter sind. Sollte einer von den Erben glauben, daß die Sach mehr werth wäre, als die Schätzung ist, so läßt man sie dem Meistbietenden unter ihnen. Würden aber mehrere von den Erben den nämlichen Werth bieten, so muß die Sach durch das Glück entschieden werden: wäre es, daß keiner die Sach haben wollte, so wird sie verkauft.

Die Wahl gebührt allzeit dem jüngern vor dem ältern; und endlich muß der älteste den letzten Theil nehmen: hiedurch ist er genöthiget, die Theile desto gleicher zu machen. Die Mutter wählet vor dem ältesten, wenn sie einen Kindes Theil bekömmt. Die Enkeln kommen nach den Vorstellungsrecht, und erben daher nach den Stamm; wenn sie mehrere von dem nämlichen Stamme sind, so wird der ihnen zukommende Theil unter sie nach dem Glücke ausgetheilt, das ist, es werden Loose gemacht, welche sie ziehen müssen. Dieses Vorstellungsrecht können sie sich bey ohntheilbaren Landgütern nicht bedienen, so lang ein Erb männlichen Geschlechtes vorhanden ist, welcher aus eigenem Rechte folgt.

Der Richter soll sich selbst in die Theilung nicht einmengen, dieweil er sich verdächtig macht,

und

und den Werth der Sachen nicht wissen kann; jedoch wenn die Erben nicht einig werden, so kömmt es endlich auf den Spruch des Richters an.

Eine Theilung, welche durch Verständige, oder etwa gar durch Geschworne gemacht wird, hat die Vermuthung für sich, daß sie richtig geschehen sey; sofern aber nach der Theilung etwas strittig gemacht würde, sind die übrigen Erben gleichwohl verbunden, die Schirmung zu leisten; ausgenommen, der Erblasser hätte die Theile selbst angewiesen, und Niemand in dem Pflichttheile verlezt.

Es werden so viel Theillibellen ausgefertiget, als Erben vorhanden sind. Wenn einer von den Erben vermeint, daß er durch die Theilung Schaden gelitten habe, so ist er befugt, von der Oberkeit eine andere Theilung zu begehren, und zwar über die beweglichen Güter in Zeit von 6 Wochen; über die ohnbeweglichen aber innerhalb 2 Monaten.

Sofern eine Frau vorhanden ist, welche sich annoch in der Hofnung befindet, ist verordnet, daß man die Niederkunft abwarten müsse; allein dieses wird nicht mehr beobachtet, sondern es wird allzeit die ganze Abhandlung vorgenom-

men, und wenn die Erben es betreiben, so wird die Verlassenschaft auch getheilt: ein Theil aber für die zu hoffende Geburt aufbehalten; denn die in dem Mutterleibe sich befindende Frucht verliert nichts dadurch, und könnte nicht mehrers fodern, wenn sie wirklich gebohren wäre.

Sollte sich der Fall ergeben, daß etwas von der Erbschaft verkauft werden müßte, so haben die Erben in Ansehung eines Fremden das Einstandrecht. Es ist vor einiger Zeit die Frage entstanden: Ob bey uns in Oesterreich jene römische Spitzfindigkeit auch statt habe, vermög welcher diejenigen Erben, so keine Notherben sind, Hæredes sui, die Verlassenschaft an ihre Erben nicht übertragen, wenn sie das Erb nicht angetretten haben? Es hatte nämlich ein gewisser Baron so viele Schulden gemacht, daß er an die Gant kam, und in Ansehung des Restes seine Gläubiger auf all in Zukunft ihm heimfallendes Vermögen anwiese. Er hatte 2 Schwestern, wovon eine bald darauf annoch in ihrer Minderjährigkeit starb, und ein Vermögen von 36000 Gulden hinterließ. Folglich war der Herr Baron und die zweyte Schwester Erbe. Weil nun der

Baron wußte, daß seine Gläubiger den ihm zukommenden Theil nehmen würden; so hat er sich seines Theiles und Erbes bey den Landrechten schriftlich begeben, in der Hofnung, daß sein Antheil der Schwester verbleiben werde, dieweil seine Gläubiger keine Notherben wären, und mithin die solcher gestalten nicht angetrettene Erbschaft auch nicht übertragen würde. Allein in Oesterreich wird keine solche Klügeley unter den Erben, inter suos & emancipatos, gemacht, und mithin konnte dergleichen Spitzfindigkeit auch nicht statt haben.

Das Einstandrecht wird bey uns so gar von dem Nachbar ausgeübt; es ist aber erfoderlich, daß derjenige, welcher sich dieses Rechtes bedient, nicht nur so viel gebe, wie ein andrer, sondern daß er sich auch den nämlichen Bedingungen und Umständen unterwerfe. Wenn bey einer Theilung Urkunden vorhanden sind, so werden sie jenem gegeben, welcher den Theil, wozu sie gehören, erhält. Sie kommen selten vor, dieweil die liegenden Güter alle beschrieben sind; wenn jedoch dergleichen einige gefunden würden, so übergiebt man sie dem ältesten Erbe; gieng er aber außer Lande, oder wäre sonst ein Beden-

ken hierüber zu machen, so bekommt sie der zweyte Erb.

Die Theillibellen müssen Glauben haben, daher sollen sie vidimirt, oder durch Zeugen unterschrieben werden. Es muß in diesen Libellen das ganze Vermögen ausgewiesen werden; wenn dieses geschehen ist, so werden alle Abgaben und Gebühren, endlich der Rest, und jenes, was einem jeden verbleibt, hineingesetzt. Die strittigen Sachen werden exilirt, oder abgesöndert, und die Theilung wird ohne Verschube vorgenommen.

Wenn Minderjährige vorhanden sind, oder wenn es strittig zugeht, so werden die Theillibellen bey Gericht aufbehalten. Wegen der Schirmungsleistung sind die Miterben nicht mehrers schuldig zu vergüten, als den wahren Betrag; ausgenommen sie hätten versprochen, daß sie auch jenes gut machen wollen, was daran liegt. Sollte Jemand etwas von der Verlassenschaft arglistig verschweigen, so muß er solches nicht nur zurückstellen, sondern er ist über dies noch strafmäßig.

Von
Zutragung der Güter.

Die Zutragung der Güter, Collatio bonorum, hat nur damal statt, wenn in der absteigenden Linie die Kinder, oder Kindes Kinder bey Lebzeiten ihrer Eltern schon etwas erhalten haben. Es wird von diesem keine Sterbtax genommen, und es wird auch nur in der Erbfolge außer Testament zugetragen; denn wenn ein Testament vorhanden ist, so wird allein das Heurathgut, und die Wiederlag zugetragen, wenn solches der Erblasser nicht ausdrücklich verbothen hätte. Denn obgleich die Eltern ihren Kindern all andere gemachte Geschenke, die Erziehung allein ausgenommen, abrechnen können, so müssen sie es doch melden, sonst wird ihnen nichts abgezogen. Die Ausnahme also ist allein bey dem Heurathgut und Wiederlage: diese müssen zugetragen werden, oder die Eltern müssen solches in dem Testamente ausdrücklich verbieten.

Das Heurathgut wird gemeiniglich doppelt widerlegt; allein dieses ist keine Schuldig-

keit, man kann es machen wie man will. Die Wiederlag hat nach unserm Gesetze nicht die mindeste Wirkung, wenn man nur schlecht weg sagen sollte: z. B. Ich widerlege es mit 1000 Gulden ꝛc. sondern es muß beygefügt werden: Auf Uiberleben; alsdann bekommt die Wittib das Heurathgut samt der Wiederlage, wenn sie ihren Mann überlebt. Sie hat auch ein stillschweigendes Unterpfand; solches erstreckt sich auf die liegend- aber nur unterthänige Güter.

Wenn die Eltern für ihren Sohn bey seiner Verehligung, in Ansehung der Wiederlage, so er seiner Ehefrau macht, gut stånden, und der Sohn vor seiner Frau sterben würde, dergestalt, daß seine Eltern die Wiederlag, wofür sie gut gesprochen, bezahlen müßten; so wären des verstorbenen Sohnes Kinder, wenn einige vorhanden sind, ebenfalls verbunden, diese Wiederlag zuzutragen, wenn solches die Großeltern nicht ausdrücklich verbieten würden.

Es ist schon gesagt worden, daß in Ansehung anderer von den Eltern erhaltenen Sachen die Zutragung nicht statt habe: z. B. wegen Studiren, Reisen, Erlernung der Künste, und dergleichen; ausgenommen wenn die Eltern

aus-

ausdrücklich verordnet hätten, daß derley gemachter Aufwand den Kindern abgezogen werden soll: oder wenn die übrigen Geschwistere in dem Pflichttheile verletzet wären, da müßte derselbe ergänzet werden. Es heißt in dem Gesetze weiters: daß man den Kindern die auf sie gemachte Kösten auch alsdann abziehen könne, wenn sie ohngerathen wären; dieweil aber das Gesetz nicht bestimmt, was das sagen wolle, und folglich öfters schwer zu erkennen wäre, was zu einem ohngerathenen Kind erfodert wird; so so müßte hierinn der Richter den Ausspruch machen.

Man könnte hier zweifeln, ob die Eltern dazumal nicht befugt wären, ihren Kindern die Erziehungskösten abzurechnen, wenn die Kinder eigene Güter hätten, in welchen die Eltern keine Nutznießung haben? allein auch hier können sie ihnen die nothwendig gemachte Auslagen nicht abziehen, dieweil sie den Kindern die Erziehung schuldig sind. Wohl aber können sie jene Kösten abrechnen, welche den Kindern nicht nothwendig, sondern nur nützlich sind; gestalten sie bey solchen Umständen in dem Gut der Kinder als Gerhaben anzusehen sind. Jene Kinder sind nicht

schuldig zuzutragen, welche die Erbschaft ausschlagen, und sich mit dem begnügen, was sie schon bekommen haben. Wenn bey einem Gut, welches zugetragen werden muß, ein Streit vorhanden ist, so muß es, wenn eine Gefahr wäre, sequestriret, das ist, sicher gestellt werden.

In Ansehung der Geschenke, sofern sich eine Strittigkeit ereignete aus Ursache, daß man vermeinte, es wäre der Pflichttheil dadurch verletzet worden: ist auf zwey Zeiten zu sehen, nämlich auf die Zeit der gemachten Schenkung, und auf jene des erfolgten Ableibens. Dieweil aber die Eltern mit ihrem Vermögen bey Lebzeiten nach Belieben schalten und walten können, und folglich, wenn sie ihre Güter auch einem Fremden schenken wollten, die Kinder etwas zurück zu fodern nicht befugt wären, und dieweil endlich der Pflichttheil nur von dem zurückgelassenen Vermögen genommen wird; jenes aber, was verschenket, oder sonst ausgegeben worden, nicht mehr zu dem Vermögen gehört, so scheint mir, daß man nur allein auf die Zeit des Ableib ens zu sehen hätte.

Von
Erweisung der Verwandtschaftsgrade.

Bey den Verwandtschaften werden die Grade, in welchen sich die Blutsfreunde verwandt sind, in den bürgerl. Rechten nach den Personen gezählt: nämlich so viel Personen gezählt werden können, eben so viele Grade der Verwandtschaft sind zu zählen, mit Ausnahme des Stammvaters: z. B. der Bruder ist mit seiner Schwester in dem zweyten Grade befreundt, dieweil mit Ausnahme des Vaters 2 Personen übrig bleiben, und folglich wäre der Sohn des Bruders, wenn er einen hätte, mit der Schwester in dem dritten Grade verwandt: zu seinem eigenen Vater aber in dem ersten, und so fort.

Bey den Sippschaften, oder Verschwägerungen ist die Regel: daß derjenige Theil, welcher hinzu heurathet: z. B. meine Frau, in dem nämlichen Grade mit meinem Blutsfreund verschwägert werde, in welchem ich mit ihnen verwandt bin, und eben so werde ich mit dem Blutsfreunde meiner Frau verschwägert: unter

den

den übrigen aber z. B. zwischen meinem Bruder, und zwischen der Schwester von meiner Frau geschieht gar keine Sippschaft.

Wer sich bey einer Verlassenschaft als der nächste Anverwandte des Verstorbenen angiebt, der muß dieses auch erweisen; und weil die mehresten Beweise durch Zeugnisse geschehen (denn auch die Urkunden sind nichts anders als Zeugnisse, gestalten sie ihre ganze Kraft von jenem bekommen, der sie ausstellt) so muß auch die Verwandtschaft durch Zeugen erwiesen werden. Jener, welcher eine Handluug, Factum angiebt, ist schuldig, den Beweis darüber zu führen: folglich ist ganz klar, daß nicht allzeit der Kläger allein die Erweisung schuldig sey.

Wenn eine Sippschaft zu erweisen ist, so pflegt man keine Fragstücke, Interrogatoria, zu setzen, sondern derjenige, welcher den Beweis führet, stellt die Fragstücke selbst, dieweil ihm allein daran liegt. Es wird auch nicht Probiren, sondern Legitimiren genannt. Man sagt z. B. Wahr, daß dieser mein Vater gewesen? wahr, daß er an jenem Orte, diesen Tag ꝛc. gestorben? und dergleichen. Hier sind die einblasenden Fragen, Suggestiva, nicht verboten, wie

in dem peinlichen Rechte; denn man kann bey bürgerl. Vorfällen den rechtmäßigen Zeugen um so eher Glauben beymessen, dieweil sie selbst von jenem, worüber sie Zeugenschaft geben, keinen Nutzen haben.

Man legitimirt sich daher bey den Sippschaften, durch Taufscheine, Urkunden, Testamenten und dergleichen. In der Verordnung heißt es auf die letzt: daß bey Legitimationen, oder Beweisen, welche nicht vollständig sind, die Sach dem Ermessen des Richters überlassen werde. Es starb ohnlängst hier in Wien ein Mensch, der wie ein Bettler lebte, und nach seinen Tod jedoch ein Vermögen von 80000 Gulden zurückließ. Er hatte allhier nicht den mindesten Anverwandten, ja man wußte nicht einmal, woher er gebürtig war. Es wurde daher ein Sachwalter über das Vermögen aufgestellt, dessen Hauptsorge geht dahin, daß er den Erben ausfindig mache, und indessen die Güter verwalte. Bey diesen Umständen konnte er also nichts anders thun, als die gewöhnlichen Fürladungen anschlagen, und in die Zeitungen setzen lassen, welches auch geschah. Hierüber haben sich zwar Mehrere gemeldet; es war aber keiner im Stande, sich be-

hörig

hörig zu legitimiren, dieweil in dem letzten Kriege bey dem Geburtsorte des Verstorbenen der Pfarrhof und die Kirche abgebrannt sind, und folglich kein Tauf = oder Todtenschein ausgefertigt werden konnte. Von Heurathsbriefe, Testamente und dergleichen war auch nichts zu erlangen; und so blieb die Sache, bis endlich der letzte aus ihnen ein Zeugniß brachte, welches von den Aeltesten des Ortes beschworen war, und worinn sie bezeugten, daß sie sich der ganzen Abstammung recht gut zu erinnern wissen. Die Uibrigen wollten dieses Zeugniß nicht gelten lassen, sie sagten: es wären lauter einblasende Fragstücke darinn, und suchten den Kammerprokurator, darein zu mengen. Dieser nahm sich aber der Sache nicht an, dieweil in unsern Rechten verordnet ist, daß man keinen Beweis, sondern nur eine Legitimation brauche, daß der Richter vernünftig ermessen soll, und daß man gar keine Fragstücke nöthig habe, wenn kein Gegner vorhanden sey. Weil hier nun das Recht strittig wäre, so hatte ein jeder nichts anders zu thun, als sich gebührend zu legitimiren. Es hat auch dieser letzte, nachdem der Hof gänzlich davon abgestanden, die Verlassenschaft erhalten.

Von dem

Amortisationsgesetze.

Dem Erbrecht außer Testament ist annoch das Amortisationsgesetz im Jahre 1716. beygefügt worden, vermög welchem die Klöster keine liegenden Güter erwerben, weder den Besitz derselben z. B. durch Miethkontrakt und dergleichen über 3 Jahre lang erhalten können, widrigenfalls der ihnen länger gestattete Besitz oder Nutznießung als ein wirklicher Verkauf anzusehen sey. Die Jesuiten hatten vor diesem auf einen gewissen Steinhof 40000 Gulden geliehen, und haben statt des Zinnses die Nutznießung davon genommen, welche sie auch weit über die in dem Gesetze bestimmte Zeit genossen haben. Es wurde dieses dem Fiskus angezeigt; die Jesuiten sagten: daß sie diesen Hof als ein Pfand besitzen, allein das Gesetz ist klar, welches solches ausdrücklich verbietet. Es wurde daher das Gut, ohne den Eigenthümer zu befragen, dem Meistbietenden verkauft.

Das zweyte Patent ist vom 26. August 1771. in diesem wird verordnet: daß Niemand mehrers als 1500 Gulden in das Kloster bringen dårfe, und zwar dergestalt, daß solches lediglich in dem fahrenden Vermögen bestehen müsse, und unter diesen 1500 Gulden all übrige Kosten, Ausstaffirung, und was es immer für einen Namen haben möge, verstanden seyen. Die Eltern können also ihren in den Klöstern befindlichen Kindern, wenn dieselbe 1500 Gulden in allem noch nicht erhalten haben, den Rest davon vermachen, aber besagte Summa dårfen sie niemal übersteigen. Weiters können sie ihren Kindern in dem Orden eine Nutznießung auf lebenslang verschaffen; aber der Betrag davon darf höchstens in 200 Gulden jährlich bestehen, und das Kapital hiezu muß außer dem Kloster angelegt werden, damit nach den Tod des Nutznießers dasselbe also gleich an diejenigen gelange, welchen es vermög rechtlicher Ordnung gebührt. Weil daher all übrige Erlangungen unter was immer für einem Titel den Ordensgeistlichen verboten sind; so ist jedoch dasjenige allein ausgenommen, was als ein wahres Allmosen, oder als ein Vermächtniß auf heilige Messen und Jahr-

täge den Klöstern zugedacht wird. Es muß aber das in diesen Fällen bestimmte Kapital allzeit in öffentlichen Gründen angelegt, niemal aber dem Kloster selbst gegeben werden.

Wenn ein Kanditat, oder Kanditatinn die den Gesetzen nicht zuwiderlaufende Summa verwenden will, und selbst Herr davon ist, so muß er seine Anstalten vor der Ablegung des Gelübdes machen. Dieweil nun das in dem 4. Paragraph erlaubte Allmosen, und die frommen Stiftungen zu Ausflüchten hätten Gelegenheit geben können; so ist den 28. Jänner 1775. weiters verordnet worden, daß, wenn ein dergleicheu Vermächtniß oder Stiftung 100 Gulden übersteigt, solches bey einem öffentlichen Grunde zu legen, und nur der Zinns davon abzureichen sey. Das Allmosen versteht sich von selbst, daß es nur den Mendikanten, nicht aber den Prälaten könne gereicht werden.

In Ansehung der Jahrtägen und Begräbnissen hätte auch Betrug gegen das Gesetz einschleichen können; dieweil wir verbunden sind, die Gesetze buchstäblich zu nehmen, wenn sie klar

reden, sonst würde es viele Verwirrung absetzen; daher ist auch in dem letzten Patent vom Jahre 1775. weiters verordnet worden, daß für eine Stiftmesse nicht mehrers als ein Gulden, für das übrige aber nur so viel als gebräuchlich, und in der Konduktordnung enthalten ist, vermacht werden könne, das Kapital aber allzeit in einen öffentlichen Grund anzulegen sey.

Liegende Güter können zu ein dergleichen Stiftung nicht anders als mit Einwilligung des Hofes vermacht werden. Es sind 3 Brüder am Leben, von welchen zwey das klösterliche Gelübd abgelegt haben, der dritte aber weltlich verblieben ist. Einem jeden von diesen drey Brüdern ist schon vor Errichtung des Patentes vom Jahre 1771. ein Fruchtgenuß zugefallen, welcher jährlich 1100 Gulden beträgt. Bald, nachdem dieses Patent zum Vorschein kam, hat sich der weltliche geweigert, dieses Geld seinen geistlichen Brüdern ferners zu bezahlen. Das Kloster hat es gefodert, aus Ursache, daß sich der Fall vor dem Patente ergeben hätte; allein das Stift hat den Proceß verlohren, dieweil eben dieses Patent aus guten Ursachen dem Erwerben der Klöster

Schran-

Schranken gesetzt hatte. Man wollte nämlich vermög diesen Verordnungen die Klöster wieder auf ihre erste Pflicht, und auf die Meinung des Ordens Stifters zurück führen. Dem Monarchen ist daran gelegen, daß unter den Ständen seines Staates das Gleichgewicht hergestellt werde, und nicht ein Stand mit Unterliegung des andern zu viel habe. Das Gesetz sagt nicht: man soll ihnen nichts geben, sondern sie sollen nichts erwerben von dem weltlichen Stande. Sie können daher von dem Ihrigen z. B. von ihren Aeckern, Wiesen, Weingärten, und was immer für Vermögen all möglichen Nutzen schöpfen, wie Andre von dem weltlichen Stande. Niemand kann einem andern etwas durch Vermächtnisse, oder durch Geschenke zuwenden, wenn er dadurch die Rechte des Landesfürsten kränken wollte; mithin muß derjenige Erblasser, welcher etwas auf lang- oder kurze Zeit vermacht, allzeit wohl wissen, daß der Gesetzgeber solches wieder aufzuheben befugt sey, wenn es der Wohlstand des Staates erfodert.

Es könnte die Frage entstehen, ob in dem Falle, wenn ein Kandidat z. B. nur 500 Gulden

den in das Kloster brächte, und nach der Hand seine Eltern sterben sollten mit Hinterlassung eines großen Reichthumes, ohne dem Ordensgeistlichen etwas weiters vermacht zu haben, das Kloster den abgängigen Rest pr. 1000 Gulden fodern könnte? Es ist diese Frage in dem Gesetze nicht entschieden, sie läßt sich aber meines Erachtens ganz leicht daraus folgern; denn der Sohn, oder die in dem Kloster sich befindende Tochter ist einmal nach den Gesetz für todt zu halten; das Kloster kann nach dem Patent nichts erwerben, und aus dem Testamente ist nichts vermacht worden, folglich sehe ich keinen Titel ein, vermög welchem der ausständige Rest an das Kloster gebracht werden könnte. Eben so verhält es sich, wenn ein auswärtiges Kloster, in welchem sich ein Oesterreicher befindet, etwas mehrers fodern wollte; denn das Gesetz ist nach dessen eigenen Ausdruck zum Beßten des weltlichen Standes gemacht worden, und die Auswanderung ist ohnehin den österreichischen Unterthanen verboten. Es ist auch ein Circulare, das ist eine Verordnung an die Kreishauptleute, welche sie von einem Distrikt zu den andern schicken müssen, unter dem 9. May 1772. ergangen, daß man unter jenem klösterlichen Er-

werben,

werden, welches vor dem Patente, oder nach denselben geschehen, keinen Unterschied zu machen habe.

Die Erbeinigungen sind nichts anders als Verträge, mithin müssen sie auch nach den Regeln der Verträge gehalten werden. Man muß aber dabey wohl bedacht seyn, daß sie wider das Recht eines Dritten nicht errichtet werden, sonst wären sie ohngültig: z. B. ich wollte mit meinem Bruder eine Erbeinigung machen, und meine Kinder dadurch ausschließen. Es ist weiters bey dergleichen Verträgen zu merken, daß, wenn in denselben die Hauptabsicht und Bedingung auf die Zeit des Sterbens gerichtet ist, sie wie Testamente und andere letztwillige Handlungeu zu betrachten seyen, und folglich von dem ein- oder anderen wiederruffen werden können; ausgenommen unter den Landleuten und Adelichen, bey welchen wegen den Gesetz selbst allzeit ohne Unterschied die ohnwiderrufliche Verbindlichkeit vorhanden ist. Jene Verträge aber, bey welchen die Hauptabsicht währender Lebenszeit gemacht wird, und eine andre auf Absterben nur hinzukömmt, müssen ohnwiderruflich gehalten werden.

Von

Von dem

Testamente.

Unter einem Testament wird nichts anders verstanden, als eine letztwillige Anordnung über unser Vermögen. Die Römer haben viele Feyerlichkeiten zu den Testamenten erfodert, und dieselbe in verschiedene Klassen abgetheilt; daher kam auch der Unterschied zwischen einem Testament, und zwischen einem Codicill: nämlich dieses letztere war eine letztwillige Anordnung, bey welcher nicht so viele Feyerlichkeiten zu beobachten waren. Allein bey uns in Oesterreich hat man dergleichen Spitzfindigkeiten niemal angenommen, viel weniger gedenkt man heutiges Tages sich darnach zu richten.

Wir machen keinen Unterschied zwischen einem Testament, oder Codicill; wir können machen, was wir immer wollen, wenn nur der Will klar und deutlich ausgedrückt wird.

Wir haben auch keine rechtliche Feyerlichkeiten, oder leeres Wörtergepräng zu beobachten. Es ist zwar keine besondere Verordnung hierüber zu finden; allein es ist der allgemeine Gebrauch, und die Natur der Sache bringt mit sich, daß jene, welche in den römischen Komitien nicht erscheinen, sich auch an die Gebräuche derselben nicht zu binden haben.

Indessen ist es jedoch eine richtige Sach, daß die Erben außer Testament, ab Inteſtato, ein Recht auf unsere Verlassenschaft haben; folglich muß der Will des Erblassers erwiesen werden, wenn man behaupten will, daß er sein Vermögen einem andern als dem Erben außer Testament zugedacht habe. Weil wir also keine Feyerlichkeiten in Obacht nehmen, so fordern wir auch nichts anders, als den natürlichen Beweis, so wie in andern Sachen, und dieses ist abermal der Landes Gebrauch; ausgenommen in Wien ist die sogenannta Albertina vorhanden.

Ein eigenhändig geschriebenes Testament, Teſtamentum holographum, gilt also vor allen, dieweil kein besserer Beweis ist, als das eigene

Geständniß. Wenn aber ein Testament von dem Erblasser nur unterschrieben wäre, oder in einer Charta bianca bestünde, so könnte man demselben keinen ohnzweifelhaften Glauben beymessen. Wie denn alle dergleichen Urkunden überhaupt zweifelhaftig sind, ausgenommen, es wurde bewiesen, daß sie vor der Unterschrift seyen ausgefertiget worden, und mithin der Erblasser dieselbe zuvor hätte lesen können; denn sonst giebt es gar zu viel Betrug: man kann hinschreiben, was man will, wenn dergleichen Papier nur unterschrieben, das Uibrige aber im Weißen übergeben wird.

Es ist auch die Lehre unsrer juridischen Autoren: des Finsterwaldes, Suttingers, ꝛc. daß dergleichen Urkunden zweifelhaftig seyen; allein es ist nicht vonnöthen, Schriftsteller anzuführen, dieweil es die Natur der Sache selbst weiset. Wenn daher eine letztwillige Anordnung nicht eigenhändig geschrieben ist, so werden wie in all übrigen vollständigen Beweisen zwey ohntadelhafte Zeugen erfordert, welche auch Weibspersonen seyn können.

Es ist nicht nothwendig, daß die Zeugen den Innhalt des Testaments wissen; sondern es ist schon genug, wenn ihnen der Erblasser selbst gemeldet hat, daß solches sein letzter Will sey.

Es giebt einige Testamente, welche nicht geschrieben werden, sondern wo der Erblasser seinen Willen nur mündlich vor den Zeugen zu verstehen giebt. Man nennt sie Testamenta nuncupativa, diese sind auch giltig; jedoch aber, weil bey uns die letztwilligen Anordnungen aufbehalten werden, so müssen die Zeugen eine solchergestalten gemachte Willenserklärung zu Papier bringen. Daher haben sie fleißig Obacht zu geben, daß sie alles, und zwar eben so, wie sie es gehört haben, aufschreiben.

Man hatte vor diesem Bittzetteln; man schickte dieselbe herum zu unterschreiben, wie die Urkunden; dieweil aber dergleichen Sachen nachgemacht werden könnten; und die Zeugen nicht im Stande sind zu schwören, daß sie die Erklärung des Willens von dem Erblasser selbst gehört haben, so ist ganz gut geschehen, daß diese Bittzetteln gänzlich abgekommen sind.

Executores testamenti, oder Bestellte, welche den letzten Willen vollziehen sollen, braucht man eigentlich keine; dieweil das Gericht verbunden ist, alles genau und ordentlich zu handeln.

In Ansehung der Zeugen ist in einem Patent vom 4. Herbstmonats 1771. verordnet worden, daß überhaupt kein Geistlicher ein Testament für einen andern verfertigen, oder schreiben, die Klostergeistlichen aber nicht einmal einen Zeugen bey einer letztwilligen Anordnung abgeben sollen, widrigenfalls das ganze Testament ohngültig sey.

Hier ist der Zweifel entstanden, ob ein Testament, worinn ein Ordensgeistlicher als Zeuge unterschrieben ist, oder welches ein Geistlicher überhaupt geschrieben hat, giltig wäre, wenn es schon vor diesem Patent verfertigt worden? Wenn man nach den Wort des Gesetzes gehen wollte, so müßte es giltig seyn; wenn man sich aber nach den Sinn des Gesetzes richten sollte, so wäre es ohngültig; es ist daher den 25. Heumonats 1772. verordnet worden, daß ein auf dergleichen Art verfaßtes Testament 2 Monat lang nach den

Patent

Patent in seiner Giltigkeit verbleibe, wenn es aber länger anstünde, so müßte es anders verfertigt, oder verworfen werden.

In Ansehung derjenigen, welche in Oesterreich nicht befugt sind, ein Testament zu machen, haben wir drey Verordnungen: nämlich eine in dem Theresianischen Gesetzbuch von peinlichen Sachen Tit. 10. § 7. vermög welcher die Ehrlosen kein Testament machen können.

Die zweyte ist vom 20. Jänner 1728. vermög welcher die Herren Officiers über den ausstehenden Gehalt nicht anders als für ihre Kinder und Frauen zu testiren berechtiget sind. Es wird aber heut zu Tage wenig Nutzen mehr haben, indem die Officiers itzt richtig bezahlt werden, da sie vorher manchmal lang hinaus geschoben wurden.

Die dritte Verordnung ist vom 12. April im Jahre 1753. vermög welcher Niemand ein Testament machen kann, welcher nicht, wenn es ein Mannsperson ist, zwanzig Jahre, und wenn es eine Weibsperson, achtzehn Jahre alt ist. Da

Jemand vor diesem Alter über sein Vermögen eine letztwillige Anordnung treffen wollte, so müßte er bey Hofe einkommen, dieweil Niemand als der Landesfürst in dem Gesetze dispensiren kann.

Wenn sich also der Fall ergiebt, so fodert der Hof, oder die Hofstelle von den untergeordneten Stellen Bericht ab; diese aber müssen Obsicht tragen, ob der, so die Dispensation ansucht, tauglich genug sey, ein Testament zu machen.

Die Einwilligung wird sodann ertheilt auf mehr oder weniger; man kann keine gewisse Regel setzen, sondern es muß aus den Beweggründen beurtheilt werden: z. B. es suchte ein Minderjähriger um die Einwilligung an, welcher einem Dienstbothen etwas vermachen wollte, der schon 20 Jahre sich in dem Hause befindet. Hier würde die Einwilligung auf einen Theil des Vermögens schon hinlänglich seyn, wenn ein großes Vermögen vorhanden wäre.

Der

Der Sohn kann auch bey Lebzeiten seines Vaters testiren, wenn er eigene Güter hat; man hält sich hierinn nicht nach den römischen Gesetz.

Substitutio pupillaris, das ist, wenn Eltern ihren ohnmündigen Kindern auf die Jahre, in welchen sie selbst kein Testament machen können, einen Erben setzen, oder nachruffen, hat ebenfalls bey dem männlichen Geschlechte mit 20, und bey dem weiblichen mit 18 Jahren ein End.

Endlich können bey den Famillen die Letzten von dem Stamme über die Güter, worauf Verzicht gethan worden, kein Testament machen.

Uibrigens müssen sonst vermög des Stempelpatents alle Urkunden auf Stempelpapier geschrieben werden; hievon aber sind die letztwilligen Anordnungen in so weit ausgenommen, daß man damit warten kann, bis sie zu Gericht kommen, allwo der Stempel nachgetragen wird, dieweil es sich vielleicht zutragen könnte, daß öfters nicht gleich ein Stempelbogen zu haben wäre.

Von

Von den

Vermächtnissen und der Enterbung.

Die Legata, Vermächtnisse, werden erst in einem Jahre nach den Sterbtag des Erblassers bezahlt vermög dem Patent vom Jahre 1737. den 26. Heumonats, wenn dieselben in einer ohnbestimmten Sache bestehen: z. B. es werden 10 Eimer Wein, 1000 Gulden, 50 Metzen Getreid, und dergleichen vermacht. Es ist hier zu merken, daß solche in einem Jahre, nicht aber in Jahr und Tag zu bezahlen seyen.

Der Unterschied besteht darinn, daß, wenn in unserm Gesetze Jahr und Tag genannt wird, solches ein Jahr, 6 Wochen, und 3 Tage zu bedeuten habe. Es fallen folglich die 6 Wochen, und 3 Tage bey den Vermächtnissen hinweg.

Hievon sind ausgenommen die Nahrungs-kösten, die frommen Vermächtnisse, und jene, welche ganz gering sind, sie sind in dem Gesetze nicht bestimmt, und mithin dem Ermessen des Richters überlassen worden.

Weiters wird ausgenommen der Pflicht-theil, wenn er als ein Legat überlassen wird; das Legat der Wohnung, und wenn eine bestimm-te Sach, welche sich in der Verlassenschaft befin-det, vermacht worden; diese müssen gleich abge-führt werden. Man kann von diesen die Zinnse von dem Sterbtage an fodern, wie bey den übri-gen nach Verstreichung eines Jahres; denn sie sind nichts anders als Schulden, welche auf der Erbschaft haften.

Wenn Jemand in dem Pflichttheile ver-kürzet wird, so, daß er denselben nicht ganz hat, wie er ihm gebührt, so ist deßwegen das Testament nicht verworfen; sondern man muß die Ergänzung des Pflichttheiles begehren. Un-ter dem Pflichttheile, Legitima, wird jener Theil verstanden, welchen die Eltern ihren Kindern, und diese den Eltern, wie auch die Geschwistere

sich unter einander, in dem Falle, wenn letztere eine schlechte Person zum Erb erwählten, nach Verordnung des Gesetzes überlassen, oder eine gesetzmäßige Ursach zur Enterbung angeben müssen.

Wir folgen hier den römischen Rechten, ohneracht daß ein- und andere Ursach auf unsere Zeiten schlecht passet. Die Ursachen, aus welchen die Eltern ihre Kinder enterben können, sind folgende: Wenn die Kinder den Eltern eine große Beschimpfung mit Worten, oder mit Thätlichkeiten erweisen, wenn sie ihren Leben nachstreben, oder durch eine Anklag bey Gericht ihnen einen großen Schaden zufügten (ausgenommen wegen dem Laster der beleidigten Majestät, und Verrathung des Staates; denn hier sind sie verbunden, ihre Eltern anzuklagen) wenn sie mit Zauberer umgehen (so sagt Justinian, wenn es anders möglich ist, diese verworene Ursach zu denken) oder dem Vater verbieten, daß er ein Testament mache; wenn der Vater tollsinnig ist, und sie demselben nicht beyspringen, oder ihn aus der Gefangenschaft nicht erlösen; wenn sie eine Religion annehmen, welche nicht erduldet wird: z. B. sie würden ein Jud, Türk :c. wenn

sich

sich der Sohn mit der Stiefmutter fleischlich vergeht, oder wider Willen des Vaters ein Gaukler würde, und der Vater selbst keiner wäre; wenn er für seinem in Verhaft sitzenden Vater nicht gut stehen wollte; und endlich wenn die Tochter, welche der Vater verehligen wollte, sich für Gelde zur Unzucht brauchen ließ, und folglich einen öffentlichen Schleppsack abgäbe. (mit diesem Titel werden dergleichen Weibsleute im Theresianischen Gesetzbuch von peinlichen Sachen, beehrt.)

In Oesterreich ist auch jenes eine Ursach zur Enterbung, wenn Minderjährige sich ohne Einwilligung der Eltern verheurathen.

Die Ursachen, wegen welchen die Kinder ihre Eltern ausschließen können, sind fast die nämlichen, ausgenommen jene, wenn unter den Eltern eines dem andern Gift gegeben hätte, so kann der schuldige Theil von den Kindern enterbet werden.

Die Ursachen bey den Geschwistere sind: die Nachstellung am Leben, die Anklage wegen einem großen Laster, und wenn eines dem an-

dern einen beträchtigen Verlust an Gütern zugefügt hätte. Ich habe aber schon gesagt, daß die Geschwistere nur alsdann einander den Pflichtheil schuldig seyen, wenn sie eine schlechte Person zum Erb machen. Aus andern Ursachen, wenn sie nicht von der nämlichen Art sind, kann Niemand enterbet werden.

Der Pflichttheil ist der dritte Theil des Vermögens, wenn 4 oder weniger Kinder vorhanden sind, wenn es aber 5 oder mehrer wären, so besteht er in der Helfte der Verlassenschaft. Gleichwie jene, welche infam sind, kein Testament machen können, so kann ihnen gleichfalls nichts vermacht werden.

Weiters können auch die, welche sich ohne Einwilligung von Hofe, in ein fremdes Land ziehen, nicht erben. Laut Patent vom 19. Brachmonate 1752. und die Soldaten, wenn sie Uiberläufer machen: Patent vom Jahre 1762. den 27. März. Es werden ihre Güter konfiscirt, aber ihren Weibern und Kindern wird die Nahrung davon gereicht, und nach ihren Tod werden die Güter auch den rechtmäßigen Erben zurückgegeben

Es

Es ist oben gesagt worden, daß man die Verlassenschaft mit = oder ohne die Wohlthat des Gesetzes, und der Güterbeschreibung antretten könne; nur ist zu merken, daß, wenn man sich dieser Wohlthat bedienen will, der Erb dem nämlichen Tage, wo er sich als Erb erkläret, auch in einem besondern Anbringen die Errichtung des Inventarii begehren müsse; unter Strafe von 6 Thalern. Patent vom Jahre 1760, den 31. Jänner. Es steht nicht allen frey, mit= oder ohne Inventarium die Verlassenschaft anzutretten; denn ein Gerhab ist ohne weiters dazu verbunden. Wer sich dieser Wohlthat bedient, der ist nicht mehrers schuldig zu bezahlen, als in der Verlassenschaft vorhanden ist; da indessen jener, welcher diese Wohlthat nicht gebraucht, auch jene Schulden bezahlen muß, welche die Kräften der Erbschaft übersteigen.

Von

Von den

jährlich- und frommen Vermächtnissen.

Alle jährliche Vermächtnisse, Legata annua, sind bedingnißweise, nämlich für das erste Jahr muß bezahlt werden, es mag der Erb leben oder nicht, für die weitere Jahre aber nur alsdann, wenn der Erb am Leben ist. Obschon die bestimmten Vermächtnisse, Legata speciei, gleich bezahlt werden müssen, so versteht es sich doch von selbst, daß man dem Erbe etwas Zeit lassen soll, damit er sich umschauen könne: der Nutzen aber muß von dem Sterbtage an mit dem Vermächtnisse übergeben werden. Wenn das bestimmte Vermächtniß eine fremde Sach ist, so ist man vor einem Jahre nicht schuldig, dieselbe zu übergeben.

In Ansehung der Vermächtnisse für die Armen sind 3 Patente vorhanden. In dem von dem 27. April 1751. ist verordnet, daß, wenn

über-

überhaupt für die Armen etwas vermacht würde, z. B. 100 Gulden für die Armen, so soll es der Gemeinde, oder Armenkassa übergeben werden. Das Patent vom 19. Brachmonats 1754. verordnet, daß die Helfte den Armen in dem Orte, die andere Helfte aber den Invaliden abzureichen sey. Das dritte ist den 7. Wintermonats 1755. erfolgt. Die Gelegenheit hiezu war, daß eine Frau ihr ganzes Vermögen den Hausarmen vermachte. Es entstand also die Frage, ob auch die Invaliden darunter verstanden würden? und es wurde resolvirt, daß, wenn einige in dem Orte wären, so seyen sie darunter verstanden, und müßten folglich auch verhältnißweise davon bekommen, sonst aber nicht. Wenn das Vermächtniß in keinen Viktualien besteht, oder nicht 25 Gulden beträgt, so bekommen die Invaliden nichts davon; endlich nach den Patent vom 10. Heumonats 1756. ist verordnet, daß, wenn etwas den Hausarmen, oder andern Armen vermacht werde, selbes zu theilen sey. Wenn daher Jemand sein Vermögen den Hausarmen, und den anderen Armen verschaffen sollte, und es wären in demselben Orte Invaliden, so müßten die Hausarme, und die übrigen Arme

me mit den Invaliden theilen. Sollte Jemand sein Vermögen überhaupt an die Arme vermachen, für die Invaliden aber gar wenig bestimmen, so muß es nach Hof berichtet werden.

Es hat Jemand eine Summa Geldes dem großen Armenhause vermacht, ohne weitere Meldung zu thun. Die Invaliden wollten die Helfte davon haben, und sie ist ihnen auch zugesprochen worden; denn der Beweggrund des Verstorbenen war die Armut; die Invaliden aber sind auch arm, und es ist eiu Haus, folglich hatten sie auch das Recht dazu.

Wenn Jemand etwas vermacht, und sich überhaupt des Ausdruckes bedient: Zu frommen Werken, so muß es nach den Patent vom 20. Heumonats 1772. für die Erziehung der armen Soldatenkindern verwendet werden. Es entstand die Frage, ob den Soldatenkindern auch dazumal etwas zukomme, wenn etwas für die Armen überhaupt vermacht würde?, und es ist den 30. Herbstmonats des nämlichen Jahres verordnet worden daß ihnen in diesem Falle nichts zukomme.

Von den

Fideicommiſs-

oder

anvertrauten Erbſchaften.

Die Fideicommiſs ſind jene Erbſchaften, bey welchen der Erblaſſer den Erben erſuchet, daß er die Verlaſſenſchaft einem dritten zuſtelle, oder niemal veräußere, ſondern bey der Famille laſſe, und dergleichen. Z. B. der Erblaſſer würde ſagen: Der Anton ſey mein Erb, aber ich erſuche ihn, daß er die Erbſchaft dem Joſeph übergebe, oder daß er dieſelbe niemal veräußere, ſondern bey der Famille laſſe, und ſofort.

Es giebt daher verſchiedene anvereraute Erbſchaften; denn man kann das ganze Vermögen, oder nur einen Theil auf derley Art überlaſſen. Wenn der Erb das Vermögen einem dritten übergeben muß, ſo kann er den vierten Theil davon abziehen, wenn ihm von dem Erb-

lasser nicht so viel schon ohnehin erbweise zugekommen wäre; man nennt dieses nach den römischen Rechten die Trebellianik, es hat diesen Namen von einem römischen Rathschlusse erhalten.

Weiters können die anvertrauten Erbschaften durch einen Vertrag, wenn das Eigenthum bey mehrern ist, errichtet werden; oder sie können auf den Erstgebohrnen allein gehen, allwo der Zweytgebohrne, und die von ihm Abstammenden nicht ehe zu den Besitz des Vermögens gelangen, als bis die ganze Linie von dem Erstgebohrnen erloschen ist, oder endlich können sie Majorat seyn, bey welchen der Nächstanverwandte ohne Rucksicht der Linie folgt, und Seniorat, allwo der Aelteste von der Familie kömmt, ohne daß auf den Grad oder auf die Linie gesehen wird.

Wenn den Erstgebohrnen aufgetragen wird, daß sie den übrigen jährlich etwas abreichen sollen, so wird dieses ein Apanasch genannt. Die Fideicommiss dürfen ohne landesfürstlicher Einwilligung nicht veräußert, oder verpfändet werden,

den, ausgenommen, es hätte der Erblasser selbst einen Theil ernannt, den man hiezu gebrauchen könnte.

Dieses haben sie auch besonders von den römischen Rechten: daß sie in Oesterreich mit dem vierten Grade ihr End nicht erreichen, daß zu ihrer Errichtung die Einwilligung vom Hofe erfodert werde, ausgenommen sie bestünden im Gelde, allwo jedoch eine Abschrift davon bey jenem öffentlichen Grunde zu übergeben wäre, bey welchem das Kapital anliegt: laut Patent vom 26. Jänner 1763. und daß dergleichen anvertraute Erbschaften allzeit intabuliret, oder vorgemerket werden müssen.

Von den
Wechselkontrakten.

Die Wechselordnung, welche im Jahre 1763 den 1. Weinmonats heraus kam, enthält zwey Theile: in dem ersten ist die Materie, oder die Sach selbst, in dem zweyten aber die Wech-

selgerichtsordnung anzutreffen. Es kommen zwar alle Gerichte in so weit überin, daß durch eine jede Gerichtsordnung die Wahrheit müsse gesucht werden; allein in Ansehung zerschiedener Geschäfte können sie auch zerschieden seyn.

Bey den Wechselkontrakten kommen vier Personen vor, nämlich: der Innhaber, oder Remittent, der Wechsler, oder Trassant; der Trassat, oder Acceptant, und der Präsentant. Z. B. ich habe einen Bruder in Augsburg, welchem ich 1000 Gulden zu übermachen verlange. Ich will dieses Geld weder dem Postwagen noch sonst einer Gelegenheit anvertrauen; wende mich daher an einen Wechsler, welcher mir vermeldet, daß er in Augsburg einen Freund habe, durch den er meinem Bruder das Geld auszahlen lassen wolle. Hier nun wird ich der Remittent, der Wechsler Trassant, sein Freund in Augsburg Trassat, und mein Bruder der Präsentant genannt.

Es entstehen demnach mehrere Kontrakte: der erste ist in dem hiegedachten Beyspiele zwischen mir und dem Wechsler; ich übergieb

ihm dahier die 1000 Gulden, damit er selbe meinem Bruder in Augsburg auszahlen lasse; umsonst kann ich dieses auch nicht verlangen: ich muß ihm mithin für seine Mühe und Sorge etwas bezahlen, worüber wir uns miteinander zu verstehen haben, und dieses wird die Provision genannt, welche gemeiniglich einen halben von hundert, oder auch einen ganzen, und noch mehrers, nach Beschaffenheit der Umstände beträgt. Wenn in dem Orte, wohin traßiret wird, ein Unterschied im Gelde wäre, so wird auch bedungen, in was für Münzen der Wechsel zu bezahlen sey. Wenn also die Sach so weit gekommen ist, so schreibt der Wechsler an seinen Freund nach Augsburg (welches Schreiben Traßiren, der Brief selbst aber der Avisobrief genannt wird, welchem sie gemeiniglich beyfügen, wie und auf was Weise der Freund z. B. in Augsburg von dem Wechsler alhier seine Bezahlung erhalten soll; dieses nennen sie Rimborsiren) zugleich aber übergiebt er mir den Wechselbrief, den ich meinem Bruder mittels der Post überschicke, welcher itzt eine Rimessa, in Ansehung des Traffant und Trassaten aber eine Tratta genannt wird, wie sie denn zu schreiben pflegen: Ich habe für Euer Edl die Tratta mit 1000 Gulden abgeführt.

Die

Die Wechselbriefe müssen laut der Wechselgerichtsordnung ihre behörigen Eigenschaften haben; ich will daher zu einer Richtschnur die Gestalt eines Wechselbriefes aufsetzen:

Wien den 12. August 1775. pr. Rthl. 2000.
A uso belieben E. E. zu zahlen gegen diesem meinen Prima Wechselbrief an die Ordre Herrn Johann N. (oder an Herrn Johann N. oder dessen Ordre) Reichsthaler zweytausend. Valuta von demselben laut Aviso. Womit a Dio.

Herrn Joseph N.

Anton N.

Prima in Augsburg.

A uso bedeutet die Zeit, in welcher der Wechsel zu bezahlen ist; Prima, Secunda &c. zeiget an, wie viel von dem nämlichen Wechselbriefe geschickt worden; Ordre, dieses Wort giebt die Macht, den Wechselbrief weiter zu verhandeln; Valuta, dadurch wird zu verstehen gegeben, daß man den Werth empfangen habe, z. B. Valuta mit ihm gewechselt, Valuta mit ihm verstanden ꝛc. und endlich laut Aviso, oder der Aviso-Brief enthält eine Abschrift von dem Wechselbrief, und zugleich die Weise, wie der Trassant den Trassat wegen

der

der Zahlung wieder befriedigen wolle. Weil in dem Wechselbriefe steht, daß der Freund in Augsburg mir, oder an meine Ordre bezahlen soll, ich aber selbst in Augsburg nicht gegenwärtig bin, so schreibe ich auf den Rücken des Wechselbriefes: Für meine Ordre an NN. dieses wird der Giro genannt, ich bin der Girant, der andere ist der Giratarius. Wenn mein Bruder in Augsburg von mir den Wechselbrief erhält, so muß er sich alsobald zu den Wechsler, auf welchen der Wechselbrief lautet, verfügen, uud von ihm vernehmen, ob er den Wechsel bezahlen will, oder nicht; denn der Wechsler könnte auch die Bezahlung verweigern, man kann ihn hiezu nicht zwingen. Und dieses nennt man Präsentiren; wenn der Wechsler hierauf die Zahlung verspricht, so wird es Acceptiren genannt. Dieses also war nothwendig, voraus zu schicken, wenn man unsre Wechselgerichtsordnung verstehen will. Der Wechsel ist ein Kontrakt, durch welchen an Jemand Geld gezahlet wird zu den End, daß er es an einem anderen Orte um den gedungenen Werth wieder anszahlen lassen soll. So lautet die Erklärung von dem Gesetze selbst; mithin ist ganz klar, daß die trocknen Wechsel (dieses sind jene, welche in dem

näm-

nämlichen Orte ausgestellt, und wieder bezahlt werden, oder bey welchen die wahre Ursach der Schuld von Waaren oder anderen Effekten herstammt, Artikel 53.) nicht so fast Wechselbriefe, als Begebungen seiner ordentlichen Gerichtsstelle in Ansehung der gerichtlichen Ordnung seyen, welche bey dem Wechselgericht in größerer Beschleunigung besteht. Hier folgt ein Muster von den trocknen Wechselbriefen:

Wien den 12. August 1775. pr. 1000 Gulden Kapital samt dem zu 4 p. c. laufenden Interesse.

Sechs Wochen a dato bezahle gegen diesen meinen Sola Wechselbrief an Herrn N. N. oder dessen Ordre Gulden ein tausend Kapital, samt dem von dato an zu 4 p. c. laufenden Interesse. Valuta baar von ihm empfangen, in Mangel richtiger Bezahlung unterwerfe mich dem k. k. ni. öst. Wechselgericht.

Auf mich selbst N. N.

Sola in

Wien

Die

Die wahren Wechsel also sind jene, welche die traßirten genannt werden, und bey diesen ist nach Bestimmung der Wechselgerichtsordnung wesentlich erfordert: erstlich das Datum, zweytens die Verfallzeit, nämlich der Tag der versprochenen Zahlung, drittens der Nam dessen, dem die Bezahlung geschehen soll, viertens die Summa und Geldsorten; widrigenfalls ist man nicht schuldig, in andern als gangbaren Gelde zu bezahlen; wollte es aber der Präsentant nicht annehmen, so könnte es zu Gerichts Händen erlegt werden, und hiemit wäre man außer Gefahr: fünftens die Unterschrift des Präsentantens; man nennt dieses die Firma, und wenn der Wechsler wegen Geschäften oder andern Verhindernissen zuweilen nicht selbst unterschreiben kann, so übergiebt er die Firma auch einem Dritten.

Sie wird bey dem Wechselgerichte hinterlegt, samt ihren gewöhnlichen Zügen, damit, wenn ein Streit dieshalben entstünde, dieselbe bey dem Wechselgerichte ausgehoben, und examinirt werden könnte: sechstens die Aufschrift an den Trassaten, sie wird unten angeschrieben, wie

wie aus dem gegebenen Muster zu ersehen: siebentens der Ort, wo man die Zahlung leisten soll: achtens ob es ein Prima- Secunda- &c. Wechselbrief sey: neuntens die Valuta, nämlich der Werth. Unter die Wechsel werden auch jene gezählt, welche die Handwerker den Kaufleuten für den Empfang der Waaren ausstellen, wovon hernach Meldung geschehen wird.

Wenn ein förmlicher Wechsel nicht ausgezahlt wird, so muß der Wechsler die Schadloshaltung leisten; folglich ist ihm viel daran gelegen, daß die Sach in der behörigen Ordnung gehe. Es muß aber auch der Remittent den Wechsel mit der ersten Post abschicken; gestalten es sich öfters zuträgt, daß der Freund des Wechslers auf einmal zu zahlen aufhört, und mithin an einem Tage sehr viel gelegen seyn könnte.

Der Präsentant darf ebenfalls nicht saumselig seyn. Er muß sich nach den Empfang des Wechselbriefes bald möglichst zu den Trassat begeben, und die Acceptirung verlangen. Acceptirt er nicht, so muß gleich protestirt werden. Man geht nämlich zu einen Notarius, und ersucht

sucht ihn, daß er die Bezahlung fodern möchte; will nun der Trassat die Bezahlung nicht leisten, so wird die Ursach zu Papier gesetzt, sie mag bestehen in was sie will; der Notarius protestirt gleich dort wegen allen Unkösten, und weitern Schaden, geht nach Haus, und macht eine Urkunde, das ist, er schreibt den Wechselbrief ganz ab, setzt die Ursach, und daß er protestirt habe, hinein, unterschreibt sich, und übergiebt dem Präsentanten die Protestation samt dem Wechselbriefe, wofür gemeiniglich ein Gulden dreyßig Kreuzer zu bezahlen sind. Hierauf muß der Präsentant den Wechselbrief samt der Protestation alsogleich an den Remittenten zurück schicken, damit derselbe sich an dem Trassanten erholen könne. Ist aber der Wechsel acceptirt worden, so muß der Präsentant zur Verfallzeit die Zahlung fordern, und wenn der Acceptant nicht zahlt, so kann der Präsentant denselben klagen, oder den Wechsel protestiren, wie er will.

Die eigenen Wechselbriefe dürfen nicht protestirt werden: z. B. der Paul wird mir 1000 Gulden schuldig, und giebt mir anstatt der Bezahlung einen trocknen Wechselbrief von dem An-

ton; wenn es nun geschehen sollte, daß der Anton nicht bezahlte, so kann ich nicht protestiren. Weiters ist auch der Anton zu zahlen verbunden, ohngeacht der Wechselbrief weder präsentirt, noch acceptirt worden. Man kann sich zwar bey ihm zuvor erkundigen, wenn man will, es ist aber nicht nothwendig.

Wenn ein eigner oder trockner Wechselbrief en Ordre gestellt, und girirt wäre: z. B. es hieß: an den Anton, oder dessen Ordre, und er würde weiter gegeben, so, daß der Giro dazukäm, nämlich die dritte Hand, wie oben gesagt worden, so müßte der letzte Innhaber, falls er nicht bezahlt würde, protestiren. Es wird dieses ein Protest de non pagamento genannt, und hat die Wirkung, daß man sich an seinem Giranten erholen kann.

Wenn Wechselbriefe von einer Person zahlbar sind, welche sich an dem Orte nicht befindet, wo die Zahlung geschehen soll, oder sich selten dort aufhält, z. B. ich übermache von Augsburg einen Wechsel nach Wien, welchen der Paul, so öfters nach Wien auf den Markt kömmt, bezah-

len soll; so muß er ebenfalls protestirt werden, ausgenommen es wär eine Addresse dabey: die Kaufleute nennen es Domiciliren, das ist, wenn man besorgte, der Trassat möchte sich an dem Bezahlungsorte nicht befinden, oder nicht bezahlen können, so wird gleich hinzugeschrieben: **Im Mangel richtiger Bezahlung sich bey Herrn N. zc. zu melden.**

In dem fünften Artikel ist ein Sprichwort befindlich, welches schon einigemal Strittigkeiten verursachte, nämlich: Qui acceta paghi, das ist, wer acceptirt, der muß auch zahlen. Die Trassaten sagen: sie haben nur acceptirt im Namen des Trassanten als seine Geschäftträger, folglich müssen ihnen die Trassanten die Zahlung gut machen können.

Es ereignete sich, daß vor einer Zeit ein vermöglicher Kaufmann in Frankfurt hieher nach Wien an eine sichre Wittwe traßirte, damit sie an seine Ordre 4000 Gulden bezahlen, und sich deswegen in Nürnberg an N. erholen möchte. Die Wittwe acceptirte den 6. May im Jahre 1766. um in 14 Tagen zu bezahlen. Indessen

 kömmt

kömmt die Nachricht an, daß der in Nürnberg den 7. May desselben Jahres fallirt habe; daher hat sich die Wittwe auch geweigert zu bezahlen. Der Frankfurter bediente sich des Sprichwortes: Qui acceta, paghi, du hast den 6. acceptirt, und der in Nürnberg ist erst den 7. fallit geworden; allein die Wittwe erwiederte: daß sie auf die Anweisung und Mandat des Frankfurters acceptirt habe, sie werde zwar allzeit bezahlen, aber sie werde sich auch an ihm dem Frankfurter nämlich erholen, und so wurde auch gesprochen; denn ich setze den Fall, daß ich Jemand 1000 Gulden schuldig wäre, und zu ihm sagte: Gehe hin zu den Paul, er wird dirs bezahlen. Dieser geht hin, und bekömmt nichts: so ist es ja natürlich, daß er sich wieder an mich halten könne, es wäre dann, daß er sich verbunden hätte, mit der Anweisung gänzlich zufriede zu seyn.

Ein ganz andrer Fall ist folgender: Von Brüssel hat Jemand einen Tag nach seinen gemachten Falliment hieher nach Wien traßirt; hier hat man noch nichts davon gewußt, und folglich wurde acceptirt, nach der Hand hat man sich auch geweigert zu zahlen. Die Andern sagten:

es ist acceptirt, also muß bezahlt werden. Der Acceptant widersetzte: ich habe auf Befehl des Traßirenden acceptirt, dieser war dazumal, als er das Mandat ausstellte, in dem bürgerlichen Leben schon so viel als gestorben, und konnte mithin kein giltiges Mandat mehr ausfertigen. Es ward vieles hierüber gestritten; Einige wollten behaupten, daß der Acceptant in diesen Umständen bezahlen müsse, dieweil sehr viele auf den Acceptanten gehen, wenn er ein vermögender Mann ist, welche daher betrogen würden; den Mehrern aber schien, daß bey einem dergleichen vorsetzlichen Betruge der Acceptant zu zahlen nicht verbunden sey. Allein, ich muß es bekennen, auch dieser Meinung wäre hart beyzuflichten, wenn man genau nach den fünften Artikel der Wechselgerichtsordnung gehen wollte; denn es heißt überhaupt mit diesem Worte: **daß der Acceptant ohne einigem Ausnahme, der habe Namen wie er wolle, zu bezahlen schuldig sey.**

Ein Jeder, so einen traßirten Wechselbrief ausstellt, ist an die Wechselgerichtsordnung gebunden, wenn er auch kein Kaufmann ist, und eben so verhält es sich, wenn Jemand gi-

rirt, oder acceptirt. Man muß sich also vor den Wechselbriefen wohl in Acht nehmen, absonderlich wenn man die aus denselben entstehende Pflichten nicht gut begreift.

Wenn bey dem Wechselgerichte die Klage eingereicht ist, so wird der Beklagte nur allein vernommen, ob die Handlung, Factum, richtig sey? Bekennt er es ohne Einwendungen, so ist der Proceß vorbey, hat er aber Einwendungen, welche er auf der Stelle beweisen kann, so ist das Ende des Processes ebenfalls da; wenn er aber seine Einwendungen nicht auf der Stelle beweisen kann, so muß er bezahlen, oder doch wenigst hinterlegen, und seine Beweise kann er sodann besonders bringen. Man ist also in Oesterreich befugt, sich einer fremden Stelle in Ansehung des Wechselgerichtes der Gerhabschaft, und Erbschaft zu unterwerfen, welches in anderen Fällen nicht erlaubt wäre, und die ganze Handlung nichtig machen würde.

Die Geistlichen, und die Soldaten sind alleinig ausgenommen; wider diese kann die Wechselexekution niemal statt haben. Es werden jedoch

doch unter den Soldaten nur jene verstanden, welche im wirklichen Kriegsdienste stehen; daher ist der Hofkriegsrath, Kommissariat, und andre Beamten, ob sie schon in andern Fällen dem Militargerichtsbezirke unterworfen sind, hierunter nicht begriffen.

Die Minderjährigen überhaupt betrachtet, können auch keine Wechselbriefe ausstellen; wenn sie aber die Nachsicht an Jahren bekommen, welches gemeiniglich bey den Kaufleuten geschieht, wenn es ihnen daran gelegen ist, z. B. daß kein Fremder die Einsicht in die Handlung, oder von ihren Kundschaften erhalte, so wird ihnen ebenfalls die Erlaubniß hiezu ertheilt, und alsdenn sind sie in Ansehung der Wechselrechte wie die übrigen zu betrachten. Das weibliche Geschlecht darf auch nicht certiorirt werden, wie in andern Fällen, sondern es muß für seinem Wechsel haften.

Von den

Handlungsgesellschaften.

Wenn eine Handlungsgesellschaft errichtet wird, so müssen die Gemeinere- oder Handlungsgesellen bey dem Wechselgerichte angezeigt werden. Sie können zwar unter sich einen Kontrakt errichten, über die Theile, und in Ansehung der Firma Vorkehrungen machen, wie sie wollen; aber nachdem sie einmal schlüßig geworden, so müssen sie solches bey dem Wechselgerichte anzeigen, und die Firma einlegen, welche dort aufbehalten wird.

Die Handlungsgesellen sind zweyerley: nämlich die öffentlichen, welche mit dem sämtlichen Vermögen, folglich auch mit jenem, so sie nicht eingelegt haben, haften müssen; und die heimlichen, welche nur auf einen bestimmten Theil verbunden sind, und keinen Namen angeben. Dieweil nun in den Verträgen ein jeder so weit verbunden wird, als er sich erklärt, so muß

mithin derjenige, der eine ohnbestimmte Macht ertheilt, auch dafür haften. Es ist bey einer öffentlichen Gesellschaft in Ansehung der Handlungsgläubiger alles eins, ob die Handlungsgesellen nur einen Theil, oder das ganze Vermögen einlegen, dieweil ein Jeder für das ganze stehen muß; allein in Ansehung der Handlungsgesellen ist es nicht das nämliche; dann es könnte seyn, daß die Handlung schon mit einem Theile groß genug wär, und folglich könnte man mit dem übrigen in andre Gesellschaften treten.

Es ist eine löbliche Sach, daß die Handlungsgesellschaften bey dem Wechselgerichte angegeben werden müssen; denn auf solche Art kann man auch dort erfahren, was das sagen wolle, wenn es heißt: z. B. N. und Kompagnie.

Es sind hierüber schon Strittigkeiten entstanden, wo man Jemand in der Kompagnie suchen, und sich an ihm erholen wollte, welcher doch nicht darinne war, wie nämlich beym Sp. und Kompagnie; hier hat es einen Proceß abgesetzt, welcher zwey Jahre gedauert.

Es müssen auch die heimlichen Handlungsgesellen protokollirt werden, damit, wenn einer einen Theil von seiner Einlage erhoben hätte, man solches aus den Handlungsbüchern ersehen könnte. Sie können bey der heimlichen Gesellschaft einen Nam annehmen, was für einen sie wollen, dieweil man sich nur an die Einlage zu halten hat; sie erwählen gemeiniglich einen Nam, der schon Zutrauen hat. Alsdenn machen sie sich durch die Oblatoria bekannt: nämlich sie schreiben an die Handelsplätze, was sie eingelegt, was sie handeln, überschicken die Firma, und ersuchen, man möchte sie mit dem Zuspruch beehren. Hat nun Jemand ein Mißtrauen, oder will man sich richtig hierüber erkundigen, so kann man von dem Wechselgerichte sichere Nachricht erhalten.

Nachdem der Handelsjud Löw Zinsheim gestorben ist, haben seine zwey Nachfolger die Firma geführt: **Löw Zinsheim. Erben**, und sind einig geworden, daß ein jeder die Firma führen könne. Einer unter ihnen war ein ehrlicher Mann, der andre aber war ein großer Betrüger. Er hatte auf seinen Nam annoch eine

andre Handlung für sich allein; diese aber dauerte kaum 3 Jahre, so wollte schon Niemand mehr darauf trauen; daher hat er, um Geld zu bekommen, auf die gemeine Handlung die Wechselbriefe ausgestellt, und die Low Zinsheimische Massa hat auch dafür haften müssen, dieweil sie den Vertrag mit einander gemacht, daß ein jeder die Firma zu führen berechtiget seyn soll.

Ganz ein andrer Umstand aber war es mit den Abraham Zinzheimischen Erben; der Abraham Zinzheim starb, seine zwey Erben haben nichts geändert, und die alte Firma bey dem Wechselgericht gelassen.

Ein sichrer Wechsler hat ihnen geliehen, und glaubte, es müßte die Firma noch gelten, dieweil sie bey dem Wechselgerichte nicht abgethan war, vermög des achten Artikels in der Wechselgerichtsordnung, allwo in dem zweyten Absatze verordnet worden, daß die eingelegte Firma so lang giltig sey, bis sie dort abgethan würde; allein die 2 Erben erwiederten, daß sie vorher aus Vollmacht des Verstorbenen die Firma führten, daß sie auf ihren Namen keine neue eingelegt,

legt, und daß die Vollmacht durch den Tod erloschen sey; dieses ist auch als rechtmäßig erkannt worden, und der Wechsler mußte verliehren.

Die Handlungsgesellen müssen bey uns alle für einem, und einer für alle haften, sie können alsdann den Regreß an sich unter einander nehmen: es ist dieses wegen dem Zutrauen in Handelschaften eingeführt worden.

Es wird solches auch auf andre Gesellschaften eestreckt, wenn sie mit den Handlungsgesellschaften etwas gemein haben: so z. B. hat in Ansehung des Fuhrwesens nach Triest, der Jud für alle haften müssen, und ist mit seiner Erholung auf die übrigen angewiesen worden. Wenn es aber andre Gesellschaften wären, welche mit den Handlungsgesellschaften nichts gemein haben, so hat der andre das Beneficium divisionis, das ist, er kann den Gläubiger auch auf den Mitschuldigen weisen, wenn dieser zu bezahlen vermögend ist.

Wenn ein Handlungsgesell für sich allein Schulden macht, welche auf die Handlnng keine

Ruck-

Rucksicht haben, so ist er allein dafür verbunden, und kann sich Niemand an die übrigen Handlungsgesellen halten. So z. B. hatte der Herr Z. Schulden, welche seine Fabrika angiengen, und andre, welche seine Person allein betrafen. Die Gläubiger von seiner Person wollten sich auch an die Fabrika halten; allein es mußte das Vermögen getheilt werden, und sie mußten warten, bis die übrigen alle bezahlt waren.

Die ersten also sind die Gläubiger der Fabrika gewesen, hernach kamen die Gesellen, wie sie nämlich ihre Verträge unter sich hatten: und endlich die Gläubiger seiner Person, in den Sachen, welche zu der Fabrika nicht gehörten.

Wenn bey einem Wechselbriefe keine Valuta wär, so könnte der Trassat die Bezahlung abschlagen. Er kann dieses zwar allzeit thun in Ansehung des Präsentanten, aber in Ruckſicht auf den Trassanten, wenn er ihm schuldig ist, wäre er nicht befugt, die Bezahlung zu verweigern, ausgenommen es wäre bey dem Wechselbriefe keine Valuta. Da aber ein solcher Brief schon acceptirt worden wäre, so muß er ohne weiters gleichwohl bezahlt werden. Es

Es hat bey den Wechselbriefen keine Ausnahme wegen nicht erhaltenen Gelde, Exceptio non numeratæ pæcuniæ, oder dergleichen statt, ausgenommen, man könnte solches auf der Stelle erweisen, und der Wechselbrief wäre annoch in den Händen des Remittenten; sonst aber müssen solche Strittigkeiten besonders ausgemacht, und indessen die Sicherstellung verschaft werden.

Ende des zweyten Bandes.

[vielm. ersten]

Von

Staatl. Bibliothek Regensburg

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Donner, Johann Udalrich

Die österreichischen Rechte das ist: eine Einleitung zum Kenntniß aller in Oesterreich bis auf gegenwärtige Stunde üblichen Gesetze, und Gerechtsamen aus den Patenten und Resolutionen, nach Ordnung der öffentl. Vorlesungen gezogen, und in Gestalt einen juridischen Wochenblats zum Druck befördert
Bd.: 1,[1]

Wien 1777

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.834(1,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11300682-2
VD18 12145378-001